

Ueber den Begriff der Alterthümer.

die genauere, einzelne Gegenständniß eines nicht mehr existierenden Staaten, nennen wir Alterthümer.

Die Römischen Alterthümer sind also nach diesem Begriffe die genauere Darstellung des Volkes wie es sich geordnet hatte.

Lateinisch bezeichnet man diese Branche v. Wissenschaft antiquitas, antiquitates. (Cicero) die Griechen hatten dafür den Ausdruck αρχαιολογια. so schrieb Josephus und Dionysius Halic. [die aber mehr Geschichte sind.

[αρχαιολογιας

Die Staatsverfassung der Römer entwickelte sich nach und nach aus d. jedem Volke. Daher die Schilderung selbst müßte chronologisch historisch sein; doch dieß hätte seine Schwierigkeiten, denn v. aller Staatsverfassung haben wir keine Quellen. wir wenden uns lieber und richten besonders unsere Aufmerksamkeit.

über Antiquitäten

† aus denen wir die meisten Nachrichten von den Alterthümern haben.

⊥ Dinge in Rücksicht gestellt.

auf das goldene Zeitalter/ doch wir müssen auch die früheren Perioden ins Auge fassen.

Was den Grund der Röm. Alterthümer betrifft, so ist dieß wie die Geschichte des Röm. Volkes näher bestimmen.

Was die Quellen betrifft, so verstehen wir zuerst diese die Röm. Schriftsteller selbst, und besonders die Historiker. Aber eben so wichtig sind auch die ~~R~~ Griech. Schriftsteller die gerade das ihren [illegible] mit Hülfe von Landsleuten mittheilten und bey ihnen suchten. Denn die Römer selbst waren [illegible] [

[hatten uns also ein dieses Land was ihnen zum Nachtheil gereichen konnten.

Wichtig sind auch die Poeten, so Ovid's Fasten, selbst die Satyriker, Epigramatiker, u. s. w. so später die Scholiasten, und Grammatiker.

Eine wichtige u. Hülfsmittel stehe ~~uns~~ noch zu Gebothe. Seit der Wiederherstellung der Wissenschaften haben mehrere Männer hervor die besonders einzelne

brauche brauchbaren. Von allen ist merkwürdig

Graevii Thesaurus Antiqq. Romanar. 12. B. f. Utrecht v. 1694. bis 1699. in diesem sind alle die Abhandlungen abgedruckt, die v. den R. Alterthümern handeln.

Sallengre in seinem Novus Thesaurus Antiqq. Rom. Hag 1716 – 19. 3. B. f. sammelte noch dieß was daran fehlte. Graevischen Thesauro

Sam. Pitisci Lexicon Antiqq. Romanar. Hag 1713. 3. B. f.

Memoires de Literature de l'Academie Royal des Inscriptions

Was die Compendien betrifft, so ist das beste:

Joh. Rosini Antiqq. Romanar. Corpus absolut. c. notis Dempsteri. Utrecht 1710. 4. er hat den Graevius in Extenso ausgezogen.

Das gewöhnlichste ~~ist~~ Compendium ist, ~~Scriptoram~~ Rerum qui olim apud Romanos obtinuerunt succincta Explicatio v. Nieuport. die neueliche Ausgabe die beste. Anmerkungen dazu v. Schwarz Dresden 1687. 8.

Maternus v. Cilano Ausführliche Abhandlungen der R. Alterthümer v. Adelung heraus gegeben

Altona. — — Schwarz auf Schreibpapier [illegible]

Nitsch. Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, politischen etc. Zustand der Römer Erfurt. —

Auch liefert er nachher einen Auszug aber in Erfurt. Es ist b. weitem nicht der Rezension.

Auch Ruperti's Grundriss der Geschichte und Alterthumskunde Literatur etc. Gött. 1794. 8. gehört hier, (Materie besser)

So auch Moritz Anthusa. Berlin. etc.

Ein Nachtrag ist in 1796. von [illegible]: der Römer als [illegible].

Adam's Handbuch der Röm. Alterthümer v. Meyer Erlangen 1806. sehr vorzüglich. Meyer hat selbst ein Compend. fürs Gymn. u. Schulen. herausgegeben.

v. Montfaucon. 10. B. stark. — Ein Auszug in Nürnberg. v. Semler.

1 Zur gründlichen Untersuchung der Alterthümer ist
die Stadt Rom. Pomerium. Gellius 13.14.
et Festus.

Ueber den Plan

Zu erst ist eine Topographie nöthig, sowohl der Stadt selbst, als der Länder die nach und nach Rom ~~et~~ um sich eroberte, und endlich eine kleine Beschreibung der Geschichte und dann die innere polit. Verfassung. In dieser gehört die polit. Regierung

1. Patrizier
2. Plebei
3. Equites
4. Servi.

Dann wird v. den Volksversammlungen gehandelt, wo dann einige ordinarii Magistratus kommen; diesen folgen die extraordinarii wie der Dictator, etc. Sodann gehen wir zu den Legibus et Judiciis. Es folgt dann die Sacra Romana. Nach diesen folgt die private Geschichte. als α) das Kriegswesen, und alsdann das Finanzwesen anbetreffend. β) das häusliche, γ) das Kunstwesen der Römer.

I. Topographie.

Rom war schon in der ältesten Zeit von den Pelasger gebaut

| Ränder verbaut

auf den 7. Hügeln, als alle die-
sen verbunden wurden, erzählt hier.
(Dionys.) im J. 673. 21. April wo
man das Fest Pallilia feyerte
von den Colonisten aus Alba
in Viereck | ~~gebaut~~, so daß es
bloß ein Lager war (Roma
quadrata.) Unter den Königen
erweiterte sich diese Stadt
sehr, in den besten Zeiten
sagt Lipsius hatte es 4 Mill.
Einwohner.

1. Die älteste Roma war der
Hügel Palatinus (Palatium)
wo von dem Arkas Pallans
ein kleines Städtchen gebaut.
Später wohnten die Kaiser
bloß da, daher unsere Paläste.
domus Palatina, Palatini (Rosinus
C. IV.)

2. Capitolinus. Wo das Capitolium
stand, ein Tempel zu Ehren dem
Jupiter, der Minerva und
Juno. Dagegen verschrieben soll
man da einen Kopf gefunden
welcher einem gewissen Tollus
gehört hatte daher Caput
Tollii. Hier war auch eine Citadelle

3. Aventinus. v. einem gewissen
Albanesischen Könige Aventi-
nus; hier war der Tempel

der Göttin Murcia. daher auch
die Collis Murcius. Remus und
Romulus hielten hier ihre
Auspizien. Diese liegen an
der Tiber, hinten weiter liegt
der

4. Caelius, später Lateranus, wo
die Päbste eine lange Zeit
residirten bis sie den Vati-
can bezogen.

Nach Festus soll er ehedem genannt sein Agon. weil dort die agona sacrificia verrichtet wurden

5. Quirinalis v. dem Romulus
unter andern, oder v. den Sabi-
ner (Cures) genannt. Später
Mons Cavalli, auch heute
Monte Cavallo.

6. Viminalis v. vimen Weiden
gebüsch

7. Esquilinus. Esculetum (Buchen)
Servius Tullius erbaute alle
diese Berge mit der Stadt
und später erbaute der Aurelian
den Janiculum welcher auf
der jenseitigen Seite der Tiber
lag. In unsern Zeiten ward hier der
Vaticanus erbaut, wo nun
die Päbste wohnen.

Nach alten Chron (Cartea) hatte
Rom bloß 4. Thore und 4
Thürme. doch zu Plinius Zeiten
schon 37. den Umfang der
Mauern weiß man ......

Pfandulle

Neben den ältesten Thoren —
Ueber den Tiber waren 8. Pontes
wovon einige Pontes Sublicii o.
(Sublica. ein Pfahl.) 217. Straßen
(Via, vicus) waren in Rom und
die Quer Straßen nante man
Via transversa. Es gab neben
an Angiportus, Gassen wo man
hineingeht aber nicht durchgeht.
Alle Straßen waren gepflas-
tert, doch war es der Lage
schmutzig. 19. Fora. gepflasterte
Märkte gab es da, deren Ge-
brauch so wie bei uns war;
daher auch für den Nahmen
haben z.B. forum boarium, ve-
nium, olitorium. etc. Außer-
dem waren einige zur Ab-
machung der Geschäfte bestimt
so das forum romanum. man
hinaufstieg von hier zum Capito-
lium. Außerdem gab es 19. Campi
(freye Plätze schlüßen) unter welchen
der Campus Martius der berühmte-
ste wo die Gymnastica getrie-
ben. und 32. Luci (Götterhai-
ne.) oft v. den Satyrikern genannt

An 400. Tempel gab es in Rom
unter denen sich vorzüglich das
Capitolium. die Tempel waren

alle vergoldet, die Thüren v.
Erz und eine Treppe v. 100
Stufen führte dahin. Es
war der höchste Ort in der
Stadt und zugleich eine Cita-
delle. In den Revolutions
zeiten des Marius und Sylla
brannte er ab. Sylla baute
ihn wieder auf und dann
Domitian und Vespasian.
In der Mitte stand der des
Jupiter ihm zur linken
Juno und zur rechten Miner-
va daher Horaz proxi-
mos illi honores Pallas occupa-
vit. Hier legten die Trium-
phatoren ihren Kränze nie-
der.
Auf dem Capitol stand ferner der Tem-
pel Jovis Feretrii, die Casa
Romuli mit Stroh bedeckt,
und Asylum.
Pantheon dem Jupiter Mars
und Venus oder wie andere
omnib. Deos. v. Agrippa dem
Schwiegersohn Augusts erbaut,
140. Schuh hoch und eben so
breit ohne Fenster bloß in
der Kuppel. Die alten
hatten ganz andere Art Gewölbe
zu bauen als wir. f. Hirt.
Baukunst im Museum der Alter-
thumswissenschaft. v. Wolf et Buttm.

den später Bonifacius der IV. umwandelte, als in eine Kirche und jetzt heißt es Rotunda.

Auf dem Palat. berge war auch der Tempel Apollinis. v. den Dichtern sehr gerühmt, wo eine Bibliothek war, und die Schriftsteller ihre Schriften vorlesen. Der zu unsern Zeiten berühmt.

Auf dem Aventin stand der Diana geheiligter Tempel. Merkwürdig ist noch der Tempel Jani der Ankündiger belli vel pacis.

Es gab mehrere Theater und Amphitheaters. S. plätze zur Kriegsübung und mehrere Basilicae. Auf beiden Seiten waren großen portus. Es waren 14. Aquaeductus. welche v. den Männern die sie angelegt haben, ihren Namen erhielten. Auch eine Menge v. Nymphaea Gebäuden wo Springbrunnen waren. Hierzu waren die Aquaeductus eingerichtet. Späterhin errichtete man noch mehrere Bäder. Arcus Triumphales waren 36. von den Kaiser zum Andenken der Siege gebaut. Auch waren mehrere Columnae errichtet. z.B. Columna Duilii. Auch die Mausoleen gehören zu den Prachtgebäuden Roms. z.B. das Mausol. Augusti.

Ante Titum nemo Imperatorum statuit arcum triumphalem.

Die Privat Gebäude, waren entweder domus. ædes. insula. Letztere waren Häuser welche mehrere kleinere Häuser einschloßen, und die rund(?) von Straßen umgeben war.

Die klein. Herrschaft Roms erweiterte sich immer mehr und zur Zeit Augustus schloß es folgende Länder ein. 1. Spanien welches in alten Zeiten auch Hesperia, und v. den alten Iberen Iberia. Flüße waren der Iberus. Ebro, Durius, Duero Minius (mino) und Baetis (Guadalquivir.) Es theilte sich das Spanien in Hisp. citerior und ulterior. Letzteres schloß das heutige Portugal ein und die Provinz Extramadura und Baetica (Andalus. und Granada) d. h. Städte davon Gades. und Corduba. hier saßen die gebildetsten Spanier. einen weiten und ältern Geschichte hatten sie als die Lat. — Hispania Citerior* begreift alle übrigen Provinzen des jetzigen Spanien. d. merkw. Völkerst. Celtiberi und Cantabri. d. I. Balearen (βαλλειν.) v. welchen Balearis major. Majorca, und Minor Minorca. Dazu Ebusus Ibiza

* Tarraconensis. v. d. alten Hauptstadt Tarraco. Carthago Nova. Saguntum. Numantia.

2. Gallia, od. jener Transalpina. Es schloß in sich ein Frankreich Holland und Schweiz. Die Garumna, Matrona, (Marne) Ligerus (Loire. Sequana. Arar (Saone). Den Rhein bildete d. Grenzfluß. Die Schelde Scaldis und Mosella Mosel waren bekannt. Gebirge. Alpen. Jura. Vogesus. Cebenna.

Gallien theilte sich.

α) Gallia Narbonensis od. provincia Romana, weil sie zu erst v. d. Römern eingenommen worden und heut zu Tage die Provence. Tolosa. Nemausus Nismes. Massilia Vienna.

β, Gallia Lugdunensis v. d. Hauptstadt Lugdunum. Es lag zwischen der Sequana Liger. Arar, und da zu gehörte Lutetia, jenseits Paris. Lugdunum. Die Völker. Edui Carnutes, und die Auterci.

γ, Gallia Aquitanica (aquitania) liegt zwischen den Pyrenäen und der Loire d. Norden. Burdegala.

δ, Gallia Beltica. zwischen Rhein Marne und Saone. Dazu liegt auch Germania citerior und ulterior. Dießseits des Rheins hatten die Römer keine Besitzungen. Zu späterer Zeit [illegible] hatten sie eine Germania

in Athenae. d. Städte Turicum. Vesontium, Besançon, Argentoratum. Moguntiacum. u. Lugdunum Batavor. V. den Insulis Britannicis hörten wir auch doch nicht unter Agrippa bezeugen.

3. Italia. Saturnia. ein alter Gottheit v. den Pelasgern eingeführt. wo ist der Indischen Sati averna. V. den Oenotriern ein Arkad. Volker hiess es auch Oenotria, v. d. Griechen Hesperia. endlich Ausonia. v. den alten Ausones. Der Nahmen Italia entstand in dem Lande der Bruttier. v. Italus, vitulus, weil da ein Menschen reiches Land war welches Italia hiess. Den Zunehmen ...

α) Gallia Cisalpina* im Gegensatz v. d. Transalpina†. Gränzt bis an den Rubicon und Macra, sie wird eingetheilt durch den Padus in d. Gallia transpadana und Cispadana. Es hatte d. Nahmen v. den Galliis welche sich schon seit 800. ziemlich hier niederliessen. d. Flüsse Cygnus (Tesino) an welchem zu erst Hannibal d. Cornelius Athesis. (Etsch.) Rubicon

* Oberitalien
† das jetzige Frankreich

erschloß es nur. Ein Imperator
durfte über diesen und die Macra
gehen ohne.

Im G. transpadana lag eine
Menge v. Ansiedlungen (Colonien). die
merkwürdigsten. Augusta Taurinor.
(Turin.) Mediolanum. Mantua. Adria
Patavium. und d. heutige Triest

Gallia Cispadana. Hier lagen Ravenna
Bononia und Mutina (Modena.)
Parma Placentia (Piacenza). Noch
gehört da zu Liguria. oder das heu-
tige Genua bis an den Macra.
Nicaea. Asta.

β, Italia propria. (Italien) geht
v. dem Rubicon nördlich bis
zum Frento (Fortore). und Silarus
Sele. / d. Flüsse. Tiberis. Arnus
Arno. Vulturnus, volturno. der
Metaurus (Asdrubal geschlagen) Alia.
ein kleiner Fluß. Anio (Teverone)
Cremera. Lucaca. die Seen lacus
Adimanius lago di Bassanio. Trasi-
menus lago di Perugia. d. Gebirge
Apenninus. die Landschaft.

xx) Etruria (Tuscia) auch Thyrrenia
genannt. ein mächtiges Volksgebiet.
d. Städte Clusium. (Brennus v. den
Fabius angegriffen) Tarquinii. Veij. Fes-
cennia. Fescennien lustige Lieder
Schauspiele,

x wurden 12. wo die Lukumonen
herrschten.

ββ. Umbria. (Urbino und Spoleto.) Die Städte Ariminum. Rimini. Ameria.

γγ. Picenum. d. St. Ancona, die Senonische Mark. Sena Gallica (Senegall)

δδ, Samnium. der Sitz der alten Samniter, und Peligner. Caudium Beneventum.

εε. Latium, anfänglich bis an das Circei gieng (dies war das Land des eigentlichen vetus Latium.) hier waren [illegible]. Alba longa Aricia, Preneste, Ardea, Suessa Pometia. die Flüsse: Tiber Anio. Späterhin wurde noch Campanien bis zum Clanis (Celsf [illegible]) hinzugerechnet. d. Berg Massicus. Lacus Avernus wo ein Orakel. Campi Flegrei. Capua. Linternum. Misenum. Baiä. Neapolis. Herculanum. Pompeii. Einwohner. Aborigines, Ausones, (daher das Land auch Ausonia) Bruttii.

Der untere Theil hieß vorzugsweise Magna Graecia. (d. Flüsse Vulturnus, Silarus (Sele) auch Sibaris an dem die Stadt dieses Namens.) Auf der östlichen Seite, Apulien, welches v. d. Flüssen Aufidus getrennt (d. v. den Appeninen entspringt.) die Stadt Arpi, Campi Diomedei. Luceria. Apulia Peucetia. Canne. Venusia, Horaz.

× Frentaner, Marsen;

² ja bis zum Flusse Liris. Plin. III. 9.

Danville Nürnberg, das Werk in 5. Bänd v. Stroth. Cellarius in 2. Bänden. v. Schwarz. v. Mannert. 8. Bände. der letzte die Beschreibung v. Germanien. (Latium und Griechenl. fehlt.)
v. Ukert. Geograph. Ephemeriden
Karten v. Weimar Akademie

Calabria (Iapygus ventus) Brundi-
sium (Hirschkopf). Tarentum. Ihr
an den Calabrien stößt Lukanien,
v. dem Silarus bis nach Brutium
sich erstreckend. Sybaris (Thurii) heut-
zutage kein. Trümmer (s. Beschreibung
v. Denon. Malerische Reisen in
Italien.) Paestum Heraclea. Bru-
tium ganz unten wo Croton. Re-
mini.
Die Inseln welche zu Italien ge-
hören sind: Sicilien, Sicani ein Ibe-
rischer Volk wohnten da zu erst.
Siculi u. den Aborrigines vertrie-
ben. Sie heißt sonst Τρινακρια
triquetra. d. Städte. Lilibaeum
weil es nach Libien hin weist.
das südlichste war Pelorium. die
Stadt Messana. Taurom. Siracus
südlich v. den Korinthern angelegt.
Agrigentum. Sardinien. die Sardes
waren in s. schlechtem Kredit b.
den Römern. das heutige Cagliari
stand auch schon da † Calaris. Corsica
früh v. den Carthaginiensern und den
Griechen besetzt. hier Nicaea. und
Valeria. Insulae Diomedeae. die
Insula Ithacus b. Bruttium. Melita
Insulae Hecates. d. Insulae Aeoli
heut die Liparischen.

† unter dem Namen

4. Germania hinter dem Rhein zu
die Römer nicht erreichen aber dies
und jenseits Donau liegt (Bergs
Vindelicien Tirol) war zu dem Röm.
Provinzen geschlagen hier an

2; Rhetia. (Graubünden.) hier war die Pons Hauptst. Teriolis Tirolum. Rhetia secunda (das Land v. Costnitzer See bis nach Passau) auch Vindelicia. d. Städte Castra Regina (Regensburg). Castra Batava (Passau) Vindelicorum Augusta (Nürnberg) Noricum ein Theil v. Nieder und Ober Östreich, ein Theil v. Tirol Kärnthen und Salzburg geg. hinter diesen das eigentliche Rhetia Juvavia (Salzburg). Boiodurum

3. Panonia. v. d. Wiener Wald bis da wo sich die Donau mit dem Fluß Sau verbindet. hier Vindobona

4. Illiricum. theilt sich in Dalm. Liburnien und Japodien Walachey.

5 Achaia (auf der nördlichen Seite des Peloponesus) unter dem Nahmen war fast das ganze Hellas gemeint; auch Thessalien war da zu geschlagen.

6, Macedonien mit dem heutigen Begrenzungsbezirk aber mehreren Provinzen in sich.

7. Thracien. d. Nördl. Bezirk

8. Asien. und zwar zu erst die ganze Gegend cis Taurum

unter das trans Taurus. das heutige Natolien, Mysien, Lydien, und Jonien und Carien wo Griechen die Dores saßen hieß Asia proconsularis.

Dazu gehört Pontus, auch proconsul. dieß schloß in sich Armenien Gapadocien, Bythinien und Gallacien.

Cilicien, begreift mit Pisidien und Lykaonien.

Noch eine provincia Insularum bildet d. G. Reich. wovon die Insel Kizikos in dem Marmora. dazu gehört auch Lesbos, Samos, Cypros, Kos. etc.

Durch Pompeius wird auch die Armenia maior und minor dazu gehört.

Syrien kommt später dazu, und dazu wird daraus wird begriffen Phenicien, Palestina und Mesopotanien. Doch noch Judaea wurd immer ein procurator geschickt.

9. Ägypten man theilte es in 3. Theil (bekannt.)

10. Libyas. das Land westlich zwischen Ägypten und den Systen begr.
a) Marmarica die nahe Provinz wo der Amon und die Amonier
β, Nemus Libycum.
γ, Cyrene. w. Griechen bewohnt.
δ, das eigentliche Afrika, oder Afrika propria, begreift die

ehemaligen Karthaginiensischen Reichs.
~~die Staat~~ Der Staat selbst war in 3. Theile 10
eingetheilt.

ε, Numidien. vorher v. Micipsa's Zama etc. bez.

ζ. Mauritania. das heutige Fez. Marocco u. Mauritania bez. Diese war wieder in 2. Theile getheilt.

Diese alle machten die Römer den Glanz der Länder. Orbis terrarum. Einigkeit war in diesen Staaten durch Religion;† so die Gebräuche und andern Heiligkeiten wurde kaum gebraucht. durch die Lateinische Sprache. u. den lebenden blieb bloss die griechische Sprache im Gebrauch. Außer dieser die Arabische, Syrischen, und Persische. Dazu kam noch daß das Mittelländische Meer einen leichten Communication zwischen diesen Ländern gestattete. in 2. Tage nach Afrika 4. nach Spanien. [illegible]

Mit den äußeren Grenzen beschäftigt so errichtete Augustus die milites limitarios, welche besonders in den auswärtigen Provinzen standen. Um die Communication zu erleichtern waren die Viae militares angelegt.

Ueber den Begriff v. Provincia (kommt v. pro vincere. ante vincere. quod provicit) heißt Zeitung. b. der Provinzbildung einer Provinz erhielt dieselbe ein Regulamen (Constitution) Regula genannt, oder lex. In jeder Provinz nach dem local anders.

* Die Römer bedienten sich der Politik und schützten alles bei den eroberten Provinzen, was die für heilig hielten

† Liv. 45. 29. Cic. in Verr. II. 13. daher in formulam sociorum referri in die Zahl der Bundesgenossen eingeschrieben. Liv. 46.16. Urbem formulae sui juris facere, in Unterwürfigkeit halten. Liv. 38.9. Das erste Land, welches die Römer in die Form einer Provinz brachten, war Sizilien Cic. Verr. II. 1.

Nach D. Mittheilungen. Liv. 45. 17. 18.
Die Römer legten den Überwundenen nachher eine jährlichen Tribut an Census capitis. oder nahmen ihnen Ländereien ab, zu diesen Ländereien sie entweder Leute aus der Stadt schickten oder dieselben den Eigenthümern wieder geben, welche ein Theil des Ertrages abliefern mußten. Dies hieß Census soli Cic. in Verr. III. 6. V. 5. Sie nennen sie stipendiarii Tributarii, z.B. Gallia comata Suet. Jul. 15. die leisteten Vectigales.
Ihr wurde auch beygefügen Redator, se reclator genannt Ascon in Cic. Verr. Act. 1.1.

| provinciæ proconsulares dieß bloß

* und diese hielten

Der Nahmen Consul und Proconsul, Praetor und Propraetor wurden bisweilen mit einander verwechselt. Suet. Aug. 3.

| in der Stadt durften es allein der Consul.

p Liv. XXVIII. 36. XXXIV. 54. XLV. 16. 17.

* Cic. in Pis. 25.

| Cic. in Rull. II. 13.

gewöhnlich v. den Feldherren der sie bezwungen entworfen. Doch der Senat gesellte ihm immer 5. andere Mitglieder zu; daher ein lex provinciæ Pompeia, Rupilia etc. Doch jede mußte der Senat bestätigen, daher in formulam provinciæ redigere, referre. Wenn er den Gouverneurs andres handelte, so klagte man ihn repetundarum an. Cic. in Verr. IV. 7.

Die Amtspersonen in den Provinzen Proconsules in den Consularischen Provinzen; in den Prätorischen Praetores; in provinciæ praetoriæ.

Das Italien wird nicht zu den Provinzen gerechnet, denn diese wurden bloß v. den Quaestoribus verwaltet. Jeder Praetor hatte 6. und ein Proconsul 12. lictoren, welche hinter der Stadt fasces ~~ihm~~ trugen.

622. gab Gracchus eine lex Sempronia de provinciis ordinandis. Nach dieser mußte der Senat, die Wahl der Proconsul und Praetores bestimmen, ehe noch die Consulen gewählt wurden. Wenn die nun gefunden kamen, um in die Provinz zu gehen, so verglichen sie sich inter eos conferunt, oder loßten sortiebantur provincias. Der Senat bestimmte auch dem Proconsul das viaticum (Vasarium, Vas) auch seinen comitate. dieß alles hieß: ornare provinciam oder Consulem; bene optime ornate, (male,) provincia.

Der Senat gab bloß potestatem Vollmacht für die Verwaltung der Civil Sachen; die Kriegs Sachen das Commando der Armee nicht. Jeder Praetor etc, versammelte vor seinem Abgang in Curien

Nach den Julischen Gesetzen mußten die Städte und Dörfer, durch welche die Magistrate reisten, sie mit Holz und Fourage versehen. Cic. Att. V. 16. Manche Städte brauchten den Soldaten keine Winterquartiere zu geben, zahlten aber dafür. Cic. Att. V. 21.

Was heißt Aurum Coronarium? Liv XXXVIII. 37. 14. XXXVII. 58. verglichen mit Cic. in Pis.

† Cic. Verr. II. 10.

‡ Cic. pro Coel. 30. pro Planc. 11. † in der Provinz

das Volk und dieß verhielt ihm das Imperium, [illegible] war er cum imperio, und dann erhielt er auch das jus Auspicii, das Paludamentum, Secures, und der Feldherr hat dann die Befugniß [illegible]. Nun ging er cum imperio, sonst cum potestate, in imperio.

Wenn der Proconsul cum imperio ging, so folgte ihm immer ein Quaestor, zwischen welchem die genaueste Verbindung statt fand (necessitudo). Außerdem folgten zu ihm auch die Legati, Tribuni, praefecti und centuriones. An ihn schloßen sich auch jetzt die Contubernales primae admissionis (Vertrauten) und secundae admissionis, besonders junge Römer die unter seiner Leitung ihren praktischen Dienst lernten†. Gewöhnlich belief sich so eine Suite auf 800. Mann.

Die Verrichtungen desselben bestanden zwar in seinem Wesen im Ganzen, aber mußten sie sich den Formen, aber müßten für sich an die constitution (lex) immer halten. Die Prozeßordnung war nach dem alten Gebrauch des Landes, aber wurde auch ein Edictum von dem Statthalter aufgesetzt, welches gewöhnlich seine Nachfolger beibehielten. (Edictum translatitium.) Fand dieser aber noch einige Zusätze für nöthig, so hieß auch dieses Edictum [illegible] Proclamation

† Liv. XXXI. 29. Virg. V. 758.

Da die Statthalter in den Provinzen von ihren Amtsverrichtungen, sich keiner andern Sprache bedienen durften als der lateinischen V. Val. Max. II. 2. 2. so hatten sie immer Dolmetscher b. sich Cic. Verr. III. 37. Fam. XIII. 54.

derselben war gewöhnlich ein Ort bestimmt (conventum provincialium indicit). Man fand es doch meistens beschwerlich alle provincialen [illegible] einem Orte zu versammeln, daher der Pretor in verschiedenen Städten die Gerichtsbarkeit auszuüben (forum agere). Diese Plätze waren ordentliche Gerichtsstädte (Conventus juridici) bestimmt; so in Spanien ~~10~~ 7. Plin. III. 3.

Ein Hauptgehülfe des Pretors war der Quaestor (der einzige Minister in der Provinz) welcher die ganze Oekonomie führte. In Abwesenheit des Statthalters oder auf seinen Befehl verwaltete er auch die Jurisdictio und dann hat er Lictores. Die legati waren die vornehmsten vicarii des Statthalters; er wählte sie entweder selbst (adsciscit, sibi legavit‡) oder sie wurden von dem Senat bestimmt (legati ei dati sunt‡) Sie hießen ihre [illegible] (fiduciaria Sie hatten commissarisch (fiduciaria opera obtinere.) daher sie theils die ganze Armee, theils die Jurisdiction, wo sie dann lictores hatten. Bisweilen erhielten Römer den Titel eines legati, welche in der Provinz nichts zu thun hatten, sondern zum Vergnügen in der Provinz reisen wollten (legatio libera). Da es aber der Provinz beschwerlich war, so viel legate beköstigen zu können, so schränkte es Cicero auf ein Jahr [illegible]. Dies aber Cesar [illegible]

† Daraus l Adjutanten.
‡ Nep. Att. VI. 6.
‡ Cic. Fam. I. 7.

⊥ Cic. Fam. XII. 30.

x weil er sich ungern Mühe [illegible] vollendigen wollten.

† Cic. Fam. III. 6.

zur Besiegung [illegible] ob auch d. Johannes;

Nach einem Jahre und zwar 30 Tage nach der Ankunft seines Nachfolgers musste [illegible] lex Cornelia, ihm das [illegible] übergeben (derselbe [illegible] Nachfolger [illegible]) so ließ er einen Legat (Vicarius) welcher dem neuen die Geschäfte übergab. Cic. Fam. II. 15. Att. VI. 5. 6. Nach den Julischen Gesetzen war der Praetor genöthigt [illegible] Abschriften d. seiner Rechnungen in den 2. bedeutendsten Städten der Provinz niederzulegen, und die dritte war an die Rechnungs[illegible] nach Rom geschickt. I

Der Praetor wenn er sich gut in der Provinz hielt war bey seiner Rückkehr beschenkt, [illegible] (Marcellea.) [illegible] Cic. in Verr. II. 10. (Patronus sein Cicero.) 13. 21.

Wenn der Praetor nach Rom zurückkehrte, so kam er, wo die [illegible] ad urbem adesse. Er [illegible] den Senat um einen [illegible] vor der Stadt (templum bellonae) und hielt [illegible] Triumph [illegible] Liv. XXXVIII. 45. Dio. XLIX. 15.

727. a U. C. theilte Augustus alle Provinzen in senatorische und Kaiserliche. Jenen waren friedlichen, diese aber x Auch [illegible] Dio Cass. XII. und Strabo XVII. [illegible]

I daher die Corporation dieser Rechnungen [illegible] Cicero in Verrem Cic. ad Fam. V. 20. in diesem empfahl er auch diejenigen welche für ihre geleisteten [illegible] Belohnungen verdient hatten. Cic. Att. V. 20. pro Arch. 5.

privatim in die Städte; oder wenn er den Triumph verlangte

† die Provinciae Senatoriae und Populares waren Africa propria, das Gebiet v. Karthago Numidien, Cyrene, Asien (die Länder längst dem Propontis und dem Aegäischen Meere Phrygien, Mysien, Karien, Lydien Cic. pro Flacc. 27.) Bythinien und Pontus, Griechenland und Epirus, Dalmatien, Macedonien, Sizilien, Sardinien, Creta, und Hispania Baetica Dio LIII. 12. die übrigen waren die Provinciae Imperatoriae.

x die [illegible] zu theil. Suet. Aug. 47. Dio Cass. LIII. 12. G.

Es war eine alte Sage in Rom: daß Egyp-
ten seine Freyheit wieder erlangen
würde wenn die römischen Fasces und die
Praetexta dahin gebracht würden Cic. Fam.
1. 7. Augustus benutzte diesen Umstand
sehr gut zu seinem Vortheile und ge-
stattete keinem Senator ohne Erlau-
bniß hinzugehen Dio LI. (51) 17.

* Suet. Vesp. 6. Dig. 1

* Alexandrinus

* halb jenem der.

* Dio 53. 19.

* bleiben die Pro-
consules bloß

* ein Gedanke den schon Augustus und
Antoninus hatten.

Oeconomien, ~~[illegible]~~ daher niedrig,
daher wurden hier die Ritter
geschickt. In die ersteren wurden
Proconsules, in die 2ten Legati
(consulares) Praesides, Procuratores,
geschickt. die Finanzen verwaltete
hier nicht Quaestores sondern
Procuratores, Curatores ~~[illegible]~~
fisci, rationales. Suet. Claud. 12.
Die unmächtigste Provinz war
nach Egypten dahin der Praefectus
Augustalis* und ein Juridicus ge-
schickt wurden, und ~~keine eigene~~
~~[illegible]~~ diese Länder hatten keine
eigene Constitution.
Obgleich die Legati Caesaris keine so
prächtigen Titel (Proconsules) hatten,
so erhielten sie doch mehrere
distinctionen, sie hatten imperium,
paludamentum, jus gladii etc.
und blieben so lange in der Ver-
waltung als es dem Kr. beliebte.
[illegible] den senatorischen Pro-
vinzen aber* ~~[illegible]~~ ein Jahr, und
der hatten ~~[illegible]~~ die Jüngsten
auch durften so ein Proconsul
[illegible] nach 5. Jahren erst wieder
sich um so ein Amt bewerben.

Hadrianus theilte auch Italien
selbst in 4. Administrationes,
doch Constantin, der fast das
ganze Römische Reich verwaltete
[illegible] und den ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] ~~gemächlichen~~ [illegible] theilte das Reich in
Orienten und Occidentem. Oriens

begriff Thrazien, Gallien Illyr[ien] 19
Griechenland und Asien. und diese
wurden in 2. großen Praefecturen
die Praefecti aber hatten keine
militares potestates sondern ein
magister equitum wurde hinzuge-
schickt. Jede Praefectur war
wieder in ~~120.~~ Die großen Vica-
riatus getheilt, so daß derselben
120 waren.

Es gab auch in dem R. Reiche, eine ~~und~~
Menge Civitates foederatae.
Diese waren einzig [illegible] die
nicht Unterthanen der Römer,
sondern ihre Bundesgenossen; sie
stellten Truppen im Kriege,
[illegible] [illegible]. Ihre Rechte
und [illegible] [illegible], behielten sie.
[illegible] der Autonomie derselben
[illegible].

Municipia, welche eigentlich
waren in Municipia cum suf-
fragio, und sine suffragio. Die
~~[illegible]~~ ersten waren aller Römischen
(Quirites) Rechte unfähig. Die andern
wie Cicero sagt fundi nolle-
bant esse. Doch hatten sie mili-
tärischen Unterdienst [illegible]
und kein [illegible] ~~[illegible]~~ hatten
Die Obrigkeit b. ihnen waren
Collegium Decurionum, Decuriones,
Duumviri, Quatuor viri, und
alle die übrigen Amtsgenossen
ganz wie zu Rom.

coloniae (Röm. Pflanzstädte) aus Rom
selbst, oder aus Latium, oder aus
Italien. Ostia war die erste Co-
lonie. Gewöhnlich standen 3. Män[ner]

1 Cic. pro Balbo. 8. Clavis Cic. p. 27. in: Lexe Julia.

2 In älteren Zeiten gab es nur in Italien solche Städte. Später aber auch in den Provinzen Plin. Hist. Nat. III. 2.

von ihren Besitzern Triumviri Coloniae deducendae agroque dividundo. Doch b. Capua waren 20. Viri. — Die Colonisten zogen bewaffnet in ihre neue Heimath und sub vexillo. Als sie dann angekommen waren, wurde gegraben, ein Pomerium bezeichnet; daher der Pflug immer Zeichen des [illegible] der Colonien ist. Der Anführer der Colonie war immer Gabino cinctu ornatus, s. Servium ad Virg. Wo die Thore sein sollten wurde der Pflug gehoben aratum portabatur. Selbst die Urbs soll ihren Namen v. Orbis erhalten haben. Die Colonien feyerten ihren Diem natalem celebant. wie Cicero sagt. Cic. Att. IV. 1. Cat. 07. Die Colonien hatten verschiedene Vorrechte, welche in der geringeren Abgaben bestanden. Die Colonisten aus Rom hatten immer das Jus Quir. doch konnten sie nicht Ämter der bekleiden, und kein Jus suffragii. Wenn sie aber die Colonie verließen und wieder nach Rom zurückkehrten, so traten sie in ihre Rechte wieder. Die Colonien hatten ihre Magistratur, ihren Senat, die Duumviri, und Decuriones, die 10. Männer wurden dazu gewählt. Unter Rep. war dies beschränkt. — Unter dem Sulla und Aug. waren Militärische Colonien angelegt. z. B. Virgil. Die ganzen Legionen wurden mit ihren Offizieren in eine Gegend hingeschickt, und diese bemächtigten sich der Aecker der Einwohner. Nach und nach

1 Liv. VIII. 16.

2 Dio. 38. 1.

3 Cic. Phil. II. 40. 42.

4 Varro de L.L. IV. 2. Festus. Wenn man einen Ort unter feierlichen Umständen bemühte, so wurde ebenfalls auf den Platz, wo die Mauern stünden, ein Pflug nach der Länge hingezogen: inducebatur. Hor. Od. 1. 16. Ovid. Herm. 1. 1. 53. Wir lesen in der heil. Schrift, daß Salz an den Ort hingestreut wurde, wo vorhin Städte gestanden. Richter IX. 45. Micha. III. 12.

5 Dio. 43. 39. A 90.

6 100,000. Sesterzien mußten sie einen ein Vermögen haben Plin. Ep. 1. 19.

* Tacit. Annal. XIV. 72.

‡ Festus.

† Liv. I. 38. Dionys. III. 50. Liv. XXVI. 16.

Die Dörfer auf dem Lande oder in den Städten, wo Märkte und Gerichte gehalten wurden hießen fora. wie z. B. forum Aurelium Cic. Cat. I. 9. forum Appii. Cic. Att. II. 10. Ihre Versammlungen und Gerichte, hießen conciliabula Liv. 40. 37.

* Suet. Aug. 47. Cic. Att. XIV. 12.

aber konnte diese Völker als † — Die Colonien und Municipia hatten in Rom einen Patronus selbst auch die Provinzen, wie Sicilien den Cicero. Dionys. II. 11.

Praefecturae ‡ (andere als die Praefecturen unter den Constantin) in den Städten welchen man nicht glaubte und fürchte, vorzüglich z. B. Capua, Antium, Alexandria. † Man erlaubte ihnen ihre Magistratus nicht zu wählen (wie den Municipia und Colon.) sondern die geschickten Personen [illegible] Gerichtsbarkeit die Abgaben, und [illegible] Gewalt [illegible]

Latini socii, oder nominis Latini socii, begreifen die Völker der eigentlichen Latiner. Diese* hatten das so genannte Jus Latii (welches weniger vorzüglich als das Jus civitatis Italicum) aber kein Jus civitatis wie die municipia. Diese Latini und socii hatten mit den Römern gewisse Opfer gemein, z. B. die feriae Latinae auf dem monte Albano. Sie hatten eigene Gottheiten, (z. B. Feronia zu Terracina.) und Religionsgebräuche. Diese gaben den Römern 2/3 Cavallerie und Fußvolk, aber immer wurden sie im Kriege strenger behandelt, und die lex Porcia galt für sie nichts (Sallust. Jugurth. 69.) Sie hatten aber auch eigene Gesetze, und Census, annehmen der Edikten der Praetoren [illegible] wie die Städte municipien

J. 663. erhielten sie das jus
suffragii, doch sie sollten 6. ihren
Aufenthalt in Rom haben; zu
welchem sie berechtigt sein sollten
Diejenigen Latiner ferner welche
in ihren Städten obrigkeitliche
Stellen bekleideten, wurden Römische
Bürger. Daher schien! denn dadurch
erhielten es bloß die reichen
und vornehmen Latiner. Auch
erhielten es durch diese welche
das Römische Gesetz annahmen popu-
lus fundus factus est. Von denen
andern heißt es, qui non pro-
baverit etc. fundus Clavis Cicero-
niana.

Lucani
Andern Städte als Latium, An-
tium, (sowie in Italien außer
Latium) hatten bloß jus Italicum,
weniger als das jus Latii. Sie
genossen aber einige Vorzü-
ge als die Provinzen; besonders
in bello sociali erhielten sie
das jus Civitatis, und Augustus
hatte sie in dem Continente erh.
[illegible] Daher es späterhin keine
Unterschiede mehr waren zwischen
dem jus Latii und jus Italicum

Politische Angelegenheiten

Senatus

Das R. Volk war eins und wurde bekanntlich
erst, so wurde es in 2 Theile in Senatum
und Volk (später Populus romanus) eingetheilt.
Späterhin noch hinzu kam in die Mitte
dieser beiden Stände der ordo Equester.
Senatus war als Consilium Reipublicae

Cicero pro Sextio. 65.

... ihr einer gleich nach der Gründ[ung] Roms vom Romulus gemacht. Im Anfange waren nur 100. dieselben dagegen die verschiedenen Benennungen mit C. auf dem Titel tragen. Romulus theilte damals das Volk in 3. Tribus, und jede in 10. Curien. Nach Dionys. Halic. II. 12. wurden aus jeder Curie 3. Senatoren gewählt, also 99. Ueber diese gewählt der Princeps Senatorum. — Die Nachkommen dieser nach (Liv. X. 8.) hießen schon früher Patricii, weil sie patrem ciere possent.

Nach der Vereinigung Roms mit Sabinern wurden noch 100. hinzugefügt, welche Livius erst nach der Zerstörung Alba's hinzufügen läßt. Tarquinius Priscus fügte hinzu noch 100. die zwar vermögenden Leute waren aber † plebei; diese hießen patres minorum gentium.* Tarquinius Superbus hat diese [illegible] in dem Senate, dessen [illegible] Patres nennen die Zahl der älteren Patres [illegible] schreiben, daher Patres et Conscripti [illegible] aber das et [illegible] lassen. — Sulla stellte nicht [illegible] 300. Ritter in den Senat, und Julius Caesar vermehrte sie auf 900.† die III viri Reipublicae constituendae brachten die Menge auf 1000.† Als aber Augustus die Alleinherrschaft erhielt, brachte er die Zahl derselben auf 600. und dabei blieb es auf immer (bis Constantin) Suet. Aug. 35. Dio. 54. 14.

† Festus.

† Dionys. II. 47.
† I. 17. 30.

* zum Unterschiede derjenigen welche Romulus in den Senat aufnahm und die major. gentium hießen Tacitus Annal. XI. 23.

† Liv. II. 1.

† Dio Cass. 43. 47.
† Id. 52. 42. Cicero nennt sie einen selbstgewählten; lectus a se a se Phil. XIII. 13.

¹) Liv. 40. 51. Cicero Cluent. 47.

²) Liv. I. 8. XXX. 35.

³) Liv. II. 1. I Festus praeteriti Senatores

I Die Senatoren waren anfänglich bloß aus den Patriziern, später aber aus den Plebejern, und besonders aus den Rittern gewählt daher ihn Livius 42. 61. seminarium senatus nennt.

⁴) Liv. XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXIX. 52.

⁵) Es scheint, daß ein gewisses Alter dazu nothwendig war. Cicero de leg. Manil. 21. Tacit. Annal. 15. 28. Anfänglich scheinen die Senatoren [illegible] Männer gewesen zu sein [illegible] Sallust. [illegible] Cicero de sen. [illegible] Aurel. Victor. V. 63. Flor. I. 15.

⁶) Dies erhellt aus einigen Gesetzen welche [illegible] Völkern gegeben wurden [illegible] von welchen Cicero in Verrem II. 49. Plin. Ep. X. 83.

Seneca Ep. 47. Liv. XXIII 23.

Liv. 27. 8. Cicero ad Attic. IV. 2.

Man sieht v. den Senatoren legendus. lecti sunt ¹) nicht v. den Königen, den Consulen ²) und Tribunen militum ³) später v. den Censoren ⁴) und nach der Schlacht b. Canna wurde selbst ein Dictator zur Ernennung der Senatoren Liv. XXIII. 22. gewählt. Zur Zeit der Rep. waren sie anfänglich auch aus den [illegible] gewählt, doch [illegible] bloß aus dem Equester ordo. [illegible] Quaestor, etc. [illegible] die Befugniß in den Senat zu [illegible], doch nur denn [illegible] wirklich in die [illegible] aufgenommen. Derjenige welcher v. den Censoren zu erst aufgenommen wurde, hieß Princeps senatus. Sie wurde [illegible] Rom, obgleich ohne Gewalt!

Bey der Wahl der Senatoren sah man auf Jahre und Vermögen. Mit [illegible] Gewißheit läßt sich das [illegible] doch es scheint daß XXX. Jahre dazu nöthig ⁵). Die Quaestur brachten den [illegible] nach Polyb. (50. 52. 20.) für [illegible] XXV (50. 6. 100. 17.) Dio Cassius [illegible] XXVII Jahren [illegible] Cicero aber sagt daß [illegible] im XXX. Jahre. in verrem (V. 14) ad Diversos (II. 7.). Manche [illegible] die Censoren [illegible], in der Wahl der Senatoren daher selbst Cicero sagt er [illegible] Jahre populi gewählt. Cicero [illegible] in Sen. 1. [illegible] in Verr. IV. 11 pro Cluent. 56.

Die Miliz brachte auch den Weg zur senatorischen Würde wie Seneca militia senatorium [illegible] auspicabantur senatum. V. den [illegible] war nur der flamen dialis [illegible] den Senat aufgenommen.

* Suet. Aug. 38. für diejenigen auch den halben Mond auf den Schuhen tragen. Stat. Sylv. V. 2. 28.

* Kein libertino patre natus Hor. Sat. 1. 6. 21. und 44.

* Die Ursache hievon in einer Rolle diese Appius Claudius nicht nur allen Zeitgenossen sondern auch den Geschichtschreibern Sallust. (XL. 63.) wegen seiner Liebes Intrigue mit der Tochter des Consuls Syllas, und der Frau des Milo (a quo deprehensus virgis caesus erat) ausgestoßen würde. Gell. 17. 18. Serv. in Virg. Aen. VI. 612, Acron in Hor. Sat. 1. 2. 41.

* Cicero (Fam. XIII. 5.) scheint von einem Vermögen das ein Senator haben müsste zu sprechen.

* Cic. pro Cluent. 42. So verhielt es sich mit C. Antonius dem Collegen des Cicero im Consulate, und dem P. Lentulus (Dio 38. 30.) Cäsar machte den Sallust zum Prätor, um ihn zu seiner Senatorswürde wieder zu verhelfen (Dio. 42. 52.) und in der Folge zum Statthalter v. Numidien wo er noch Dio. 43. 9 (ουκ εμιμησατο τους λογους) sich ein großes Vermögen sammelte. Tacit. Ann. III. 30. Hor. Od. II. 2.

Augustus erlaubte den Senatoren Söhnen, quo celerius Reipublicae adsuescerent, in den Senat zu kommen und latum Clavum (breiter Streif der auf der Tunica getragen wurde) zu tragen. Wenn in dem Ordo Senatorium ein Zuwachs sein sollte, (S. 535.) ein gemeiner Bürger, und später würde festgesetzt, kein Senator soll ein Schiff über 300. Amphoren haben. Liv. 21. 63. Cicero in Verr. 5. 18. Auch durfte kein Libertus aufgenommen werden obgleich Appius Claudius es that, u. dieser [illegible] Senatum inquinavit. Liv. IX. 29. 46.*

Ueber den Census (Vermögen) in älterer Zeit, sah es schlecht aus. z. B. Fabricius. Regulus, etc. in den älteren Zeiten mußte man 600 Sexter. August (nach Sueton. Aug. 41.) schoß denjenigen das Geld vor, welchen es nicht gestattet. Alle Jahre musterte der Censor den Senatum. Wer sein Vermögen schlecht verwaltet, oder kein hinreichendes Vermögen besaß so würde er ganz im Stillen v. der Liste ausgestrichen (motus ex senatu est.) doch diess war keine infamie, denn der folgende Censor konnte ihn wieder aufnehmen; oder dass jemand ein Amt suchte wodurch er in den Senat selbst den Weg in den Senat fände. In den Kaiserzeiten hatte man ein Album (Senator Listen) welches auf dem Rathhause angeschlagen wurde. Dio 55. 3. et fragm. 137. R. et Tacit Annal. IV. 42.

Die Insignia eines Senators war
a) Latus Clavus, tunica lati clavia, ein Streifen, breit Purpur, welcher über die Lenden ging
b) Schwarze Stiefel, welche giengen b. den Senatoren bis auf die Hälfte des Schenkels. Auf denselben wird ein munera argentea, ein Silber[illegible] C. auf der Schuhe [illegible] gesetzt.† [illegible] zunehmenden Luxus wurden die Stiefel v. verschiedenen Farben [illegible]. calceos mutare, d. h. [illegible] Senator werden. Cic. Phil. XIII. 13.

c) einen besonderen Platz im Theater [illegible] in orchestra sedere ~ [illegible] im Amphitheater hatten sie den [illegible] der Arena. Cic. Cluent. 47. ⊥

d) an großen Festen, hatten die Senatoren die Freiheit, auf dem Capitolium eine öffentliche Mahlzeit zu halten. In cena Dialis. Gell. XII. 8. Dio. 48. 52. ⊥

Augustus [illegible] der Senat [illegible] dass der [illegible] Mitgliedern die [illegible] zeigen, und das jus publice epulandi Suet. Aug. 35.

Was die Zeit u. den Ort der Zusammenkunft betrifft, so kam der Senatus [illegible] (conveniebat) Kalendis, Nonis, et Idibus. Wenn es aber [illegible] Dies Comitialis (Comitia) ein [illegible] oder ein dies ater, oder nefastus, so wurde es aufgeschoben.† So einen [illegible] Senatus legitimus,‡ im Gegensatz [illegible] dem Senatus Indictus [illegible] Edictus (extraordinarius senatus). In diesem Edicto wurde jeder v. den (Patres)‡ aufgefordert. [illegible]

---

† Hor. Sat. I. 6. 28. ‡ Juv. VII. 197.

~ Diese wurde ihnen zu erst v. P. Cornelius Scipio eingeräumt. Liv. 34. 54. Dieser Orchestra wird für den Senat selbst gesagt. Juv. III. 177.

~ doch diess erst seit Kr. Claudius. v. dem Amphitheater war diess schon länger. Suet. Claud. 21. Dio 60. 7.

⊥ Sie erschienen da in ihren Senatoren-Kleidern, und auch in solchen welche ihren Aemtern angemessen waren, welche sie in der Stadt verwaltet hatten. Cic. Phil. II. 43. Seneca Contr. I. 8.

† Cic. ad Fam. I. 4. VIII. 8. Liv. 38. 53. XXXIX. 39. Cic. Mur. 25.

‡ Suet. Aug. 35.

‡ und der Conscripti, Liv. II. 1.

nur bloß diesen davon! Qui senatores Quibusque in Senatu licet esset ut adessent ad diem .... frequentes.

In alten Zeiten convocabatur, (cogebatur) senatus von den Königen; in republikanischen Zeiten konnten es bloß die Consulen, Praetoren, Dictator, Magistri Equitum, etc. alle höhern Magistratus [illegible]. Die geringern Magistrate aber hat keine potestas habendi Senatum, den Senat zu versammeln, wenn eine höhere Magistratsperson da war. Die tribuni plebis aber konnten auch gegen den Willen der Consulen den Senat berufen.

Unter den Kaisern hieng die Versammlung bloß v. ihnen ab; sie [illegible] aber nur dann, wenn sie Consul waren, daher (II. 11. Plin. et 76. Paneg.) sagte Plinius: princeps praesidebat erat enim Consul.

Die Senatoren die immer berufen wurden oft v. den Landgütern geholt (citabantur, vocabantur,) von einer gewissen Classe Leuten per viatores; im dringenden Falle per praecones; und später per edictum, in welchem der Ort, Zeit, und Ursache angegeben z.B. consultandum super re magna, atrociter daher edicere senatum in proximum diem.

Die Senat. wurden mit Geld bestraft wenn sie nicht erschienen auch gepfändet pignoris captione mulctabantur. Die Strafe hieng gewiß v. der Wichtigkeit der –

† Liv. I. 48.

† Cic. Fam. X. 12. 28. Liv. 8. 33. Gell. 14. 7.

‡ Cic. Fam. X. 28. XI. 6. De Orat. III. 1. Gell. 14. 8.

† Cicero ~~[illegible]~~ de Sen. 16.

‡ Liv. III. 38.

‡ Cic. Phil. III. 8. auch manchmal wurde das Edikt in andern Städten v. Italien bekannt gemacht. Cic. Att. IV. 17.

‡ Tacit. Ann. II. 28.

‡ Liv. III. 38. Cic. Phil. I. 5. Plin. Ep. 4. 29.

abzuhandelnden Sachen. Sie wurden
v. dem Presidenten aufgesetzt. bei
niemand causa contica wurde er be-
fragt. Auch nach 60. Jahren (wie
Seneca 20. de brev. vita) wurden sie
dann nicht gezwungen wenn sie nicht
wollten. Sen. de Brev. vita 20. Controv. 1. 8.
Plin. Ep. 4. 23. wo sie sich versammelten
Der Ort ... eingeweiht, z. b. die curia
Hostilia, Julia, Pompeia etc. Auch
in dem Tempel Jovis Statoris, Telluris
etc. in jedem Orte wo er geweiht.
Die Curia Pompeia war geraume
geschlossen weil Julius Caesar dort
erschlagen war. Wenn ein bos
loquutus (Plinius VIII 45) etc. so
war der Senat unter dem f(reien)
Himmel. Außer der Stadt ward
der Senat bloß in templo Bello-
nae und Apollinis, gewöhnlich ver-
sammelt. Wenn ein Feldherr um
den Triumph bat, oder man irgend
die Gesandten abfertigen wollte.
Sollte ein Dekret abgefaßt wer-
den sollen so mußte legitimus nu-
merus sein der Senatorum. Vor Sulla
scheinen schon 100. Dieses hin-
länglich um das Dekret gültig
zu machen. Unter Augustus aber
400. Wenn ein Senator das De-
kret vereiteln wollte, so sagte er
zu dem Presid. numera Senatum,
und wenn sich der keine legitimus
numerus fand, so mußte der Senat
entlassen.

Im September und October hatten
die Senatoren unter dem Augustus
Ferien, und nur eine kleinere Anzahl

Randnotizen:

+ v. den Augurien

~~VII. 44.~~
+ Suet. Jul. 88.

+ Festus
+ Als Hannibal mit seinem Heere gegen Rom anrückte wurde der Senat im Lager versammelt. Liv. 26.10.

+ Liv. XXXIX. 18.
+ Dio. 54. 35. und 55. 3.

+ Cic. Fam. VIII. 11. Festus numera

d. Senatoren blieb bey ihm. Dies war ein politischer Kniff. Außer diesem wählte er sich ein geheimes Concilium, worüber noch disputirt war, und man den Senat verlangen sollte. Circa Kalendas Januarias wo die neuen Consuls gewählt wurden. vid. Aug. 35.

† vide [illegible]

Nach der Erwählung der Consuln, wurde erst noch den Divinis rebus gehandelt. hernach de re publica. im allgemeinen indefinite. Wenn aber eine einzige Sache abgemacht werden sollte, so hieß es de rebus singulis. † Gewöhnlich wurde in dem Januar alles vorge- liert für das ganze Jahr. im Februar gab man den fremden Audienz. (s. Asconium ad Verrem Ciceronis. 1. 35. †)

† Gell. 14. 7.

† vide Cic. ad Fratr. II. 3. 12. Fam. 1. 4.

Der magistratus opferte immer, ehe er auf das Rathhaus gieng †. Den Consul hatte es nicht nöthig. Wenn die Auspicia unglücklich waren, so durfte über die Sache nicht deliberirt werden †. Sueton (Aug) sagt Augustus habe befohlen nach den Gottes- häusern durch den Senatoren zu räuchern. † Der President fing immer seine Rede an mit den Worten: quod faustum felix fortunatumque sit P. C. ad vos referimus: nachher wandte er sich an irgend einen Senator, und fragte: Postumi dic quid censes; quid tibi placet? † Gewöhnlich wurden zu erst die Consules designati (welche 6. Monathe vor dem Abgange der alten Consuln designirt wurden)

† Plin. Pan. 76. Gell. 14. 7.

† Cic. Ep. X. 12.

† Sueton. Aug. 35.

† Liv. 1. 32. IX. 8.

† Sallust. Cat. 50. Cic. Phil. V. 13. Fam. VIII. 4.
‡ Cic. Phil. 13.

‖ Diese Bänke subsellia Cic. Cat. IV. 7. waren [illegible] Cic. Fam. III. 9. auch Juvenal IX. 52. longa cathedra, waren [illegible] abgesondert, [illegible] alle Rathsglieder von einander [illegible] Platz hatten. [illegible] blos einen [illegible] sitzen konnte. Suet. Cl. 23.

* Cic. Phil. 1. 1.
† Cic pro Sull. 14.
‡ Capitol. Gordian. 12.

[illegible] genannt die Männer [illegible] einen oder einen [illegible] [illegible] verwaltet. Die [illegible] [illegible] der [illegible] Rezep[illegible] [illegible] sella curulis. Suet. Cl. 23. Catilina 4. 1. [illegible] berufen der Consul des Senat [illegible] [illegible] der Senat [illegible] [illegible] [illegible] Morgens [illegible] durch des Vorsitzen, Versetzung, (frequentia maxime frequens) [illegible] die [illegible] zu diesen [illegible] Morgens [illegible] einen [illegible] Sachen [illegible] scribas zu [illegible], als denn [illegible] die Senatoren selbst‡ und denn [illegible] S. C. [illegible] Valerius Maximus II. 2. [illegible] zu fragen die senatores [illegible] [illegible] [illegible] ausgeschlossen. Die [illegible] [illegible] sie zu [illegible] ihre [illegible] [illegible] [illegible] geben. [illegible] [illegible] [illegible], (sententiam dicebant) [illegible] zu [illegible] sie [illegible] [illegible], citaret.‖ Wenn er blos [illegible] [illegible] (verbo adsentiebat) so konnte er nicht [illegible] relationem postulare, oder censere referendum de ea re esse. [illegible] [illegible] einer [illegible] [illegible] der Consul [illegible] seine Meynung die [illegible] fragen [illegible] [illegible] [illegible] fragen, dass sie [illegible] nicht [illegible], so [illegible] se considerare velle.* [illegible] aber [illegible] sie die Tribuni plebis, welche die [illegible] hatten der Senat [illegible] zu [illegible]. Daher Augustus [illegible] perpetuus tribunus plebis war. Dio 53. 32.

* Daher wurden diejenigen [illegible] pedarii, [illegible] Liv. IX. 8. Cic. Att. I. 13.
† Cic. Fam. V. 2. Plin. Pan. 76.
‡ Sall. Cat. 50. Plin. Ep. VI. 5. Tacitus Annal. XIII. 49. [illegible] Dom. 27.
‖ Cic. pro leg. Manil. 19. Sext. 30. Fam. X. 16.

... an. c. ult. und ... [illegible] ... Gell. 14. 7.

Vespertina. Phil. III. 10.

und Dionys. IX. 63. III. 26.

Plin. Ep. IV. 9.

Cic. ad Att. IV. 2.

pro Dom. 4. Fam. I. 2.

Wie Catil gegen den Cicero. Sall. Cat. 31.

Plin. Ep. IV. 9.

Gell. IV. 10.

Cic. in Pis. 13.

Tacit. Hist. IV. 4.

Es wandten gewöhnlich die ganze Versammlung an mit dem Titel: Patres conscripti. Cic. ... [illegible] den Consul, oder den Vorsitzenden Cic. Phil. VIII. 1. [illegible] Liv. VI. 15.

Wenn einer votirte, so durfte dabei von keinem andern Sache gesprochen (diem dicendo eximerent, consumerent, tollerent) auch bis z. B. bis IV. Uhr. obschon konnte kein S.Ctum gemacht [illegible] Clodius daher Cicero: SCtum nocturnum. Doch der Senat versammelte sich oft nachts wie b. Livius und zu Cic. Zeiten votirte man oft illatis lucernis. Wenn einer zu lang sprach, so machten die andern Lärm cogebant eum perorare. Dies geschah auch gegen die Magistrats Personen, wenn sie eine unangenehme Sache vortrugen. so Cicero, ab omni senatu reclamatum est. Besonders wenn sich jemand gegen einen Invectiven bediente. Wenn sie gefielen, so sagte man acclamatum est. Unzufrieden [illegible] der Redner [illegible] unterbrechen konnte, so [illegible] wo doch nicht Caesar gegen den Cato; [illegible] aber sein Wort zurück. Wenn in einem votum verschiedene Gegenstände mit einander [illegible] sollten, so forderten die andern: divide! d. h. er soll alles einzeln durchgehen. Cic. Fam. I. 2. Ascon. in Cic. Mil. 6. Verba facere heißt v. dem Praeses welcher den Vortrag hatte, oder referre, deferre ad senatum, oder Consul consulit senatum de aliqua re. Beyfall und Mißfallen wurde auch durch Geberden und Bewegung durch gesta ausgedrückt. Das votum wurde kurz nach der Peroratio wiederholt: quare ego ita censeo. Sall. Cat. 51. 52. Cic. Phil. III. 15. V. 4. IX. 7. Diejenigen welche votirten [illegible]

† Cic. Phil. XIII. 21.

Manchmal schienen zwei auch einen Tag über ... zu z. B. Servilio assentio, et hoc amplius censeo] Sardiniam esse delendam. Oft legten sie ihre Vota nieder, de scripto dicere. Manchmal gaben sie schriftlich ihre vota. jurati censebant. Liv. XXVI. 33. XXX. 40. 42. 21

Und daran wurden nun die Namen der Tribunen schließlich hinzugefügt.

Die Tribuni adnotabant die S. Cta [illegible] aber verwarfen sie ihr durch ihr veto, in einer intercessio. Wenn so ein Tribunus intercedirte, so hieß der Senatsbeschluß bloß Senatus auctoritas, welche dennoch gewöhnlich in den Provinzen galt, obgleich die Tribunen nicht darein willigten. Doch finden [illegible] beydes S. Ctum und S. auctoritas, sind oft zusammengesetzt. S. C. A.

In allen Angelegenheiten wurde der Senat um Rath gefragt bloß nicht über die [illegible] der Magistrats Personen, über Gesetze, d. Bürger, u. s. w. konnten sie nicht entscheiden.

Wenn durchgerathen war, so konnte sich der Consul gleich für eine Meinung erklären und [illegible] sententiam pronunciavit†. Wenn er einem oder den andern nicht billigte, so gieng er sie mit Stillschweigen über†. Zuweilen verlangten die Tribunen, es sollten über [illegible] Meinung auch discessio geschehen.† Nemlich: der Rathsschluß gieng dann durch wenn sich der Senat in 2. Theile theilte, und der Consul sagte: qui hoc censetis in hanc ire [illegible], qui hanc

† ut in eam discessio fieret. Cic. Fam. I. 2. X. 12.

† oder verweigerten ihr ihren [illegible], negare se pronuntiaturum. Asc. de [illegible] Cic. I. 1.

† Cic. Fam. I. 2.

† Plin. Ep. VIII. 14.

† Cic. Fam. VIII, 13. X. 12. Die Redensart? qui alia omnia, wurde für jenen: qui non censetis, u. hoc, weil man Aberglauben (ominis caussa) gebrauchte. Festus.

† Festus Pedarii. Gell. III. 18. Cic. ad Att. I. 19. 20. warum sie Pedarii hießen s. Gell. III. 18. Anders erzählt es Plin. Hist. Nat. VII. 43. 45.

† Plin. Ep. II. 11.

† Plin. Ep. II. 12.

† Cic. Orat. III. 2. andere lesen perscripti aber falsch. s. Meyer. ad Adami Antiquit. p. 27.

* Wurde man auf silbernen Säulen mit den Buchstaben geschrieben Dio. 44. 7.

† und man sagte [illegible]: in senatum.

aliam, in illam. daher ire pedibus in sententiam. contrarium sentire.† daher (l. 2. ad Diversos) frequens in alia omnia discessit.† — Viele hatten gar nicht ihre Sententia gegeben, sondern bloß ihre Stimme durch die Füße (pedarii) gegeben.† Princeps vel auctor sententiae ging zu erst in die andere Seite, und die übrigen folgten ihm.† die andern gingen in die andere: daher qui alia censetis ite in hanc partem. Wenn so der Senat [illegible] war so sagte der Consul: haec pars major esse videtur. Und nach dieser Abstimmung wurde das S.C. geschrieben [illegible] daher S.C. ea de praescriptione est, praescripti.† und diese blieben so lange in dem Aerario bis das Senatus [illegible] war, sonst wurde [illegible]. und auch in [illegible] das S.C. de Bacchanalib.† [illegible] sagte der Consul nihil vos teneo, nihil moratur, ite.†

In den Codicibus findet man [illegible] praescripti, perscripti. Perscriptio [illegible] praescriptio. [illegible] ist praescriptio.

Wenn der Senat ganz einig war, so sagte man: discessio facta sine ulla varietate. sonst: in magna varietate sententiarum. Cicero pro Sest. 34.

* Cic. Liv. [illegible] Coll. passim.

Decretum [illegible] S. Cons. [illegible]
[illegible] Auctorum [illegible] z. B. Horaz
Oden aber unterschied [illegible]
wegen des Decreti [illegible]
S. Cti (s. Festus) so sagt man [illegible]
v. allen Collegien [illegible] Magistrats
Personen, z. B. Decretum Augurum
heißen aber S. Cta. Man sagte
auch z. B. Cicero (de Leg. I. 24 / III. 27.) Consulta Belli Sil. IV. 35
sultas Sapientum, Consulta Graguli idem VII. 34.

Die S. Cta brachte man [illegible] die in den
[illegible] zu kommen, condebatur in aerario. [illegible]
ein Archiv [illegible] aufbewahrt wurden. [illegible]
[illegible] condebantur in tabulis. In den
[illegible] ältern Zeiten [illegible]
in dem templo Cereris v. den Aedilibus.*
Die Tr. [illegible] dieselben [illegible]
[illegible] in [illegible]
können, zu [illegible] die [illegible]
können. Tac. Ann. III. 51. Dio. [illegible] 7. 10. [illegible]
75.

* Liv. III. 9.

* Liv. III. 55.

39. 19. Plin.

In ältern Zeiten scheinen die S. Cta [illegible]
[illegible] Hand [illegible]
[illegible] bis [illegible] Julius Cäsar
befahl, daß die täglichen [illegible]
Verhandlungen [illegible]
[illegible] die Acta diurna [illegible]
(pro Sulla. 14.) Sueton. (J. Caesar. 20.) [illegible]
die [illegible] beschließen [illegible]
Annal. IV. 5.

Vor dem Jahr 306 wurden die decreta des Senats [illegible] willkürlich unterdrückt oder geändert. Liv. III. 55.

Cicero pro Sulla 14.
Sueton J. Caesar 20.
[illegible] al. IV. 5.

Die Gewalt des Senatus war von den
ältesten Zeit des Königreichs [illegible]
selbst d. Consul (Cicero pro Sextio) [illegible]
velut ministri Senatus. [illegible]
[illegible] dieselben [illegible] (VI. 42. Liv.
[illegible], ob die Comitia Tributa

Cicero pro Sextio

VI. 42.

* Liv.
* Liv.
* Liv.
vanct[illegible]
* Liv.
[illegible]
* Liv.
[illegible]
die
* Liv.
[illegible]

gehalten wurde, so hielt kein Patrizier
befand. Denn als das Gesetz v. Consul
Valerius und Horatius [illegible] bestätigt wurde
daß die Plebiscita auch die Patrizier
verbinden. Liv. III. 55.

Zuletzt wurde die lex Publilia gemacht,
wo die Patres durch bestätigen sollen
ten (auctores fierent) was das Volk
beschloß. Aber die [illegible] Zeit.
schränken [illegible] die Macht
des Senats, doch immer behielt er
einen Glanz ‡ den ihm immer blieb,
und er immer ordo amplissimus
hieß. (Cicero pro domo. 28.) [illegible]
[illegible] die Gesetzgebung des Senats [illegible]
[illegible] Aber eine curatio [illegible]
[illegible] (Cicero Attic. VIII. 3.) [illegible]
[illegible] als in Siciliam
[illegible] Galliam narbonensem. Dio. LII. 42.

[illegible] der Senat dem Volke [illegible]
i. e. [illegible] senatus, populus [illegible]
[illegible] selbst ‡ [illegible] de
rebus divinis, [illegible] Colle-
gios [illegible] Cicero.
Plinius (38. 15.) [illegible]
selbst [illegible]
die Armee [illegible]
den Senat [illegible] Senat [illegible]
[illegible] (Cicero
pro Domo) den Consulen [illegible]
[illegible]
die [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] wurden. [illegible]
[illegible] die [illegible] für die
[illegible]
[illegible] Dingen, [illegible] supplicationes [illegible]
die Triumphen, [illegible]

* Liv. I. 17. 22. IV. 3. 49. Cic. Planc. 3.

‡ Cic. Legg. III. 12. pro Cluent. 56.
* das Rathhaus hieß deshalben Templum sanctitatis. cf. Cicero pro Mil. 33.
† Cic. in Verr. IV. 11.

‡ Suetonius Claud. 16. 23. Ner. 35.

† Liv. I. 17. IV. 49. X. 12. 45. XXXVII. 55.
‡ und diese Macht scheint er bloß durch die Gewohnheit erlangt zu haben.
‡ Liv. IX. 46. Cic. de Div. I. 48. 54.

‡ Polyb. VI.

† Liv. XXX. 26.

† pro lege Manil. 21. de Legg. II. 6. Ascon. in Cic. pro Corn. Plin. Ep. IV. 9.

† Sallust. de Bell. Cat. 29.

† Tac. Ann. I. 15.

† Plutarch. in vita Caes. Suet. Jul. 56.

Liv. 34. 6.

† Festus.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ligen Königen Titel aus. Meisten [illegible] zu Leges, Tetrarches, amicos, Socios [illegible] [illegible]. Auch untersuchte er die Streitigkeiten im [illegible]. † Er [illegible] befugt die Gesetze zu interpretiren und sie abzuschaffen [illegible] pro domo 16. 27 † Auch im Nothfalle [illegible] das Decretum Extremum Ultimum. ultima necessitatis [illegible] dem Consul. erhalten von videant ne quid detrimenti R. publica caperet. † Es heißt dann Consulibus permissa est Republica, zur Zeit der Gracchischen Unruhen bloß den Consuln. Cic. in Cat. I. 2. Liv. III. 4.

Die S.C. konnten nicht wie Cicero (pro Dom. 4) [illegible] indici als von Senate. Dionys. (X. 37.) [illegible] haben die S.Cta [illegible] Jahr [illegible] [illegible] Das Volk über den Senat, so war es mit dem Caesar. Suet. Jul. 22. Plutarchus Jul. Caes.

Unter den Augusten [illegible] die Comitien noch immer [illegible]. aber Tiberius ließ die magistratus v. dem Senat wählen. † die Epistola libelli † (Gesuche [illegible]) [illegible] Magist. die Consuln, [illegible] Edicta und die Constitutiones durch welche die Macht [illegible] Senats [illegible] haben. Augustus [illegible] Privilegium oder die lex Regia (Liv. 34. 6.) gab den Augustus den Senat [illegible].

De ordine Equestri.

In den ältern Zeiten waren schon die [illegible] im Gebrauch; Romulus [illegible] die Celeres † [illegible] [illegible] [illegible]

*Die Ritter waren aber desswegen von andern Bürgern [illegible]. Liv. I. 43.

Zu welcher Zeit man angefangen hat, die Ritter für einen eigenen Stand anzusehen, ist ungewiss. [illegible] Liv. II. 1.
Ritter wurden alle diejenigen die vom Censor im Nahmen [illegible] [illegible] Equites [illegible].

Die Ritter wurden ohne Unterschied aus allen [illegible] genommen [illegible] welche aus alten [illegible] abstammten, [illegible] illustres, speciosi, splendidi. Sie waren auf keinen bestimmten Census eingeschränkt. [illegible] 18. [illegible] (Dio 52. 20.) und [illegible] Census [illegible] 400. [illegible] Hor. Ep. I. 1. 57. [illegible] Ep. I. 19.

* Dio. 36. 25.

welche v. d. Tribus waren. die [illegible] Römer Ramnenses. Sabiner Tatienses und Lucenses von Lucus. Tullus Hostilius machte 300 Albaner [illegible], und [illegible] in die Turmen. (s. Festus Turma) Tarquinius Priscus verdoppelte die Anzahl, so dass [illegible] 1800 war, welche Zahl, [illegible] die Nahmen [illegible] posteriores im Gegensatz zu den Prioribus. Servius Tullius stellte alle diejenigen in einen Tribus, welche [illegible] waren, [illegible] die Ritter [illegible] ein Korps zu [illegible] der [illegible] Staats [illegible] einer besondern Classe [illegible] Ehrenbezeichungen [illegible] waren

1. Equus publicus [illegible] Census zum Gebrauch [illegible] für den.
2. Annulus aureus. daher annulo aureo donari. [illegible] inter equites legi.
3. ein Angustus Clavus. der tunica angusta clavia.
4. seit 686. [illegible] besondern [illegible] XIV. gradibus, welche im Theater [illegible] Orchestra waren. [illegible] sedere in quatuordecim gradibus, [illegible] [illegible] [illegible]

Ihr Amt war anfangs bloss Militär. 631. wurden sie durch die lex Sempronia zu Richtern bestellt, ein Amt das bis jetzt bloss die Senatoren verwaltet hatten. Sulla brachte wieder die judicia auf den Senat, [illegible] die [illegible] wurden später [illegible] zwischen dem Senate und [illegible] den [illegible]

Die Vectigalia [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] der Manceps der
Auctor societatis. Cic. Planc. 13.
‡ Corn. Nep. 6.
* [illegible] in vectigalibus [illegible] Cic. ad
Attic. I. 19. Von allen Dingen aber
waren die Magistri societatis [illegible]
zu [illegible]. Cic. Planc. 13. Fam.
XIII. 9. ad Attic. V. 15.
Jeder Magister Societatis
‡ Cic. in Verr. II. 74.
ℒ Cic. ad Attic. II. 10.
ɩ Valer. Max. VI. 9. §. 8. Cic. Fam. XIII. 9. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. Cic. Verr. II. 77. de
Provinc. consular. 5.
‡ Lucas XIX. 2. f. Salmasius de foeno-
re Trapezitico. p. 243.
Die Publicani hießen in Rom homines
amplissimi Cic. Manil. 7. pro Plancio,
9. Aber in den Provinzen waren sie
den entgegengesetzten [illegible] [illegible]. Ascon.
in Cic. Verr. II. 3.

sich da zu einer societas (die [illegible]
einen gewissen [illegible] die [illegible]
zu [illegible]) Der Vorsteher v. dieser
hieß magister societatis, und die
[illegible] [illegible] die sich mit
der [illegible] [illegible] hießen Publicani
[illegible] Cicero (pro lege Manil. 7.) [illegible]
[illegible]. Asconius in den Reden
zu Ciceros Verrem, [illegible] [illegible]
[illegible] in den Provinzen ganz odios
erscheinen.
[illegible] societatis hieß auch
[illegible], qui in licitatione qui
[illegible] [illegible], manu significabat se
[illegible] auctorem [illegible] emptionis.
([illegible] VI. 18. [illegible] Festus.) Aber
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ihm
[illegible] [illegible] [illegible] hießen
manceps. Praedes (praes) hießen die
[illegible] [illegible] dem [illegible]
[illegible] [illegible] für die
[illegible]. Alle übrigen
[illegible] [illegible] socii, wie
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Atticus [illegible] [illegible] halten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Der Manceps ‡ [illegible] [illegible] in Rom ‡
[illegible] [illegible] die Geschäfte der
Gesellschaft und [illegible] einen [illegible]
magistri gen.
magister, qui vicem magistri gerebat
[illegible] in den Provinzen. [illegible]
pro magister [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] operae, [illegible]
[illegible] publicanorum mercenarii
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], vectigalium Exactores ‡ [illegible] [illegible]
[illegible] magister [illegible] Zachaeus im N.
[illegible] [illegible] Matthaeus ein Zoll-
[illegible] [illegible] [illegible]

* Transvectio
† Daß dieser Feyerlichkeit durfte keiner [illegible] Suet. Aug. 38.

Die Publicani nach der Art der Pacht-zug hatten auch besondere Namen: so die Decumani die Pächter der Zehnten, Pecuarii oder Scripturarii Abgaben [illegible] der Weide [illegible].

Burmannus de Vectigal. Populi Romani. Nijker in Prolus. I. de vitiis lexicor. N. T. p. 22. 29. Schleusner Novum lexicon graeco-latinum in N. T.

Die Ritter hielten auch d. 15. Julius feyerlichen Aufzug (Liv. IX. 46) zu dem Tempel des Mars auf das Capitol. [illegible] sie [illegible] den Censor vorbeyzu- [illegible]. Sie [illegible] in ihren Zünften, die [illegible] [illegible] in den [illegible]. Sie hatten die traveas [illegible] die Toga.† Sie [illegible] (traducebant) [illegible] adimere equum [illegible] [illegible] juvenis.†

Eine Belohnung war: ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum adsignaret. Liv. 39. 19.

De ordine plebei.

Die nicht zu den Patriz. und Rittern gehörten hießen in Rom plebs. Populus im weitern Sinne [illegible] Senatus [illegible] alle [illegible] also auch Rittern [illegible] S. P. Q. R. In [illegible] plebs [illegible] Namen. [illegible] plebs [illegible] zu Consulen [illegible] 2. [illegible]

Volle fünf Jahre.

I removere ex ordine equestri, daß die [illegible] Gell. IV. 20. Suet. Cal. 16.

† oder principes equestris ordinis, juvenibus [illegible] 30. Jahr. juvenis [illegible] Maecenas [illegible] Atticus. Cicero [illegible] I. 5. [illegible] adolescens als er Consul [illegible] Caesar b. ~~adol~~ Sallust. adolescens [illegible] Cat. 49. [illegible] Principes Juventutis Suet. Cal. 15.

* ad populum plebemq. referre Cic. Fam. VIII. 8. Gell. X. 10.

+ Liv. 35. 1. [illegible] Cic. de Sen. 16. ‡ Cic. Rull. II. 31. Plin. 18. 3.

† Cic. Off. I. 42. Sall. Cat. 27.

‡ Sall. Cat. 37. [illegible] Sall. Frag. edit. Cortii. 934. [illegible] Turba forensis Liv. IX. 46.

[illegible] sub corona verkauft Liv. V. 22. Sie wurden servi quod essent bello servati. Isidor. IX. 4. oder mancipia quasi manu capti Varr. L. L. V. 8.

† Cic. Orat. 70. Plaut. Trin. II. 2. 51.

‡ Gell. IV. 2.

hatten ein ansehnliches Ansehen; daher ~~Horaz~~ Plebs eris! (Ep. I. 1. 59.)*

Die Plebs theilte sich in rusticam und urbanam. die erstere [illegible] Cicero plebs rustica, optima.+ Die [illegible] die Soldaten, die [illegible] und alle Offizianten.† [illegible] Augenblick wurde die Plebs urbana [illegible] magistratus [illegible] Sallust [illegible] publicum malum eos alebat.‡ [illegible] operis conducti, jejuna plebecula. (Liv. 28. 27.)

[illegible] Patricier [illegible] Patriziern [illegible] Comitien.

De Servis

[illegible] Kriegsgefangene (servus. mancipium). [illegible] (Liv. 7. 31.) [illegible] dediticii [illegible] mangones. Venalitii, qui venales habebant.† Die Sklaven [illegible] titulus inscriptus [illegible] Cic. Off. III. 16. 17. 23.

* Plin. Hist. Nat. XXXV. 17. Tibull. II. 3. 64.

† Juvenal. I. 104.

‡ Cic. pro Caecina 27.

‡ Schuldner, in servitutem creditoribus addi-
ctis Quinct. VI. 3. 26.

‡ Sie wurden gewöhnlich für Töchter geschenkt Hor. Sat. II. 6. V. 66.

‡ Senec. de Tranquil. An. VIII.

† I. 4. 26.

fugitivi, fugitivarii.

Aus die man nicht gut stand, hie-
ßen pileati (mit dem Hute) weil sie der [illegible] [illegible]. Gell. VII. 4.

Man bezeichnete ihnen mit der Kreide die Füße, und durchbohrte die Ohren. Die alten geschäumten Sklaven hießen veteratores. Terent. Heauton. V. 1. 16.

3, Wenn man aus den Kindern der Bürger durch Gesetze in den Stand der Sklaverei gestürzt wurde. Eben so war es mit den

4. Wenn jemand geboren wird als Sklaven. Vernae. Vernaculi. ‡ 15. Sklaven machten schon eine familia aus wie Apuleius (VI. 20.)

Die Römer hatten viel Sklaven, manche 20000 ‡ unter den Sklaven ist die üblichste Eintheilung in urbanam und rusticam. Die gewöhnl. Namen hatten die Römer für die Sklaven puer. das in den alten Zeiten por aufgeschrieben war, so Marcipor. Lucipor (puer). (s. Quintil. †)

Mit Geißel (habena) wurden gewöhnlich die servi gezüchtigt, sonst trugen sie auch die furcas. literatus litteris inscriptus. Seit Constantin dem Gr. ein Brand[illegible] und Züchtigen. Die Todesstrafe Kreuzigung, auch seit Constantin eingegangen Tacitus Annal 14. 42. ein schreckliches Gesetz!

Ein Sklave erhielt gewöhnlich als Menstruum. (Donat in Terentii Phormio I. 9. Servius ad Virg. Festus. Varro.)

5. Sklaven und ... [illegible] konnten sich etwas ersparen, und ex eo quod de demenso suo ancillae compererint.

* Hor. Sat. II. 7. 79. Cic. Verr. I. 36.
Plaut. Asin. II. 4. 27. Martial. II. 18. 7.

✝ Die servi adscriptitii c. 2. C. de agricol. censit. et colonis. auch Potgiesseri Comment. Jur. Germ. de statu servorum V. 1.

† Cicero Caecina 34. Orator. 41.

‡ vertere, vertigo. vindicta.

† Orcini. Charonitae.

Horaz II. 7. 79. et Cicero in Verrem, sowie von einem servo servi also Subservi. Manchmal (besonders Plautus Aulular. V. 3. 11.) machten sie Contracte mit ihrem Herrn, welche ihnen die Freyheit schenken sollten, wenn sie eine gewisse Anzahl Gelder geschenkt. Plaut. Casin. II. 5. 6. Rudens IV. 2. 23. Tacit. XIV. 42. ✝

Die Freylassung war doppelt die manumissio justa welche censu, vindicta‡ und testamento† geschah. und minus justa. (homo inter amicos)

Nach Anordnung des Servius Tullius (Dion. IV. 22.) wurden die Sklaven in die 4. städtischen Tribus vertheilt. Später aber schwankte man die liberti immer mehr. So die lex Junia Norbana wo die freygelassenen Sklaven bloß Latini Juniani. Plin. Ep. X. 105.

Wenn ein Sklave freygelassen war, so schor man ihm den Kopf und (Serv. VIII. [illegible]) setzte ihm den Hut auf; daher ad pileum vocare. Wenn sie den Herrn verließ, beschenkte er ihn mit einem Ringe, und einem weißen Kleide. Sie nahmen den Vornamen, manchmal den Namen, und dann ein agnomen an. z. B. Marcus. Tullius. Tiro. Daher Persius: vertit hunc dominus, momento turbinis exit Marcus Dama. Daher heißt habere tria nomina (Juv. V. 120.) heißt liberum esse.

Übrigens bleibt der Herr der Patronus des Sklaven (Cliens) welcher wenn sich der Sklave [illegible] betrug, ad lautumias damnatur. Und manchmal wurden sie

Die Bürger eines municipium, welche sich in Rom niederließen, hießen Cives ingenui Cic. Brut. 75. de legg. II. 2. So einen [illegible], konnten dieselben zugleich in ihrer Vaterstadt und in Rom Ämter bekleiden. Cic. pro Mil. 37. Die Vaterstadt wurde eines geborenen [illegible] patria Germana, naturae, loci, aber Rom (qua exceptus est) patria communis, civitatis juris. Cic. de legg. II. 2.

Gallia Togata. Gallien diesseits der Alpen.

wieder Patronus. Sueton. Claud. Sowohl der Patronus als der Cliente mußten sich gegenseitig unterstützen.

In Beziehung auf seinen Herrn hieß der Sklave libertus, in Beziehung aber auf andere hieß er libertinus. (H. B. libe- lin)

Über die besondern Rechte der Röm. Bürger

Das Recht eines R. Bürgers war in der ältesten Zeit sehr gering? Und die Ankömmlinge erhielten gleich die R. Rechte. Später b. der Ausdehnung des Reichs war nicht so eine Freygebigkeit, so daß nicht jeder das Jus civitatis erhielt, auch der das volle R. Bürger[illegible] gleich das volle R. Bürgerrecht die Cives nach der Ausbreitung der Gallier (Gellius 14. 13. Liv. VIII. 14.) In der ältern Zeit hießen alle die die R. Recht nicht genossen hostes genannt, und später (Cicero de Off. I. 12.) verwandelte man den Namen in peregrinum.

Das R. Recht ist dreyfach: das Jus Quir. das Jus Civitatis, und das Jus publicum. Das erste ist das Jus civitatis optimum maximum, oder optima lege, optima conditione, es begreift alle Privilegien des R. Bürgers in so fern er sich in Rom befindet. Das zweite ist das Jus Civitatis wodurch jemand R. Bürger wird aber nicht optima lege. Das

Jus Civitatis wird wohl ein ge-
schlossen in das Jus Quir. aber
nicht umgekehrt.)

Das Jus Quir schließt in sich fol-
gende:

1. Jus libertatis
2. Gentilitatis et familiae.
3. das Jus Connubii.
4. Jus Patrium.
5. Jus dominii legitimi.
6. Jus testamenti et hereditatis.
7. Jus Tutelae.

Das Jus lib. gab den R. Bürger in Schutz gegen den dominus (den man unterscheidet v. den Tyrannis) die sich zu einem Herrn in Rom empor schwang. Brutus L. der Stifter der Freiheit verordnete, daß jeder nach [illegible] der Tyranney strebte um Leben gebracht sein. (dasselbe in Athen.) vermöge dieses konnte der R. Bürger an das Volk appelliren. Keinen als nur das R. Volk durfte über den optima lege versehen, entscheiden, und zwar mußte es über ihn in den comitiis Centuriatis stimmen (Cicero in Verrem V. 54. 57.) daher Quiritare. Quir. fidem implorare.† Jede Schuldsachen war es sehr strenge, denn nach XII. Tab. wenn die Schuldner obaerati, nexi, addicti, u. dem Creditor zugeschlagen, den Credit [illegible] sind.] Das nach Gell. corpus begriff wohl das Vermögen (daher sectio die Güter eines verarmten [illegible]. Cicero Phil. II. 26.‡ Daher

---

* s. Corn. Valer. Vonck. spec. crit. in var. auctores et observat. miscell. C. XXIX. Traj. ad Rhen. 1744. 8.

† Varr. de L.L. V. 7. Cic. ad Fam. X. 32. Liv. XXIX. 8.

‡ Liv. II. 23.

* Caes. B. Gall. II. 33. Cic. Inv. I. 45.

Sectores (Asconius in Verr. 3. 21.) wurden
die Käufer der von genannt. (Cicer.
pro Roscio Amerino 21.) und 429.
wurde verordnet daß die Schuldner
Liv. VIII. 28. nicht in compedibus solle
ten vincirentur. Daraus erhellt sich
daß ehemals in der alten Zeit
das Corpus haftet war. Das
Volk verlangte auch novas tabu-
las, die alten Schuld bücher vernichtet
und neue gemacht. dieß wurde
im günstigsten Zeiten auch
besonders [illegible] zu denselben [illegible]
gemacht.

Jus Gentilitat. et familiae, ist vom
ersten Anfangen. In jeder Familie
erhielten sich Gebräuche welche in
dieser Familie durchaus erhalten
mußten. Niemand konnte dieselben
brauchen der nicht v. derselben
Familie war. Die Leiber v. der
Vatersseiten hießen Agnati. und
v. v. mütterlicher Cognati. Wenn keine
Agnati da waren so erbten die Gen-
tiles die familiam. Nach diesem Jus
Gentil. konnte kein Patrizier
in einen Plebeischen und umgekehrt
übergehen, als durch adoption.

Jus Connubii kein Römischer Bür-
ger durft, als nur (Liv. 38. 36.)
mit Bewilligung der Bürger, eine
peregrina und eine Libertina. Obgleich
nach den XII. Tab. die Heirath zwi-
schen Patr. und Plebeiern verboten
war, so suchte man doch von so
einem erübert, wurde durchgesetzt
ferner von den zeit. Gebräuchen des
Hauses. Wenn eine Röm. sich
an andere verheirathete hieß
gentis enuptio. Liv. 27. 17.

* und hierher gehören auch die
cognati.

* Wenn so eine Heirath hieß
Contubernium [illegible] th. in Cic.
Cap. 4.

† bald wieder
‡ Liv. IV. 6.

‡ Liv. X. 23.

† Suet. Claud. 16.

† Horat. Sat. 1. 9. V. 76.

* per agitationem populi. Gell. V. 19.

† die Entweihung eines Tempels exauguratio (Liv. I. 55.) hob die Heiligkeit desselben auf.

† daher in commune consulere, prodesse, conferre, metuere, etc.

Die Dinge waren beweglich oder unbeweglich (Ruta Caesa. d. h. eruta et caesa. [illegible] Cic. Top. 26. Auch wurden sie in körperliche quae sunt, und unkörperliche quae non sunt, eingetheilt. Die letzteren aber [illegible] wichtiger Quinct. V. 10. 116. jura. Die Benennung der ersteren [illegible] Cicero Top. 5. Horaz

Jus Patriae. Der Vater hat Gewalt über Leben oder Tod seiner Kinder; nisi terra levaret, wurde der Vater für den Genitor des Kindes nicht angesehen. Der Vater war auch Senecae die höchste Obrigkeit und Censor im Hause genannt.† Ante[illegible] remancipabat, d. h. libra et aere liberatus emittebatur. B. den Sohn oder einer Enkelin unica emancipatio sufficiebat. Emancipatio Anastasiana und Justinianea. Wenn man selbst keine Kinder hatte, so hatte man das Recht fremde Kinder anzunehmen, um die G. Gebräuche nicht in Verfall gerathen [?] zu lassen. Dieß geschah entweder per adrogationem* oder adoptionem.

Jus dominii legitimi. Das Eigenthum b. den Römern bestand in den rebus vacuis ~~und (profanis) religiosis~~ im Gegensatz v. den religiosis. Die res welche die Götter geheiligt hatten konnten nicht zum Eigenthum einer Person werden;† [illegible] Auch die Gräber nicht renovirt oder eingehen lassen, ohne das Mitwissen der Pontificum Collegii.† Res [illegible] entweder Universitatis oder publicae (populi etc) im Gegensatz der Res communes. Commune als Subst. (Verr. II. 46. Hor. Od.) heißt das Gemeine Beste.† Oder Res privatae welche entweder veräußerbar res mancipi oder unveräußerbar (res nec mancipi. municipi.) sind. Die Gewährleistung (periculum judicii) evictionem praestare) war b. den meisten Sachen gegeben. Zu den rebus non mancipi gehörten hauptsächlich die praedia urbana und rustica, und die in der Provinz nicht

jure Quir. versehenen Landgütern. Die
Servituten waren auch res non mancipi.
Diejenigen praedia auf welche keine Servi-
tuten hafteten, hießen optimo jure. libera
im Gegensatz v. serva (Cic. in Rullum III.2)
Alle Gebäude mit Feld oder Gebäude,
selbst in der Stadt hießen fundi. Ein
Platz in der Stadt area. Die Servituten
welche auf den praediis urbani hafteten
waren verschieden v. den praediis rusti-
cis ... materiale. Hinter
... tignum jedes Bau material. Hinter
war zwischen jedem Hause ein Fußsteig
ambitus, angiportus.† Später giengen die
auf. Nero, ließ wieder so ein Angiportus
b. den neu erbauten Straßen ‡ Daher
die Insula (Viertel) u. waren besonders
... bewohnt, als domus. ‡ für die Kin-
der ... Stockwerke contignatio-
nes. die obersten Stockwerke coenacula,
nes tabulata, die obersten cenacula,
waren ... ein solcher
der so ein Stockwerk bewohnt in-
quilinus.* Ein so einen welchen einge-
Cicero. I Die Einwohner solcher ein-
geschloßenen Häuser genügen hießen auch
Insulares. Servitus Cloacae nach
nach der Cloaca maxima. Auch lumina
die Fenster, durfte man nicht versperren
als sie waren, lumina ut sunt, sint.
Die Veräußerung der Res mancipi, welche
abalienatio dominii hieß, geschah durch
die mancipatio. Plautus in Trinummo ...
die fundi wären nur einmal ver-
kauft nicht wie b. den Sachen. So einen
Handlung nennt Cicero dare mancipio, u.
ex forma. daher mancipii dare. Cicero
mancipium u. nexus in gleicher Bedeu-
tung. das erste aber unterscheidet sich
... das mancipium ist das ...
... das nexum ...

faßt dieß in den 2 Versen.
Fuit haec sapientia quondam,
Publica privatis secernere, sacra profanis.
De Art. Poet. 396.
Auch Corn. Nep. in Vita Themist. 6.
Die Perlen nach Plin. IX. 35. 60. waren
auch res mancipi.

† Textus Ambitus: Ter. Adelp. IV. 2.

‡ Tacit. Annal. XV. 43.

‡ Suet. Ner. 16. 38. in älteren Zeiten
findet sich auch Stadt, vielleicht das
Gegentheil. De nov. Cic.

* unter den Kaisern wurden auch
diejenigen so genannt welche in
einem Gebäude (hospitium) wohnten. I Sall. Cat. 31.

Über die servitus non altius tollendi wurden
unter den Kaisern mehrere Bestimmun-
gen festgesetzt. Strab. V. p. 162. Suet.
Aug. 89. Tacit. Annal. XV. 43.
± Cic. de Orat. I. 39.

bedeutet die Ansprüche bloß, die ich auf einen Sache habe. Die Güter wurden auch gegeben 1/ jure cessionis, und der Prätor addicebat dann die bona, der Ansprüche darauf hatte. 2/ Usucapio. daher mortales nihil a diis usucapere possunt. 10. Jahre b. Anwesenden, und 20. b. Abwesenden galten zur Verjährung. 3/ Emptio sub corona. mit Bezug um diese v. den andern Sklaven zu unterscheiden. 4/ Auctio. digitum tollebat. digito licitus est.† Die hasta kam immer b. den auctionen, weil sie nicht nur die öffentliche Zeichen war u. gewesen. Die auctio war v. einem Herold, oder tabula Anschlag tabula scripsit, pendent fundi, angebotenen daher tabula proscribere, aufbieten, qui emere vult conducere. collet. daher auch die proscriptio an jenem feil gebotenen war. Die auctionen geschah nur in einem privat Gebäude, sondern auf dem Markte. Dabei war immer ein argentarius, der für das aufgebotenen das Geld, oder die Gewährleistung für dieselben, ein Verzinsen. 5/ Adjudicatio wenn der Prätor die bona jemandem zuspricht, d. h. bei der hereditas. ‡ Aber auch von allen gerichtlichen Gebräuchen wurde es gebraucht.* 6/ donatio, sie mögen munera, d. h. wenn einer Cassa unter- [illegible] die zu hat. dona, ohne Verbindlichkeit, z. b. strena. b. den Toilettenge- [illegible] apophoreta. xenia. etc.

† Cic. Verr. I. 54. III. 11.

† Plaut. Men. V. 9. 94.

† Cic. Ep. ad Fratr. II. 6.

‡ Cic. Orat. I. 58. Caec. 3

* so z. b. in communi dividendo, (d. h. Vertheilung eines gemeinen Vermögens) Cic. Ep. VII. 12. in finibus regundis. b. Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbarn. Cic. legg. I. 21.

Hereditatis

Jus Testamenti gehört auch einem jure dominii (Quirit) [illegible] Bürger und zwar [illegible] Testament machen oder [illegible] zu[illegible] gewesen. [illegible]

† Gell. XV. 27.
... tacta antestabatur, quod in ima aure memoriae locus erat. Plin. XI. 45.
Daß sie in frühern Zeiten viva voce [illegible] zur testamenti factio [illegible] erhellen einige aus Cic. in Verr. I. 45. [illegible] für vetus et translaticium [illegible] I. 44. ibid.
‡ Ulpianus. * Suet. Jul. 83.

‡ Cic. pro Cluent. 48. Quintil. VII. 4. 20. Decl. 2.

* Cic. Ep. XIII. 61. Plin. Ep. II. 1.

* daher Virg. Ecl. V. 80. damnare aliquem votis. und Liv. V. 25. civitas damnata voti.

‡ Suet. Tib. 23.

* Es war eine Sitte in den Testamenten [illegible] zu sein, [illegible] ein Zeichen der [illegible] Cic. pro Dom. 19. 32. pro Sext. [illegible] Phil. II. 16. Suet. Aug. 66.

geschehen die Testamente in den comitiis calatis.† Nach den XII. Tab. wurde es gewöhnlich per aes et libram oder familiae emptionem gemacht. Der familiae emptor, was war er? Tabulae ceratae, wurden erst später, nachdem das pergament bekannt geworden, so genannt.‡ Die Testamente wurden gewöhnlich in den Tempeln niedergelegt.* [illegible] In der prima cera war gewöhnlich die heredis institutio (institutio) verbis imperativis. In der secunda cera, diejenigen welche die Erbschaft entbehren [illegible], oder nicht. elogium [illegible]‡ causa exheredationis. in der cera secunda waren auch gewöhnlich die Vormünder festgesetzt (wenn sie die Kinder [illegible]) und die legatarii. Die legaten waren auf 4. Arten gemacht. 1, per vindicationem. wenn der legatar ausdrücklich sagt: hanc rem sumito, capito etc. 2, per damnationem.* heres meus damnas esto, vel damnas sunto. 3, sinendi modo z.B. heres meus sinito Titium sumere hanc rem. 4. per praeceptionem. und die Sache selbst praecipere. [illegible] wenn ihn der Erbe die Sache sein vollkommen Besitz begründen konnte. Cicero pro Murena 2. Plin. Ep. V. 7. Die Testamente wurden nach dem Tode des Testator coram obsignatoribus,] und wenn sie gestorben, vor einigen Personen. das Original des Test. war immer im Archiv [illegible] ubi spectet unde peti posset.‡ Der Erbe musste dann höchstens binnen 100 Tagen nach dem Tode des [illegible] eigentlich die Erbschaft [illegible] cretio (cernere [illegible] Verso) hereditatis.

[Hierzu?] ... war sehr beträchtlich wegen der großen Betrügereien die Erbsch. statt fanden. Hor. Sat. II. 5. Juv. Sat. VI. 38.

(VII.) Jus Tutelae war auch eine Branche des Jus Quirit. Nach dem Willen des Praetors und der Mehrheit der Römer wurden die Tutoren bestimmt; judicium tutelae war immer sein Mündel betreffend (Suet. Galba 9.)

So viel war Jus Quirit. nun noch etwas v. Jus Civitatis. enthält (zu-) gemacht.

1. Jus Census
2. — Militiae
3. — Tributorum
4. — Suffragii
5. — honorum
6. — sacrorum.

§. Jus Census wird b. den Censoren weiter abgehandelt.

Das Jus militiae war anfangs bloß jus Quirit, später aber waren die zu d. Leuten allen Art geeignet. Zosimus IV. 30. 31.

Die b Jus Tribut. war zu den ersten Zeiten per capita,† später aber per censum ‡ nach dem Vermögen. Im 586. war das Vermögen jus temerarium aufgehoben‡ bis zu Zeiten des Hirtius und Pansa. Portorium war eigentlich in Italien bloß gebräuchlich † die Decuma, v. dieser entrichtet wurde die agros publicos bearbeiteten. Scriptura,* v. öffentlichen Viehweiden und Gehölzen. Zuweilen wurden die Decuma und die Scriptura gänzlich auch in Italien, da sie gänzlich verkauft wurden.

D. J. Suffragii. bekannt.

† Dionys. IV. 43.

‡ Liv. I. 43. IV. 60. Dionys. IV. 8. 19.

‡ Tyrus. Liv. XXVI. 36.

Vectigal a Vehendo.

† nach der Unterjochung Mithridats aufgehoben Dio. 37. 51. Cic. Att. II. 16. aber in der Folge wieder v. Caesar auf fremde Waaren gelegt. Suet. J. C. 43.

* in Adams Antiqq. p. 118. 119. befindet sich eine treffliche Note v. Meyer über die Scriptura, aus Burmann: de Vectigal. compilirt.

† L

J. honorum: die Potestat aller Ämter zu verwalten die nur in der Republik gebraucht wurde.

J. sacrorum. Die öffentlichen sacra wurden auf Kosten des Staats unterhalten. die Familien aber hatten ihre Gentilität,† die nur mit dem Beschluß des Senats aufgehoben werden konnte; wurden die fremden Gottheiten eingeführt.

† Liv. 5. 52.

Durch die igne et aqua interdictio wurde das R. Bürgerrecht nicht verloren ?* Deportatio. wo der Ort von dem Fürsten[illegible] Wahl des exilierten abhängt. die Relegatio beraubte der Güter und Rechte nicht! Ovid. [illegible] II. 137.

* Dieß muß man aber im jüngeren Sinne verstehen, der eigentlich wer [illegible] exilirt, wem ihm die aqua und ignis versagt war.

De Comitiis.

Comitia (v. coeundo Zusammenkunft des Volks) unterscheiden v. Concilium (v. Gell. XV. 27.) später war der Unterschied aufgehoben.† Wenn der Magistrat das Volk versammelt und etwas dem Volk erklärt wird so heißt das concio.

† Liv. VI. 20.

Ein magistratus habet comitia, hat die Zusammenberufung direction, gewissen dicta auf den Comitia, agit cum populo. Gell. XIII. 14.

Es gab 3fache Comitien. 1. Curiata nach den Curien deren es XXX gab. 2. Centuriata unter Servius Tulli. 3.† zur Zeit des Coriolans eingeführt.

† Tributa

Die beiden ersten dürften nicht

† Dionys. IX. 41.

ohne
auspicien gehalten.) Die Tage an denen sie gehalten wurden mußten solche sein an welchen es licet cum populo agere. cf. L. XV. I. [illegible] 1.116.

2. die Wahl der Magistrate geschehen wurden sie auf dem ~~Markt~~ Marsplatze, sonst auf dem Capitol.

Die Comitia Curiata. Curia (s. Festus) κυρια. ecclesia. eine Versammlung ad jubendum vel vetandum wird aus dem Worte curare hergeleitet. Unter den 16. folgenden Curien die lex abgeurteilt wurde so hieß sie lex Curiata. Später wurden sie auf einen bedeutenden Ort Comitium gehalten, wo der suggestus mit Rostris geschmückt stand. Die [illegible] Curie hieß principium. Alle Magistrate imperiat wurden hier erwogen. Später waren bloß die 30. lictoren ad speciem et usurpationem veteris libertatis etc. In solchen Comitien wurde auch Camillus berufen. Die Adoptio geschah auch in Comitien, so wie auch die Testamenti factio. Zuweilen wurden die Comitien zusammen berufen die comit. Calata (καλειν.) sie wurden v. einem Tubicen auch classicum genannt, zusammen berufen. Die detestatio sacrorum geschah auch in den Comitiis Curiatis. Sie bestand in der feyerlichen Aufsage [illegible] oder legatii, daß [illegible] die [illegible] Gebräuche die

† Liv. XXVII. 38.

† Liv. IX. 38.
I Clavis Ciceroniana.

† Gell. XV. 27. Varro de L. L. IV. 16.

er als Bürde erhalten, sonst halten wollen. Weil es nun beschwerlich würde, so verwandelten [illegible] eignen die Verwendung dieser Sacra. Wenn nun etwas erbt gegen diesen Unkosten heißt hereditas commoda. Festus.

Die Comitia Centuriata. wurden im Gemäß des Census gehalten. Cena quae jura censebant. aestimabant. die es nicht [illegible] sibi licet. adjudicabant.† Auf dem Lande war es [illegible] teilten sie in pagi [illegible] die Paganalia alle Jahre gehalten, wo jeder Pagus. (Gau) seine Sacra hielt, und jeder Mann, Frau, Kind, außer der eine kleine Münze gaben, woraus man die Anzahl der Seelen wußte.† Classis (eine [illegible] gab es 1) war in mehreren Centurien eingeteilt. 100. Die erste Classe bestand aus 98. Centurien. 80. Centurien peditum waren wieder 40. Centurien Juniorum (die Jungen v. 17. bis 46. Jahren, ut foris bella gererent.†) 40. Seniorum ad urbis custodiam ut praesto essent. 18. Centurien waren der [illegible] Equitum. Livius zählt noch hinzu die Centurias fabrorum.] Die ersten Centuriasten mußten haben 100. Tausend Asses. 20. oder 47. Tausend Asses. Die 2te Classe bestand aus 20. Centurien. 10. Junior. und 10. Senior. Nach Dionys. Halic. gehörten hinzu die fabri.

† Liv. I. 34.

† Dionys. IV. 51.

† Gell. X. 28. Livius [illegible] 17.

[Warum [illegible] Centurien [illegible], oder warum sie mehr [illegible] als Bedingungen unterhält?]

Die Anzahl der Centurien war nach Livius 191. nach Dionys. 193. In den folgenden Zeiten erhielt diese Einrichtung einige Veränderung, und zwar, [illegible] zum Vortheil der Plebejer indem die Centurien der Tribus einverleibt wurden. Daher [illegible] der Tribus in den Comitiis Centuriatis Erwähnung geschieht. Liv. V.18. Cic. ad Att. II. 2. pro Planc. 20. Dennoch ist es wahrscheinlich, daß so wohl die Anzahl der Centurien, als die Tribus vermehrt worden ist. Cic. Phil. II. 82. Aber wann und wie dieß geschehen ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Nur dieß [illegible] angenommen werden zu dürfen, daß es nach dem Jahre der Erbauung der Stadt 358. geschehen ist. Liv. V.18.

I Plaut. Milit glor. III. 1. V. 157.

* Dieß [illegible] bestand aus neun Schreinen, neun Schaften und neun ~~[illegible]~~ Stiren, welche zusammen geführt, um die in die Schlachtordnung [illegible] Centurien, und dann geschenkt wurden. Wegen [illegible] [illegible]. Virg. Ecl. X. 55. Aen. VIII. 231. und [illegible] [illegible]. Plaut. [illegible] II. 2. 144. Virg. Aen. VI. 229. Die [illegible] mit die Abgabe die Censoren [illegible] [illegible] gebraucht [illegible] Val. Max. IV. 1. §. 10. Daher Lustrum oft gebraucht wird für 5. Jahre. Horat. Od. II. 4. IV. 1. Ovidius Pont. IV. 6. 5. und Martialis IV. 15. [illegible] und [illegible] [illegible] Plin. II. 13. [illegible] für einen gewissen [illegible] Zeitraum. über die Verschiedenheit der Gesetze und [illegible] [illegible] [illegible] No. 6. Adam p. 161.

die 3ten aber 20. Centurien. Die 4te 25000 Asse, und 20 Centurien nach Dionys. 2. Centurien Trompeter. Die 5te Classe. mit 30. Centurien und nach Livius waren hier die Tibicines, nach Dionys in der vierten. Alle übrigen welche weniger oder [illegible] besaßen gehörten in die letzten Klassen.†

Die Ritter der Centurien u. der Isten Classen waren nach Dionys. zu [illegible] gerechnet, daher sie classici genannt wurden, die übrigen aber infra classem# die letzten hießen capite censi, proletarii, daher sermo proletarius oder vilis. Gell. XVI. 10. I

Der Census wurde alle 5. Jahre einmal gehalten v. den Königen Consul und seit 310. v. den Censoren. Nach Beendigung desselben waren die Suovetaurilia gehalten. Diese Thiere wurden um das ganze Volk geführt und dann geschlachtet. Der conditor lustri betete dann ut Dii res romanas meliores facerent. Nach der Eroberung Carthagos, ut incolumem facerent.

Lustrum nach Varro von luendo. Der Census war auf dem Campus Martius wo die Villa publica war. wo vielleicht auch die Archive v. den Census aufbewahrt wurden.

In den Comitien war alles abgehandelt was unmittelbar oder mittelbar die Republ. und die Quirites anbelangt. Crimen Majestatis. Verletzung der Würde und der Majestaeten, [illegible] aber wo ein Verbrechen gegen den

Recht geschehen. repetundarum.
Die gewesenen Magistratspersonen durften nicht ohne den Erlaubniß der Götter die Comitia Centur. halten. Die Consules vor-[illegible] welchen sie halten sollten.
Interregen eine suffragio populi * mußten die Patrizier, alle fünf ~~[illegible]~~ Tage, so lange, bis der Consul gewählt werden konnte der die Comitia Cent. hielte.
Es wurden die Comitien auf dem Mars Felde [illegible] gehalten, weil Niemand [illegible] in der Stadt einem Armee befehligen konnte.† Auf dem Janiculum wehete dann ein Vexillum, welches so bald weg genommen war, auf irgend einen Art, so wurden die Comitien eingestellt.±
Tres nundinae, trinundinum (17. Tage) zu vor waren die Comitien angesagt. Edicebantur.‡
Wenn die Auspizien nicht gehörig (si tabernaculum parum recte captum esset) gemacht waren, wurden die Centuriata Comitia für unständig gehalten.* Wenn alles b. den Auspizien gehalten so hießen die Magistratus salvis auspiciis creati.‡ servare de Caelo, (caelum) ~~[illegible]~~ Au(spicien halten) oder es wurden gewisse ~~[illegible]~~ ~~nach dem Fluge~~, oder nach dem Gesange (oscines aves) der Vögel ~~[illegible]~~ die Auspizien gehalten. Die Hühner welche die Auspizien [illegible] waren auch zu ein pullarius zu Wächter gezogen.* tripudium solene. Cic. Div. II. 34. Festus in Puls. Liv. X. 40.
Silentium esse videtur, sagte der Augur: die Götter fingen nichts böses.‡ ~~[illegible]~~ fragte er: [illegible] dies ‡ diese Aussagen hieß Obnunciatio,‡ und die Comitia wurden dann diminirt, oder aufgehoben.

† Cic. pro Dom. 14.

* Liv XXXIX. 15. Gell. XV. 27.

‡ Dio XXXVII. 27. 28.

‡ Liv. III. 35. Dionys. VII. 5. Varro de R. R. praef. II.

* Liv. IV. 7.

‡ Cic. Phil. II. 33. Es wurden die Auspicia auf verschiedene Art gehalten, d. h.

Liv. VI. 41.

‡ Cic. de Div. II. 34. Zeigt im Gegentheil

* Cic. de legg. II. 12.

‡ Phil. (Cic) II. 32. Die Abram in Cic. [illegible] in Antonium

Die Renunciatio wie die hatten jeder Magistratus, welcher mit diesem den Vorsitz führen, einen gleichen oder großern Gewalt hatten. Er [illegible] renunciare comitiis, die selben hin- weiben gerichtet.

Die Magistratus waren auch b. der Auspizien und edizirten [illegible] den Augur als die. Wenn einer die epilepsi morbus comitialis auf dem Felde bekam, plötzlich ein Gewitter entstand, oder ein Zeichen seine [illegible] to vorbrachte, wenn die Comitien [illegible] giebt. Liv. VI. 35.

Auf den Comitien bewarben sich nun die Aemter Candidati, v. candore weil weiß gemacht. Die andern durften denn nicht in so weißen Kleidern erscheinen. Die Tunica wurde denn nicht angelegt, damit die Wunden jedermann sehen möchte, welche der Candidat im Kriege bekommen. Plutarch in Coriol.

† Liv. IV. 25.

Der Candidat mußte sich zu vor (9 Tage) b. dem Consul melden und dieser erlaubte seine Petition oder nicht. Wenn der Consul ihn abwies, konnte ihn der Senat einsetzen. Liv. III. 21.

‡ Liv. VIII. 15. XXIV. 7. 8. Val. Max. III. 8. 3.

Vor den Comitien pflegten sich die Candidaten b. dem Volke einzuschmeicheln durch den Nomenclator, den stellten sie sich auf dem colle wie für die Deductores (ihren Clienten etc.) begleiteten. Einen theilten [illegible] die Centurien Geld aus, hießen öffentlich dispensatores interpretes! Die eigentlichen Empfänger des geldes hießen sequestres. Trahere [illegible].

† Cic. Att. I. 1. Hor. Ep. I. 6. 50.

† Macrob. Sat. I. 16.

‡ Cic. de Pet. cons. 9.

‡ Cic. Att. I. 17. Suet. Aug. 3.

‡ Cic. Verr. I. 8. 12.

Wenn die Gesetze bestimmt werden sollten, so beratschlagten die [illegible] legem zu Hause [illegible]. Er [illegible] ob denn der Senat war, und dieser entschied ob er von dem Volk [illegible] solle oder nicht. Die promulgatio in

† Festus

†Liv. XXXIX. 32. ‡ Liv. XXX. X. 15.

‡ Liv. XL. 21.

† daher jubere legem vel rogationem ein Gesetz genehmigen, vetare, verwerfen, rogare magistratus, vorschlagen. Sall. Jug. 29. Liv. XXXI. 7.

Liv. X. 15. 22. ‡ Liv. XXVII. 6. [illegible] [illegible]

publico wurden [illegible] angehängt. während 3. Märkte Tage.] Während dieser Zeit aber derselbe (suadebat) oder sein Freund (suasor) dasselbe, so commentirte dieses Gesetz während andere dissuadebat. In frühern Zeiten war das nicht gebräuchl, sondern die lex gleich abgenbirt. Liv. IV. 24.

Auf diese Art aber wenn aliquis capitis anquirebatur, würde dann aber so die lex promulgirt. Cic. pro rest. 20.

Wenn man also endlich wegen welcher Sache die Comitien gehalten würde, so schritt man zu derselben auf folgende Art.

Der magistratus Praeses pro tribunali [Con]sedens] betete augure praeeunte] hielt er einen Rede an das Volk, in welcher das selbe noch mahl [illegible] den Zweck [illegible] Manchmal auch die Namen der Candidaten welche nicht zugegen waren.

Die leges praedicente scriba, schrie der praeco aus. Und dann wurde auch suasirt und dissuasirt.] Z. der [illegible] [illegible] auf die Art die [illegible] quirit, bene juvantibus diis censebant. Dann, jubebat leges.

Das Volk stand [illegible] pro Tribunal. aber wenn es zu suffragiren kam, so stellten sie sich in Centurien. Dann suffragirten die Ritter oder die 1. Classe. Aber späther sortiebantur von ihr Centurien sollten suffragiren. Die [illegible] nach dieser Centurien welche suffragirte hieß primo vocata und die andern jure vocata.]

-schmal, wurden sie eingelassen in das ovile zu welchem nur ein Pons, oder ein anderer wollen 194. pontes so viel als tribus.† Die sexagenarii haben keinen Stim. Varro et Festus de ponte deiici.

Anfänglich gab man die suffr. mündlich. In der Folge wurden Gesetze leges tabellariae gebraucht.† Seit 614. b. der Wahl der Magistratspersonen, dann b. den leges und zuletzt b. den Gerichten. Daher wurde auch dem Marsfeld in dem diribitorium eine Menge Täfelchen ausgetragen, welche die diribitores divisores distributores bei dem Ablaufe jedem über die Brücke gehenden gaben.

So viel Candidaten waren, gab es so viele Täfelchen, auf welchen der Name des Candidaten mit dem ersten Buchstab angezeigt.† B. der lex schrieb man gewöhnlich U. R. uti rogas [illegible] volo. und auch eine andere A. antiquare, antiqua probo. Die dritte Art Täfelchen waren b. den Gerichten gebraucht wo drum A. (absolvo.) C. (condemno.) oder N. L. (non liquet.) stand.† Diese Täfelchen waren in einen Kasten der in dem Ovile stand geworfen. Die custodes führten die Aufsicht b. der Stellung der Centurien, und b. der Niederlegung der Täfelchen. Sie bezeichneten die Täfelchen mit Punkten, als gleichsam [illegible] hin. Daher punctum der Beyfall. omne tulit punctum etc.†

---

† Außer Cicero immer im Plural. Pontes sagt z.B. de Legg. III. 17. Att. I. 14. ad Herenn. I. 12 pro Mil. 15. und Lukan Phars. II. 197. sagt nicht ovile sondern ovilia. Eine ganz widrige Angabe hat: Serv. in Virg. Ecl. I. 34.

† Cic. de Amic. 12. Plin. Ep. III. 20.

† Es [illegible] nicht der ganze Namen, sondern die Anfangsbuchstaben geschrieben Cic. pro Dom. 43.

† Gell. XIV. 2.

† welche ihnen dieselben überzugeben [illegible] jedem der [illegible] notirt [illegible] Cic. de Div. I. 17. II. 35. N. D. II. 4.

† Hor. ad Pis. 340. Ep. II. 2. 99. Cic. pro Mur. 34. Tusc. disp. II. 26.

Was die Mehrheit der Centurien beschlo-
ssen, wurde gleich v. Herold als Wille
der Centurien, ausgerufen. Derjenige
welcher die Meynung v. seiner Centu-
rie ablegte hieß auch Rogator. ein
Vornehmer der Centurie. So wie dieser
als jener diribitores etc. waren immer
Aufseher der Candidati und der leges.
Augustus bestellten Ritter ~~d~~ zu
diesen Ämter. Wenn gleiche Zahl
der Stimmen war, so wurde die Mey-
-nung der Centurien gar nicht ausge-
sprochen. in den Gerichten war
die Gleichheit der Stimmen zu Gunsten
des reus ausgelegt.
Nach der Confirmung des Candidati
mußten dieser schwören, dann war
er v. dem praeco ausgerufen und
die Freunde führten ihn als nach
Hause. Cic. pro leg. Manil. 1. Mur. 1. in Rul. II. 2.
Wenn das Votum einer Centurie be-
kam hieß ferre centuriam, und im
Gegensatz non ferre centuriam, ferre
repulsam. Votiren: hieß tabellam
ferre. Cicero in Rullo. Die magistratus
die gewählt wurden hießen fieri, dici,
designari. Auf diese Weise designati
traten nach Kalendis Januarii ihre
Ämter. Perferre legem durchsetzen.
jubere legem Für das Recht. anti-
quare. ~~[illegible]~~ verwerfen das Gesetz.
Abrogare, abschaffen. Cum per novam
legem aliquid veteri adicitur hießt
adrogari, und wenn ihm etwas abge-
nommen hießt derogari.

Die leges waren in Erz eingegraben und aufgehängt damit sie de plano gelesen werden konnten.

Ehedem traten die Consul. idibus martiis ihr Amt an daher die Comitien im Januar. Später aber erst im Januar daher die Comitien im Juni Julii.

Die Comitia Tributa. (Lucres (Celeres) tribus τριττυς Athen. Kol τριττυς der 3te Theil. od. tributa Liv. I. 43.
Serv. Tul. theilte das Volk nach 4. Gegenden* (Palatina Suburbana Collina Esquilina) daher auch 4. tribus. Keiner durfte aus einer tribus in die andere übergehen. I Außerdem waren 16. (17?) tribus rustici. Zu der Zeit waren diese tribus auf 35. vermehrt,‡ und wenn auch nach dem bello sociali 5. neue tribus gemacht waren, so wurden diese doch wieder in diese 35 eingereiht.

Anfangs waren die tribus bloß Eintheilungen. (Liv IX. 46.) Fabius Quintus reinigte die Rusticas tribus von den Niedrigen, welche er zu den 4. obigen zu den Centurien schlug. Daher die Benennung jener tribus. I 263. übten die tribus zuerst ihre suffragia (Coriolanus), aber später wurden sie häufiger gebraucht. Ihr Unterschied v. den Centuriatis war folgender, daß hier eines jeden Stimme galt nicht die einzige von der ganzen Centurie wie da!

* wo sie wohnten

I Dionys. IV. 14.

‡ Liv. XXIII. 13. Ascon. in Cic. Verr. I. 5.

I Plinius XVII. 3. Die ländlichen tribus hatten ihren Namen theils v. Gegenden, z.B. tribus Aniensis, Arniensis, Claudia. etc. theils v. vornehmen Familien, z.B. Aemilia. Claudia.

Liv. II. 56.

† Suet. Ner. 2.

[Über den Unterschied lex und plebis-
scitum s. Meyer a Adams Antiqq. 1. p. 190.
und Heineccii syntagm. Ant. Rom. 1. §. A. II. §. 16.

† und XXV. 4.

† Liv. XXXIII. 10. III. 63. XXVI. 21. Ascon. in Cic. de Corn.

[Dionys. IX. p. 598. 605. nach welcher Aufgabe?

[Gell. XV. 27.

In diesen comitiis tributis wurden
die Plebeischen Magistratus gewählt
und die Pontifices sämmtlich. † [Später
wählten sich die Priester selbst. Erst
seit 206. wurden sie v. dem Volke
gewählt. Cic. Rull. II. 7.]
In diesen Comitiis wurden auch Ge-
richte gehalten die aber nicht an
Leben und Tod, sondern eine Geld
strafe. Wenn man sich aber dem weg
nicht stellte so war die Verbannung
angewendet (Liv. 26. 3.)

a. der Erwählung der Pleb. Magistra-
te präsidirten die Tribunus, wohl
vel quaestores a ... 2. bei aedilibus
curulis präsidirten die Consul.
Die Gesetze die hier angenommen, hie-
ßen Plebis-scita. Diese bezogen
... schließen, ...
die Bewilligung der Aufzüge und
die Bestätigung des Senats war
dazu nicht notwendig.] Die Plebis-
scita waren auch so wie die leges (in
den Comitiis centuriatis) verbindend.
... Comitiis ... ist im Ganzen
Sie wurden gehalten

Appellirung.
b. den Pleb. trib. stiebt auch de plebiscitis
... die eine, in welchen tribus
die Latinern votiren sollten,
und in welcher Reihe die tribus
votiren sollten. Liv. XXV. 3.
Wenn ein Consul die comit. Trib. hielt
so war das der ganze Populus ver-
sammelt, wenn ein Tribunus, so ver-
sammelte er die Plebs bloß.] Im ...

† s. Schwarz zu Observatt. in Nieup.
Auf dem foren waren für jede Tribus durch Seile abgesonderte Plätze. Dionys. VII. 59.
Cicero wollte wollte marmorne Schranken für sie errichten haben. Cic. Att. IV. 16.
In der Folge brauchte sie Agrippa zu Wohnen.

‡ S. umsonst v. dieser Materie b. Adam. I. p. 194.—196.

† Eine kurze und doch treffliche Skizze über die verschiedenen Regierungsformen zeichnet Tacitus Annal. I. 1.

‡ Ascon. in Cic. Magistratus heißt also b. den Römern das was wir heute ein Amt nennen. Was b. uns in den Städten Magistratus ist, heißt b. den Römern Senatus. † Die Lateiner nennen oft das Wort potestas, so z. B. sagen sie Gabiorum potestas esse. Juv. X. 99. Meistens sich aber bloß auf die Provinzen erstrecken. Suet. et Ulp. passim

solle dieses als populus gesagt, in Zus. plebs scivit.

Julius Caesar beschränkte die ferneren Wahlen durch seine ~~[illegible]~~ libellus commendo vobis etc. Auch unter dem Augustus dauerten die Comitia ... bata; er empfahl aber den Tribus die Candidaten. Tiberius schaffte sie in den Senat. Unter Calligula erhielt sie wieder das Volk bis an den Trajan. †

De Magistratibus

Magistratus die Person, oder die Würde selbst (imire, esse, magistratus) heißen der Römischen Regenten v. Romul. bis Augustus.

Magistratus v. magister s. Festus. Cicero de Legg. III. 1. Magistratus est qui praeest.
b. den Römern konnten mehrere Ämter in einer Person vereinigt sein. Die Potestas magistratus hat zum Correlat Jurisdictio, imperium. Ebendann hießen alle duces militares praetores, qui praeerant. ‡ Potestas esse, oder magistratus esse. magistratu fungi. †

Die Jurisdiction hatten die Magistratus in den Provinzen, wie aber Potentia. Was anders war imperium, was anders Magistratus. Suet. Tib. 12. sub. Cas. 75.

Ih Die höheren Magistratus waren gewöhnlich cum imperio, die andern sine — Sie sind entweder ordinarii, oder extraordinarii, der dictator, magister Equitum, Praefectus urbi, Duumviri navales. ~~Die [illegible]~~

dieses Recht nicht gehabt Liv. XXXVIII. 13. Gell. XIII. 15.

II) Man theilt sie auch in magistratus majores welche die Potestatem hatten die Auspicia zu beobachten, und minores welche [illegible]

curulis bedienten sich die höheren Magistratus nicht nur in ihren Amtsverrichtungen sondern auch bey andern Gelegenheiten s. Liv. IX. 46. Gell. VI. 9. Über den Nahmen sella curulis s. Festus. Gell. III. 18. Horaz. Ep. I. 6. 53.

III) Die dritte Eintheilung ist die magistratus curules und non curules. dieser Sella Curules

Anfänglich waren alle magistratus aus den Patriziern aber 387. auch d. Plebeiern erster Interrex Cicero, pro Domo 14. Ehe dem war es nicht bestimmt in welchem Jahre man zu ein Amte langt. bis die lex annalis, Villia. (573.) Nach dieser war wahrscheinlich das Alter dieses bestimmt in folgender Ordnung:

die Quästur im 31.
Ädilität — 37.
Prätur — 40.
Consulat — 43. Cic. Phil. V. 17.
(s. Middleton das Leben des Cicero.)

v. dieser Regel finden sich doch Ausnahmen, auch [illegible] obgleich die lex annalis immer beybehalten wurde.

Consules

Die Könige (auch Liv. II. 13.) nannte man alles übertragen, waren nichts mehr als die Consules außer der Corona aurea, welche die Consules nicht hatten, sonst aber alle Ehrenzeichen. im 244. wurden die Consulen eingeführt und hießen anfangs praetores + imperatores. genannt aber a consulendo reipublicae, vel a consulendo senatum. ‡ Starb ein Consul während des Jahres so ward ein Consul suffectus ernannt. nicht so b. den Censores.

‡ die 12. Lictoren waren abwechselnd

Festus + Sallust Cat. 6. oder Judices. Varro de L.L. Liv. III. 55.

Cic. de legg. III. 3.

‡ Liv. II. 1. Nach dem Dionys. V. 2. hatten sie ehedem die beiden Consules, aber Valerius Poplicola schaffte sie ab [illegible]

Nota. Submittere fasces, [illegible] Cic. in [illegible] 6. die Fasces [illegible] so wie alle [illegible]. cf. Ovid. Pont. IV. 9. 61. Virg. G. II. 495. Hor. Sat. I. 6. 96. Ep. I. 16. 34.

† Dionys. V. 19.

‡ Liv. XXIV. 9.

† Liv. XXII. 41.

‡ an das Volk zu appelliren war es schon unter den Königen Mode. Liv. I. 26. VIII. 35.

‡ Cic. Planc. 25.

† Sen. Ep. 64.

‡ Liv. XXIV. 44. Suet. Jul. 80. Dio. XXXVI. 24.

zwischen beiden Consulen.‡ Wenn die [illegible] Stimmen hatten, wechselten sie zu [illegible]. Der andere hatte unterdessen bloß den Accensus und die 12 Lictoren folgten ihm nach. Diese Sitte war nach Suet. (Jul. 20.) von Jul. Caesar wieder zurückgeführt, nachdem sie außer Gebrauch eine Zeitlang gewesen.

Die Bündel trugen die Lictores immer bis Valerius Publ.† so wie er aber aus der Stadt war hatten sie wieder [illegible] Consulen imperitabant alternis oder ein [illegible] für sich der vornehmste.† Poplicola [illegible] auch das Gesetz unter Jul. Hist. (Hor.) daß man von den Consulen an das Volk appelliren [illegible] xiv. II. 8. III. 55. X. 9. [illegible]‡ Das Consulat war honorem populi [illegible] Sie waren das Organ durch welches der Senat [illegible] Sie [illegible] die Gesetze, [illegible] die Briefe u. alten [illegible], das Jahr wird nach ihnen geheißen daher numerare multos consules annos. Juv. Ep. 4. Martial. I. 16. 3. Plin. Paneg. 58. Der prior ernannte Consul stand immer in dem Kal. Calender. Jeder mußte ihm aus dem Wege gehen und das Haupt entblößen.† Wer zu [illegible] nicht [illegible] Strafen. Wenn dies nicht [illegible] lictores animadvertebant.‡ In Kriegszeiten nahmen sie [illegible] Kriegstrachten an, und wählten die Legionen. Doch das Volk wählte auch einen Theil damit er nicht allzu große Gewalt bekäme. Cic. de leg. III. (Polyb. VI. 34.

III. In den ältesten Zeiten waren sie zwar prächtiger gekleidet, (sie trugen die toga picta, palmata, und hatten die fasces mit Lorbeern umwunden) aber nicht mit so viel Gewalt, als daß noch des Jahres nach ihrer Wahl begin- nend.

Anfangs war VI. a. Kalendas Martias (Ovid Fast. II. 286.) aber Kalendis Sextilibus waren sie immer gewählt. Idibus Maias war sie zur Zeit der Decemvirn. [illegible] der Zeit v. ihrer designation [illegible] wenigstens, denn nach Cicero pro Sulla 17. konnten sie während ihrer Designationszeit wenn sie überführt wurden daß sie durch die Bestechung [illegible] Die Consuln des [illegible] zugleich b. den Consulen des [illegible] der gewöhnlichen [illegible]

Am ersten Januar traten den Dienst an. Das Volk salutabat dann den neuen Consul, welches (später) officium hieß*, daher homo officiosus. — Alle Senatoren und Clienten begleiteten ihn hierauf auf das Capitol in einer feierlichen Prozession, welche man processus consularis nannte.

Innerhalb 5 Tagen in diesen sie das alles vorbrachten mußten sie wieder denselben Eid, wie b. ihrer Erwählung, b. ihrer Abdankung legten sie den Eid wieder ab,

oder 1ten Januar gewählt, welcher deswegen dies solennis magistratibus ineundis hieß. Liv. Epit. 47. Ovid. Fast. I. 81. III. 147. Aber damit sie den gesetzlichen [illegible] kennen lernten, wurden sie schon zu Augustus gewählt, und was sie in dieser Zeit [illegible] Cic. in Pis. 1. Sext. 32.

[1] Sie konnten auch [illegible] werden. Cic. Mur. 23. Sall. Cat. 18. Cicero (32 in Vat. 15. pro Sext. 64.) [illegible] noch eine 10jährige exil. hinzu. Das Gesetz wurde schon 397. U.C. gesetzt gegen dieß Übel. Liv. VII. 15.

Plin. Ep. IX. 37.

* [illegible] Liv. XXXI. 50. Plin. Pan. 64.

* Plin. Pan. 65.

† Bisweilen wurde eine gewisse Provinz einem v. den Consuln ausserordentlich übertragen, so wohl durch ein Decret des Volks als auch auf Befehl des Senats, welches hieß extra ordinem, oder sine sorte, sine comparatione. — Was einem später v. Senate nicht erhalten konnte, erhielt man durch das Volk. und durch gute den ersten Antrag, zu den Bürgerl. Kriegen.

* Cic. Phil. V. 17.

* Dio XL. 46.

Nota Cornelius Balbus aus Cadix Plin. VII. 43. 44. ein reicher Mann (Dio XLVIII. 32.) war der erste Ausländer, der zum Consulat gelangte.

* Lucan. V. 397. Suet. Jul. 76. Cic. Fam. VII. 30. Dio XLIII. 36.

und setzten in einer weitläuftigen Rede ihre Verdienste um den Staat auseinander.* Zu diesen konnten sie aber v. den Tribunen gehindert werden. Dio. XXXVII. 38.

Nach der Sortio provinciarum gieng entweder der Consul in die Provinz oder blieb in der Stadt. So eine Provinz hieß dann Provincia consularis.* Provincia überhaupt ein Distrikt. Das Comando über das Kriegsheer konnte ihm nur das Volk abnehmen, abrogari. Liv. XXIX. 19.

Das gesetzmäßige Alter zum Consulat war 43. Jahr.† Auch mußte einer schon alle andern Magistratus verwaltet haben, ehe er zum Consulate gelangte. Es verstehet sich aber daß von dieser Regel Ausnahmen Statt fanden.

Als später Julius Caesar die Gewalt an sich riß, so ertheilten er und seine Nachfolger die Consulen. Später wurde auch das Consulat auf eine kurze Zeit das Consulat mitgetheilt um desto mehreren dieses süßen Geschenk zu Theil werden (Lamprid. c. 63) Die jedoch welche im Januar antraten, gab dem Jahre den Namen, und hießen zum Unterschiede v. den übrigen majores, die übrigen welche minores hießen. Dio XLVIII. 35.

Die Consulen ~~Abz~~ schalteten C. ihren Vorzüglich den Kaiser Prinz auf Consulats hieß in honorem principis.

* Plin. Pan. 77.
Manche rechneten die Erlaubniß für die Versuchen, Dinuste dergleichen Pletz in dem Senat einzunehmen, da sie ... anliegen für ihr ... zu ... ... Consulari vel pretorio, hießen ... Consulares honorarii.

censere. So ist zu verstehen der Plinische Panegyricus, den er erst war als doch bloß in honorem bloß ... obgleich ihm weiter Plin. andern Veränd. gab.

Die Consuln wurden bis 1231. nach Christus gewählt. wo sie ... aufhörten.

Pretores

Pretor. praire (is qui praeit jure et exercitu. Varro.) * Dictator hieß nach Liv. VII. 3. pretor maximus. Also überzeugt der ... Auf den Eindringen des Volks in das Consulat wollten sich die Patrizier doch an diesem Orte entschädigen der aber nicht lange dauerte. ... und die Plebejer bemächtigten sich auch dieses Liv. VIII. 15.

† Hiezu nach Livius III. 55. jeder magistratus. So auch der

Im 510. (Liv. Epit. 19. 20.) wurde auch der Pretor Peregrinus gewählt. Sie wurden beide zu gleich gewählt, und sie sortierten dann wer von ihnen Urbanus und Pretor peregrinus sein sollte. * Praetor urbanus war honoratior † ... ... sein jus honorarium. Wenn der Consul abwesend war, vertrat der Pretor urb. Cic. Fam. X. 12.

* XXI. XXII. 35.

Da ... den Kaisern befindlich wurde ihm die sarta tecta exigere ...

* ibid. und XXXIII. 26.

† Ovid. Fastor. I. 52. und Maior. Festus in voce Maior Consul.

anerkannt. Cic. in Verr. I. 50.
Wegen dieser häufigen Geschäfte und besonders wegen der Rechtsgelehrten durfte er nicht über 10. Tage aus der Stadt abwesend. Die Urtheil sprach er in 3 Worten Do Dico Addico. Diese sprach er in d[iebus] diebus fastis (Ovid 1. 47.).

D. Praetor ist seines Amtes jurat in leges nach der [illegible] [illegible] dann promulgierte er sein Edict. Cic. in Verrem welches sein lex annua und es wurde in albo publice literis maiusculis proponebatur, ut recte de plano possit legi.

Cic. in Verr. I. 42.

Suet. Caligul. 41. Jul. 80. Vitell. 14. Plaut. Poenul. 11.

Ursprünglich war nur ein d. Caput Tralatitium, novum in das neue Edictum übergetragen. Die Praetoren änderten [illegible] nach Gutdünken, daher 485 [illegible] und später 686 wurde durch Cornelius festgesetzt ut praetores ex edictis suis perpetuis jus dicerent. Von dieser Zeit verhielten auch die Vorschriften des Praetors jus praetorium honorarium, welche begründet. (Cic de Leg. 1.5.) Man fing sie an zu studiren, und zu commentiren. Gell. XIII. 10.

Cic. in Verr. I. 45.

ibid. 41. 46.

Ascon in Cic. pro Corn. dio Cass. XXXVI. 22. 23.

Später sammelte alle [illegible] Verordnungen Hadrianus ein Rechtsgelehrter Salvius Julianus, und hieß Edictum perpetuum, welches großen Einfluß [illegible]

Compilirung des Corpus Juris

in Verrem.

Außerdem stellten nach Cic. III. 14. auch einzelne Gegenstände einer Vorschriften auf. z. B. Edicta pecuniaria, frumentaria. Cic. ad Div. XIII. 59. giebt Ungewißheit u. dem Edicto praetoris peregrini. Manche nennen ihn auch Cic. I 1. 46 Caes. Bell. Civ. III. 20. neben einander Praetor Urbanus und den Praetor peregrinus abgewechselt.

I in Verr.

Ändern und auch jetzt zu und andere, publizirten Vorschriften die sich auf ihr Bezirk angewandt und dieselben nannte man auch honorati, honoribus acc. Allein die Edicta Praetoria waren doch die Hauptsächlichsten.

Ebenfalls wurden Magistratus ihre Edicta (v. Adam. 229.)

Die Kaiser nannten auch ihre Vorschriften Edicta. Und auch die Verordnung einer Person war Gewicht Edictum verlesen 2 mal geschehen. Zum Dritten mußten dabatur Edictum peremptorium.

Gewisse Verordnungen Praetorii hießen Interdicta und zwar alle negative Bestimmungen.

Was die Grenzen der Praetoren waren: in der Stadt
1. 2. lictoren, außer der Stadt
6. lictoren.

2. Toga praetexta.
3. Sella curulis.
Uebrigens stand er dem Consul in Ansehen zu nächst. Zur Zeit des Gerichts saß er pro tribunali,† ein hölzernes Gerüst, daß man hin und her bewegen konnte. Sie hatten die Gestallt eines Vierecks. Auf diesem stand nun erst die sella curulis, und vor dieser stand gladius. Später wurden dazu öffentliche Gebäude Basilica (aedes) erbaut wo man gewöhnlich die Gerichte hielt.† Ihr oberer Theil des Tribunal hatte einen Halbzirkels zu haben Tacit Annal. 1. 75. Vitruv 666. erbaute zu erst Cato eine Basilica, Liv. XXXIX. 44.

Die Judices saßen auf niedern Sitzen subsellia, † zunächst den Advocaten † Zeugen † und Angeklagten, daher a subselliis in ~~forum~~ adiungere se conferre, die Vertheidigung von Gerichten übergeben. Cic. Orat. II. 33.
Die niedern Magistratus curules saßen nicht pro tribunali wenn sie jura dabant, sondern auf subselliis. Cic. Cat. I. 7.
Die subsellia gebrauchten man in den Privat Häusern daher negotium ~~magni~~ longi subsellii. Der

† Cic. Verr. II. 38. Mart. XI. 99.

† Cic. in Vat. 14. Suet. Caes. 84.

† Suet. Aug. 31. Stat. Silv. 1. Zosimus V. 2.

† V. 1.

† Cic. Rosc. Am. 11.
† Id. de Orat. 1. 62. † Id. Flacc. 10.
† Daher subsellia für das Halten der Gerichte Suet. Ner. 17. oder für die Vertheidigung war gebraucht. Cic. de Orat. I. 18. II. 33. Daher a. Advocaten: habitare in subselliis Cic. Orat. I. 62.

Praetor entschied die minder wichtigen Sachen schon im Vorbeigehen, ex aequo loco (Cic.) vielleicht dem superiori loco (tribunali) entgegen gesetzt.[1]

Die gewöhnlichen Diener des Praetor waren apparitores und scribae. Diesen übertrugen die Angestellten Sachen und Protocolle. acta in tabulas referebant.[7] Accensi die Amtsboten welche (Morgens 9. Uhr. zu Mittag. und Nachmittags 4. Uhr) auch die Stunde ausriefen. Varro de L. L. V. 9.

625. wurden zu den 2. in der alten Republik sich befindenden Praetoren 2. hinzugegeben, und als Spanien hinzukam noch 2. Die sind schon während des 2ten Punischen Krieges gewählt. Die 2. blieben immer in der Stadt und die 4. übrigen hielten auch in die Provinzen zur Rechtspflege.

Ihr Geschäft erstreckte sich aber bloß auf die res privatas, denn die res jus civile spectantes entschied dieser u. dem Volke ernannten Quaesitores, qui rem, de re quaererent.[7] Ihr Amt dauerte bloß so lange der Untersuchung dauerte. Manchmal war in einer re atroci der Dictator ernannt.

[1] Suet. Tib. 33.

[7] Cic. in Verr. III. 78-79.

[7] Cic. pro Cluent. 29. Liv. IV. 51. XXXVIII. 55. Sall. Jug. 40.

Richtern zu entziehen das Volk den
604. Prätoren die von den Quästoren
ehedem gemachten Untersuchungen zu
also blieben allein in der Stadt.
D. J. 6. schalteten alle unter sich
die Geschäfte. der 1. hatte de
repetundis. der 2te de ambitu. der
3te de maiestate. und der 4te de
peculatu. (öffentl. Gelder) Diese
Gerichte wurden nun Quaestiones
perpetuae Cic. Brut. 26. weil diese
die Prätoren durch eine [illegible] blei-
bende Formel ausgewählt wurden.
Perpetuo exercebant. Im außeror-
dentlichen jedoch stellten wurden b.
diesen Perpetuis Quaestionib. noch
einen besondern extra ordinem [illegible]
[illegible] angestellt. † Sulla ver-
mehrte diese Quaestiones perpetuas
und setzte hinzu de falso (Verfälschte
documente, Münzen.) de crimine lae-
sae. de sicariis et veneficiis im
J. C 72. vermehrte er also die
Anzahl der Prätoren auf 8. und Julius
Caesar auf 16. † so viel waren schon
[illegible] zu unterdrücken! Unter
der Triumvirn 76 ‡ Unter Augustus
12. später 16. † Unter Tiberius [illegible]
[illegible]. Claudius machte den
18. von den 2. blos de fideico-
missis jus dicebant. [illegible]
ihre Anzahl [illegible]. [illegible]

‡ So verfuhr es sich als Clodius die Sacra Deae Bonae profaniret hatte. Cic. Att. I. 13. 14. 16. und als Milo den Clodius ermordet. Cic. pro Mil.

† Dio. XLIII. 49. Tac. Hist. III. 37.

‡ Prätoren in einem Jahr. Dio. XLVIII. 43. 53.

† Pomp. de O. J. fr. 2. (II. 28.)

Kaisern erhielten die Kraft [illegible] der Praefectus Pretorio. Schon unter Valentinianus bloß sich dies zu befinden, und Boethius III. 4. sagt daß diese Würde ein nomen inane. und es scheint daß unter Justinian ganz und gar dies abgeschafft war.

Censores

ein Mittelding zwischen den Consuln und den Pretoren. Sie wurden 310. censui agendo gewählt. daher den Nahmen. quod consulibus opera non erat id agere. Liv. III. 22. IV. 8.

† Varr. L.L. IV. 14. Das Amt der Censores entstand daher

Anfänglich war ihr Amt 5. Jahre. Später bestimmte man daß ex quinquenali annua et semestris censura facta est. d. h. die Erwählung sollte zwar auf 5. Jahre sein, ihr Geschäfte aber [illegible]

* d. h. ihr Censorenamt, nur halb Jahr dauerte. Liv. IV. 24. IX. 33.

Sie hatten ~~ihr~~ alle die Ehrenzeichen der Consuln. auch nicht die lictoren. Seit 404. wurden auch Plebejer zu diesem Amte zugelassen, immer aber Leute von strengster Rechtschaffenheit und Tugend.

Unter Tiberius war dies abgeschafft. Decius versuchte noch dieselben herzustellen, doch das Volk war schon zu sehr verdorben. Trebell. Pollio. in Valer.

† Das Geschäfte der Censoren war nicht bloß das Vermögen der Bürger zu zählen, sondern auch die Aufsicht

† Cic. Verr. III. 6. in Rull. I. 2.

† Die Aufgaben welche [illegible] der [illegible] unter welchen [illegible] Ultro tributa. Seneca Benef. IV. 1.

† s. Festus in:

† Liv. 24. 18.

† Hor. Epist. I. 6. V. 63.

über die Sitten, wie auch die Auf-
sicht über die Unbescholtenheit
Der Censor verpachteten auch die
öffentl. Staatsgüter an die Man-
cipes † und die Besorgung der
Baumeister zu überlassen. (es
geschah durch Auction) † Er schloß
ferner die Contracte mit denen,
welche Lieferungen († Equi curules)
u. Schwerden machten etc. die Ver-
pflegung der Gänse auf dem Capito-
lium. Liv. X. 22. 26. XXIX. 4. 14.

Der Census war immer auf dem
Campus Martius gehalten. Der Censor
hat dabey zur Bedienung Scribas
und heroldt. Die Formula schreibt
immer der Censor vor, welche auch in
die Municipia geschickt wurde. Der
ob die Rusticis selbst in die urba-
nas versetzten Bürger, war zum
Aerarius gemacht. (V. Ascon. in Cicero-
nem) sonst auch in Tabulas Ceritum
referre. † Gewöhnlich fügten sie immer
die Ursachen bey (subscriptio censoria).
Cicero pro Cluent. 43 ~~[illegible]~~ 44. Liv. 29. 37. er-
zählt daß selbst die Censores unter sich
gegenseitig sich bestraften. Censum
agere: censui adscribere. Für die Bür-
ger ist der Ausdruck in censum ~~[illegible]~~
dare, profiteri, dedicari, censere modo
agri. daher auch praedia censui censendo.
vid. [illegible]
Leges Censoriae . vel Tabulae Censoriae.

wie Cicero in Verrem zeigt.

Die censores locabant opera publica aedificanda et reficienda ~~locatoribus~~ redemptoribus; nach der Beendigung der Werke mußten sie (probare) pronunciare, num recte facta sint. Liv. IV. 22. XL. 51. XLII. 3. XLV. 15.

Die Gewalt der Censoren erstreckte sich über auch diejenigen Fehler der Sitten, welche allein in die Augen fielen, z.B. das uxorium; und doch bestrafen die Gerichte nicht konnten [illegible] sein. animadversio Censoris, ignominia, quod in nomine tantum versatur. Cic. de Republ. IIII. [illegible]

Festus in voce.

Die Censoren schwuren eh sie ihr Amt antraten, daß sie nichts aus Haß unternehmen würden. Denn deferebant in aerarium [illegible] (Liv 29. 36.) legten in das Aerar die Listen derjenigen welche sie zu aerarios gemacht. Diese Listen wurden in dem Tempel der Nymphen (Cic. pro Mil.) Wer den Census zu dieser hielt einer von ihnen das Lustrum. Varro. de L. L. V. 9.

27.

Bis (695. Clodius) blieb die Verfassung der Censoren unangetastet. Er gab eine lex welche befahl daß die Animadversio Censorum nur dann gültig sein soll, wenn sie der Senat bekräftigte. Caesar übte [illegible] [illegible]

Dio. XXXVIII. 13. Aber doch ging es wieder [illegible] Dio XL. 57.

† Suet. Jul. 76. Cic. Fam. IX. 15.

‡ Tacitus Ann. II. 28.

‡ Fast. Cons.

die Gewalt über die Bürger aus. Er war anfangs wirklich auf 3. Jahre vom Senat zum Praefectus morum, und später lebenslänglich.† Auch war es früher auch Pompeius corrigendis moribus praefectus.‡ Augustus recepit legum morumque imperium, jedoch war er nicht Censor, sondern (Hor. Epist. II. 1.) magister morum genannt.‡ Tiberius schaffte es ab (Tacit. II. 33. Ann.) und unter ihm und seinen Nachfolgern schafften sie es ab. Zwar wird auch bis an den Titus eine Musterung gehalten, aber nicht so strenge. Die Bemühungen Decius konnten nicht zu [illegible] werden.

† Cic. pro Mur. 5.

Zu bemerken daß dieses Amt auch zur Zeit der Republik nicht [illegible] immer war; v. 17. Jahren und Sulla war es gar nicht. Censorinus de die natali sagt der Census sei bloß 75. Mal im ganzen gehalten. Er verzeichnet [illegible] 310. Aber man muß v. Servius Tullius, der es [illegible] [illegible] als er in 6. Classen das Volk eingetheilt

Tribuni plebis

Sie wurden 260. eingesetzt. Anfangs waren nur 2. in den Comitiis Curiatis gewählt welche sich wieder 3. Collegen cooptabant. Sie hatten auch manchmal den Namen Tribuni militum.* Später

* Varro l. IV. 14.

aber waren sie in den Comitiis Tri-
butis, wo sonach die Anzahl derer
bis an 10. stieg. Liv. III. 30.
† Liv. XXX. 19. XXVIII. 21.
Keiner konnte Trib. pl. werden, dessen
Vater ein Curulisches Amt, oder ein
Gefangener war; Doch findet man
Liv. III. 65. Consularische Männer
zu Tribunen gewählt.
Im J. 683. Gell. XIV. 8. Suet. Aug
10. daß die Tribuni plebis zu Senatoren
gewählt sein sollten. (lex Atinia)
Die Tribunicia potestas dauerte bis
zum Augustus welcher ihm über-
tragen war. Doch er ließ nur
† Dio LIV. 26. 30. Plin. Ep. II. 9.
Tribunen wählen, aber nur Sena-
toren oder Ritter. Suet. Aug. 40)
Zur Zeit der X Viri, waren der Pon-
tifex maximus der zu bewilligt
die Comitia Tributa für die Tribu-
nen zu halten.
d. 10. Xber a. d. IV. Idus Xbris Ascon-
nius und zwar Xonis. Aber Cicero
pro Sextio 28. gesteht auch zu der rech-
Rechnung.
Die Tribuni hatten keine äußeren Ehren-
zeichen sondern Viatores, deren Zahl
man aber nicht weiß. Sie hatten
† Ascon. in Cic.
keine sella curulis, sondern Bänke.
doch konnten sie verlangen daß jeder
† Plin. Ep. I. 23.
vor ihnen aufstehen um ihnen die
Ehrerbietung zu bezeigen. Ihre
Gewalt bestand mehr in negative
als affirmativem Zustand. Sie

hatten auch auxilium non poenae potestas. Liv. 6. 37. Anfangs sorgten [illegible] nur für sein privatum[?]. In der Folge (Sallust. Jugurth. 37) erhielten sie aber den Titel Magistratus. Aber ihre Macht wuchs bald: sie verhinderten die Abgaben, die Anwerbung der Soldaten etc., und konnten gegen alle decreta des Senats und des Volkes intercedere, und konnten alle Magistrate in ihrer Verwaltung hemmen. (Caes. de Bello civ.) Sie citirten jeden vor das Gericht des Volkes, und ließen selbst die Consulen ins Gefängniß werfen (Liv. IV. 26. Cic. in [illegible]) Auch auf die Gerichte [illegible] Patricier dehnten sie ihre Gewalt aus. Sie protestirten gewöhnlich wenn die Patres gegen das Gesetz etwas [illegible] ~~[illegible]~~ Sie hinderten auch die Censoren in der Wahl der Senatoren; Ihre Macht [illegible] endlich so weit daß die plebiscita alle verbinden sollten.

Wenn sich einer gegen sie vergieng, mußte er dem Jupiter sacer gehalten werden, weil die Tribuni sacro sancti waren. Das einzige Mittel für die Patricier gegen die Uneinigkeit der Tribunen war, wenn ein Collega dissentiens durch einen andern vor Gericht citirt wurde. Wenn es aber ganz und gar nicht gieng, so wurde ein Dictator gewählt. In

* sie hatten prehensionem, sed non vocationem. Gell. XIII. 12.

† 1. 4. Liv. II. 44. IV. 6. 48. VI. 35.

‡ Plin. Ep. I. 23. Liv. XXV. 3. 4.

* da es nichtig war. Liv. XLV. 21.

‡ Liv. III. 55. Dionys. VII. 17.

† Liv. II. 44. IV. 48. VI. 35.

‡ Liv. V. 29.

* Caes. de Bell. civ. I. 5. Cic. Phil. II. 21. 22.

der ruhigen Zeiten (Cic. ad Att. VII. 9.)
ritum scribebatt senatus die Gewalt der
Tribunen in den ihnen gebührenden Schran-
ken. s. Wachsmuth darüber b. Adam. p. 253.
Ihre Gewalt war nur die Stadt und
1000 Schritt außer Rom (Liv. III. 21.)
per ferias latinas konnten sie außerhalb
Roms [illegible] sein. Ihre
Türen des Hauses [illegible] Nacht offen
stand u. ß du Tag u. N.
iis qui adpellabant vel auxilium
implorabant. Die Formel war daher:
a Vobis Tribuni postulo ut nobis
auxilio sitis. und die Antwort auxilio
erimus oder non erimus. Liv. IV. 26. XXVIII.
45.
Die Decreten schrieb T' (Tribuni) un-
ter jeden SC. Sie konnten entweder
dies Verneinend sprechen, oder allen
zu fremnen se intercedere vel non in-
tercedere. oder se non passuros legem
abrogari. und so ein Rückspruch
z. B. decreten, Edicten, Tribuno-
rum.
In der Concio konnten keine spre-
chen als mit Erlaubniß der Tribu-
nen. concionem dare.[1] keine
Gesetze nach der lex Julia die
Consuln zu der berufen.[2] Keine in der
Concio populi hatten sie eine unge-
schränkte Gewalt zwischen jeden
ungesetzlichen leges etc.

J. 620. Nachdem das Tribunat etwas
geschwächt war, trat C. Tib. Gracchus
um dem Volke wieder aufzuhelfen.
Die Patricier aber stürzten ihn, und
durch war das erste Bürgerblut

[1] Cic. Att. IV. 2.

[2] Dionys. VII. 17. Cic. pro Sext. 37.

welches floß.* Sein Bruder Cajus
trachte 10. Jahre später, und durch
besonders durch die leges agrarias
anzuhängen. L. Opimius erhielt aber
das ultimum decretum 631. und
Caius Gracchus fiel wie sein Bruder.

Von da an sank wieder die Trib. potest.
doch in dem Jugurth. Kriege kam
Memius wieder auf,* welchen Marius
kräftig unterstützte. Marius fand
aber einen Widersacher an Sulla,
welcher die Patricier beschützte.‡ Von
dem Sulla gieng ademit injuriae
faciendi nach Cic Legg. III. 9.
Aber schon 679. erhielten sie wieder
ihre Macht, und zur Zeit des Pompe-
ius spielten sie wieder ihre Rolle,
v. Cesar unterstützt, dessen sie Werk-
zeuge waren. Keinen aber hatte Ce-
sar (Suet. Jul. 79.) die obersten ge-
wählt. omni potestate eos privavit
Nach ihm wurde Augustus Tribunus per-
petuus,‖ und als was ehedem den Tri-
bunen zu kam, gieng auf ihn über.
adjumenta Regni.‡ Nunmehr nannten die
Consules immer die Tribunos inane
nomen!~ Bis zu Constan den Gr. der
sie gänzlich abschaffen.

Ädiles (plebei, curules,)

Die Ädiles haben ihren Namen a cura
aedium. Die Äd. pleb. wurden schon 26[illegible]
in den Com. Curiatis gewählt als Ge[illegible]

‡ Appian. de Bell. civ. I. 359.
(Liv. II. 41. IV. 48. VI. 11.) Cic. in Rull.

* Sall. Jug. 40. 65. 73. 84.

‡ Cic. Brut. 89. Appian. Bell. civ. I. 413.

‡ Sall. Cat. 31. Cic. in Verr. I. 15.

‖ Suet. Aug. 27. Tacit. Ann. III. 56.

‡ Tacit. Ann. III. 38. Suet. Tib. 58. 61. Ner. 35.

~ Plin. Ep. I. 23. Paneg. 10. 95. Tac. I. 77. XIII. 28.

Hülfen der Tribunen welche ihnen die Geschäfte übertragen, die sie nicht besorgen konnten und sie hatten gleiche Schicksale mit jenen. J. 380. nach dem Consulat u. der Plebejer genommen war, erbaten sich 2 junge Patrizier die Spiele zu geben wenn ihnen die sella curulis gegeben werden wollten. Dies wurde bewilligt. Sie würden v. den Com. Tributis ernannt. und hatten mehreren distinctiones. waren aber nicht sacrosancti, wie die plebeiischen Aediles

Die Geschäfte der aedil. curules giengen auf die Inspection der öffentl. Gebäude, sie hatten immer mehr bändigt und sie hatten einen Censoren der Arbeit waren. Einen Censoren hatten sie die Obsicht insbesondere über die Bordel Häuser, ferner über die Märkte, die Aufsicht über die Lebensmittel, wegen Verkauf der Lebensmittel welche der Markt ... die Aufgaben welche den Markt unternehmen. Kurz sie hatten alles ... dient und 6. und der Polizey Ministerium.

Gerichtsbarkeit hatten sie doch nicht das Recht der Prehensionis, als wenn sie die Prehensionis ausgenommen. Sie hatten daher keinen Lictoren, nur öffentl. Sklaven. Sie konnten vor Gericht gezogen werden, auch wenn sie sich in ihrem Amte befanden. Gell. XIII. 13.

Die Amtsführung ihres Amtes und während der ... ihres waren glänzende Spiele ... die Dramata ... Sie ... die ...

Dionys. VI. 90.

Liv. VI. 42.

Cic. de Legg. III. 3.

Gell. XIII. 12.

Cic. de Off. II. 16.

* Plautus Trin. IV. 2. V. 148. Cist. Jul. 3. Plaut. in Amphitr. Prol. 72.

gestalt seien sollten, und enthielt Preise an die besten Acteurs.* die Taschenspieler, praestiatores, Mathematici, etc. wurden auch ~~ihm~~ unter ihm. Dio XLIX. 43.

Julius Caesar fügte noch 2. Aediles Cereales (Suet. J. C. 41.) d. h. Magazinärs. Suet. Jul. 41. Dio XLIII. 51.

In den übrigen Städt. Städten spielten die Rollen der Stadtdiener: Liv. III. 179. Cic. Fam. XIII. 11. Die ganze Suite der Aediles dauerte bis zu Constantin M.

Quaestores.

* Varro de L. L. IV. 14.

† Tacitus Ann. XI. 22.

‡ in Poplicola. Dionys. V.

Diese machen den Schluß v. den magistratib: ordinariis maioribus. ~~ist~~ Ihr Namen kommt v. quaerendo* (nachsuchen) Sie dauerten schon unter den Königen fort.† Plutarch sagt sie seien ~~A~~ zugleich mit den Tribunen der Könige u. Volkes eingesetzt worden; doch Cicero erzählt nur gesagt ... ab ... Cic. ad Fam. VI. 30.

* Liv. Epit. XV.

* Tacitus Annal. XI. 22.

Im J. 332. wurde ihre Anzahl auf 2. vermehrt, ut consulibus praesto adessent. Im J. 481. wurden noch 4. Quaestoren gewählt,* und diese Zahl blieb bis an Sulla, dieser vermehrte sie 20. gab, supplendo senatui, cui judicia tradidit.

Jul. Caes. machte sie zu 40.† Unter den Kr. war ihre Anzahl unbestimmt.

In der Stadt blieben aber bloß 2. quaestores urbani. die übrigen quaestores provinciales militares zogen in die Provinzen.

Die städtischen Quästor. hatten folgende Geschäfte:

1. Sorge für das Aerar. publ. welches (nach Suet. Claud. 24.) in dem Tempel Saturn. aufbewahrt wurde. Sie hielten darüber Rechnung. Sie forderten die Strafgelder argentum mul-taticium, ein. (Liv. XXX. 39.) Verwahrten in ihrem Schatze die Feldzeichen der Militum. ‡ Sie überbrachten dieselben dem ausrückenden Consul. Liv. IV. 22. VII. 23.

2. Sie nahmen und verpflegten die fremden Gesandten. † Übergaben denselben die Geschenke v. dem Senate. Zahlten die Gelder aus zu den öffentl. [illegible]. Sie übten die Jurisdiction über ihre Untergebenen. Die Generale welche den Triumph begehrten, mußten vor ihnen schwören, daß sie eine wahrhaftige Angabe der Todten abgegeben. Val. Max. II. 8.

Sie hatten keine lictores, sondern viatores. Sie hatten kein jus

† Dion. XLIII. 47.

‡ Plin. XXXIII. 3. 19.

† Val. Max. V. 1.

? Phil. II. 20.

opprehensionis, einlungen von den ... sie selbst ... die ..., b. den ... tor erklären.

Die Provinzen waren den Provinzial Quästoren bestimmt, oder sie loosten unter sich. In den späteren Zeiten wählten sich (Cic ad Att. VI. 6.) die Proconsuln selbst die Quästoren.

? Suet. Jul. 7.

Der Quästor verwaltete in der Provinz alles dieses was b. uns der General Intendant. Ihre Rechnungen mußten sie eben so wie die Praetores in Rom niederlegen. Cic Div. in Caecil 17? Zwischen dem Statthalter und den Quästor. herrschte die genaueste Verbindung.

? Cic. pro Planc. II. Divinat. 19. ? Fam. XIII. 10. 26. Plin. Ep. IV. 15.

? Liv. X. 32. XLI. 2.

Der Ort wo der Quaestor seine Casse hatte heißt Quaestorium. (forum Quaestoris)?

? Cic. pro Planc. 41.

Wenn der Propretor, (proconsul) abwesend ist hatten sie lictores. ? Quaestura erat primus gradus honorum. ± Dionys. erzählt

± Cic. in Verr. I. 4.

aber daß auch Consulares diese Würde verwaltet haben. Dionys. X. 23. Liv. III. 25.

? Suet. Aug. 36. Tac. Ann. XIII. 28. Dio. LIII. 2.

Die Kr. kamen das Aerarium und den Fiscus. ? Augustus setzte über das Aerar. gewesene Praetores. Claudius stellte Quaestoren an, ? und später waren Praefecti darüber eingesetzt. ? Eine neue Art

? Suet. Claud. 24.

? Plin. Epist. III. 4. Tacit. Ann. XIII. 28. 29.

? Suet. Aug. 36. Claud. 40.

? Suet. Tit. 6.

quaestores Candidati, Candidati Principis, ihnen blieb die libelli an den Senat einzuhändigen. ? petis tanquam Caesaris Candidatus. Quinctil. VI. 3. 62.

Nach dem Edikt Caesars sollte jeder der in 22 Jahren die Quästur verwaltet, in

den Senat gleich einkommen sollten.] Unter Constantin entstanden die Quaestores Palatii, um seine Canzlei. Zosimus. Procop. de bell. Pers.

† Plin. Epist. X. 83. 84.

Außer diesen Magistratus waren noch andere ordinarii Magistratus zu rechnen; sie wurden aber nicht so bedeutend. Die meisten waren gar nicht salarirt, daher zu diesen Aemter bloß reiche Leute gewählt wurden. Ein armer, so wie z. B. Caesar ~~[illegible]~~

Einige noch ordinarii Magistratus sind.

Triumviri Capitales.

hatten keine Insignien. Sie hielten Gericht über Sklaven und ganz geringe Menschen.(Sie hatten gemeinen ... in dem Tulliano) die Vollziehung des decretum ultimae necessitatis. Liv. XXXII. 26. vell. lat. 55.

× Plaut. Aul. III. 2. 2.

Triumviri monetales

bestanden aus dreien Männern, qui (auro argento aeri flando feriundo praeerant.) a. a. a. f. f.× Bei diesen gehörten auch die numularii, d. h. pecuniae spectatores ad quos nummos spectandi causa deferebant

× von A. A. A. F. F. Dio LIV. 26. Es scheint daß in den Provinzen, als römisches Geld circuliren durfte. Matth. XXII. 20. wozu Maecenas den Rathschlag gegeben hatte. Dio LII. 29.

bantur, an bonae fusionis aequi ponderis, etc.

Triumviri Nocturni

Diese waren die nächtlichen Aufseher des Nachts.* Sie gingen mit 8. lictoren herum, und visitirten die vigilias. Plaut. Amphitr. I. 1. 3.

Quatuor viri viales (vio curi)

Strassen inspectoren qui vias curabant. Alle diese waren in den Comitiis Tributis gewählt, v. dem Volke.

Hiezu rechnet man auch zu den Magistratus ordinarii die C. Viri litibus litigandis (stlitibus, [illegible]). Ihr Collegium das aus allen Tribus gewählt war, und welchen der Praetor einige Streitsachen zur Entscheidung anvertrauten.

Augustus und die Kr. bestellten noch den obigen ausserordentlichen Magistratus: den Praefecten urbi. Sie waren zwar auch Tac. a regibus instituti, doch sie waren bloss ausserordentlich. Augustus setzte sie aber zu perpetuis, und zwar aus den der zu Viri primarii gewählt. Ihr Amt war unter den Kr. daher wichtig. Er war gleichsam der Vicarius des Kaisers und hatte [illegible] die Macht personen in insulam deportandi. Ulp. de offi. praef. urbi.

Praefectus praetorio. Augustus errichtete

* incendiis per noctem arcendis praerant. Liv. IX. 46.

* Ein Collegium das eigentlich aus 105. Mitgliedern bestand.

* Tacit. Ann. VI. 11.

* Suetonius ibid. Hor. Ep. III: 29.

× Dio LII. 24.

† Tacit. Ann. IV. 2. Suet. Tib. 37.

‡ Plin. Paneg. 67. Herod. III. 2. Dio. LXVIII. 33.

× Cic. Att. IV. 1. Dio. XXXIX. ; Liv. Epit. 104. Plin. Pan. 29.

† Dio. LIV. 1. 17.

ganz Männer aus dem Ritterstande, die über seine Garden befehlen sollten. † Tiberius setzte bloß einen ein, und zwar den Sejanus! ‡ Wenn der Oberste einen Praefectus wählte, so überreichte er ihm das Schwerdt. × Constantin machte vier Praefectos Praetorio, und alle waren General Gouverneurs, nahm ihnen aber alle militärische Macht, und ertheilte sie den magistris Equitum./

Praefectus annonae. (rei frumentariae) Ein Amt das schon zur Zeit der Republik da war; × Augustus übernahm selbst nicht dieses Amt, und denn setzte er zunächst alljährlich 2. viros aus dem Range eines Praetoris; dann [illegible] 14. Ritter scheint bloß einer der-zu ernannt zu sein, der aber ein so ansehnlicher war als unter Augustus. Boeth. de con. Phil. III.

Praefectus militares aerarii. Waren aber über den Fond gesetzt, die Augustus zur Versorgung der Veteranen bestimmte. Suet. Aug. 49.

Praefecti classis. die Kriegs Admiraele. Augustus hielt zwey Flotten bei [illegible] Classis ravennatis praefectus, und classis Misenatium. außerdem hielt er andere Flotten in allen Theilen.

Praefectus vigilum. Ein magistratus der über VII. Cohorten praeerat, die Nachtswächter welche Stellungen hielten.

† Suet. Aug. 25. 30.

† Κωδον

† Dio. LIV. 4.

una binis regionibus. Diese Vigiles waren meistens Libertinis. † Sie gaben das tintinabulo † Zeichen wenn was vorging. † Der Praefectus hatten zugleich Aufsicht über diese welche man des Nachts verhaftete. Die wichtigen Fälle verhandelte er vor dem Praefectus urbi.

Magistratus extraordinarii.

Dictator

† Varro de L. L. IV. 14.

Nach Varro quod a consule diceretur. Ich dächte Suet. Jul. 77. habe es besser quod multa dictaret, et homines pro legibus haberent quae diceret. † Auch hieß er auch Praetor maximus, oder magister Populi. Cic. Ep. 108. Liv. VII. 3.

† Suet. Jul. 77.

Der erste Diktator war 253. nämlich Titus Lartius. In der Folge war auch der Diktator ernannt clavi figendi pangendi causa. † Übrigens in allen außerordentlichen Fällen. Zur Zeit der Schlacht b. Cannae waren 2. Diktatoren der eine aber hatte keinen Magister Equitum. Liv. XXIII. 22.

† Liv. II. 18.

† Dies geschah, hauptsächlich in den ältesten Zeiten cum litera[?] ..., um die Zahl der Jahre zu bestimmen. Liv. VII. 3. VIII. 18.

Der Consul ernannte immer (dicere) in der Nacht den Diktator. † Übrigens konnten sie diesen auch außer der Stadt ernennen, doch immer auf Italiens. Sulla und Caesar wurden in Comitiis v. Volke ernannt. Cic. pro Dell. III. 2. Caes. Bell. civ. II. 19.

† Liv. IX. 38. VIII. 23. Zeichen in: silentio, Sinistrum, et solida sella.

Im 2ten punischen Kriege wurde das Volk den Q. F. Maximus zum Prodictator weil es schon zu weit war von der Consul einige Nachricht zu erhalten. Liv. XXII. 8. 31.

So wohl im Frieden als im Kriege hatte ein Diktator unumschränkte Gewalt, denn sein Ausspruch pro numine observabatur.† Niemand konnte von ihm appelliren.‡ Er hatte 24. lictores auch in der Stadt, welche ihm Bündel trugen. imperium dictatoris suo ingenio vehemens. Liv. II. 18. 30.

Alle magistratus blieben in ihren Functionen und daß sie keine Zeichen ihrer potestas zeigten, der selbst hing v. Dictator ab. Liv. XXII. 11.

Die Beschränkung der Diktators Gewalt waren doch folgende.

1. Semestris dictatura erat.† Nur in außerordentlichen Fällen wurde sie verlängert. (b. Camillus‡) Gewöhnlich legten sie ihr Amt so gleich wieder ab als sie ihr Werk vollzogen hatten.
2. Ohne Genehmigung des senats und des Volks durfte der Dictator von dem Aerario publ. keinen Gebrauch machen.
3. Er durfte nicht außer Italien gehen. Liv. Ep. XIX. 41 ein Ausnahme.
4. In der Friedenszeit durften sie nicht in der Stadt zu Pferde reiten, sondern zu Fuße gehen.‡
5. Er konnte nach Niederlegung des Amts zur Rechenschaft gezogen werden. Liv. VII. 4.

---

† Liv. VIII. 34.

‡ Liv. III. 55. Liv. X. 9. Lycius optima lex

† Liv. IX. 34.

‡ Liv. VI. 1.

‡ seine Note gegenüber v. Meyer ad Adamum p. 279. aus Cilano Theil I.

Cic. Phil. I. 1.

Nach der Schlacht b. Cannä, wurde der Senat selbst M. F. Buteo. ... M. Equitum. Liv. XXIII. 22. 23. XXII. 49.

Liv. VIII. 35.
wurden nach dem Gutachten der Könige gegen arbitrio) die zum Schutze der natürlichen Billigkeit gemäß, ex aequo et bono, entschieden, wenn. ... 90. und ihre Entscheidungen galten gleich Gesetzen. Dionys. X. 1. Die Könige [illegible] Gesetze unterworfen [illegible], die sie an einem [illegible] Ort oder Tafel öffentlich aufgeschrieben wurden, in album relata proponere in publico Liv. 1. 32. oder durch eine Gewalt bekommt zu [illegible]. Id. 44.
Tacit. Ann. III. 26. [illegible]
Es wurden 3. Männer nach ... Plin. H. N. VIII. 24.
Plin. XXXIV. 5. 10.

Sie die ... die Plebejer zu den Patriziern verhielt sie doch so unterdrückten Liv. V. 12. weil in diese gewöhnlich alle einflußreichen und den Patriziern gewählt wurden.

ihn Sulla nur kurze die dictatur angetragen. Sulla nahm sie zuerst und Caesar nahm sie auch. Antonius schaffte sie aber ab.) Man wollte sie dem Augustus geben, der nahm sie klüglich nicht an, er hatte ja sonst die ganze Gewalt! Suet. Aug. 52. Dio. LIV. 1.

Der dictator wählte sich selbst einen Gehülfen der die Cavallerie kommandirte. Ihn konnte er auch gefallen abgesetzt, ob der M. Equit. 6. lictoren hatte ist zweifelhaft. Dio. XLII. 27.

X. Viri

Sie wurden im J. 301. erwählt. in den ältern Zeiten hatten die Römer wenig geschriebene Gesetze. Sie wurden legibus scribundis gewählt. Man gab ihnen eine Gewalt während dieser Zeit, schrankenlos wie nicht dem Solon und Lykurgus. Hermodorus! Cic. Tusc. V. 36. 264. ... die XII. Tab. verloren. leges decem virales, qui bis Tabulae XII. est nomen. Sie wurden aber wiederum gesammelt.

Tribuni Militum Cons. potestate

Seit 310. wurden sie eingeführt. ... die höchsten Rechte in dem Militär für eine Plebeier. Es wurden 6. erwählt 3. aus den Plebern, und 3. aus den Patriziern. Sie wurden wegen der Mißhelligkeiten ...

Consularischen Prärogative gewählt. Sie dauerten bis 388. wo die Consuln wieder eintraten. Ihre Insignien waren dieselben wie der Consuln.

Interrex

Es wurde immer einer der Patrizier aus dem Senat zu diesem Amte gewählt. Zur Zeit der Könige, oder vor Erwählung der Consuln auf 5 Tage gewählt, und nach diesen einen neuen Interrex zu wählen, bis neue die Consuln gewählt wurden. Liv. 1. 17. Dionys. II. 57.

Außer diesen Magistraten waren duumviri perduellionis, [illegible] navales] causa; templi Junonis Monetae aedificandi, III. viri coloniae deducendae, V. Viri muri turrisque reficiendae.

Von den Kaisern.

Augustus vereinigte in sich nach und nach alle Ämter im Staat, [illegible] aber in allen davon die [illegible]. Imperator war ein leerer Titel [illegible] semel atque vicies [illegible] factum. Die Kaiser [illegible] den Titel princeps (Senatus). [illegible] Caesar [illegible] Augustus war der [illegible] für die Kaiser [illegible] Titel [illegible] Censoren, Tribunen, Consuln, und Pont. Max. waren ihnen gegeben; den 1. Januar huldigte man.

* judicandae causa. Liv. I. 26. VI. 20. duumviri [classis ornandae reficiendaeque causa. Liv. IX. 30. XL. 18. 26.

Nota Auch zu der Zeit der Röm. Kaiser [illegible] blieb die alte Gewohnheit das ganze Volk zu versammeln, [illegible] dasselbe durch Repräsentation vorstellen zu lassen

* Zur Zeit der Republik war das Wort Imperator [illegible] z. B. Cicero Imperator. Zur Zeit der Kaiser [illegible] Sueton. Tib. 26.

* Von diesem allen handelt [illegible] Casaub.

* S. Schwarz ad Plin.

* [illegible] Angrams.

* Tac. An. XVI. 22.

d. h. wenn schwur b. dem Glück und dem Genius des Augustus, ferner billigte aller was der Kr. gethan, und schwur warnend(?) das priester collegium schloß für ein in ihr Geburtstag. Dio. LI. 19.

b. den bisondern Festen trugen die Kr. einen goldenen Kranz und ein triumphal Kleid. Väter trug man ihnen ein feuer herd. Diocletian fügte die Kniebeugung

De servis Magistratuum

Diese hießen gemeinschaftlich adparitores, adparitio, adparent. Die einzelnen hießen

1. Scribae librarii, Scriptus. Sie hatten im verschieden Rechnungen, die ihnen die Rechnung b. denen sie angestellt waren z. b. Scribae aedilitii etc. gewöhnlich waren es fremde Menschen, Kriegs..., ... b. den Quästoren ..., ... b. den Gemeinden. Nep. Eum. 1. Eine andere Art waren die so genannten ταχυγράφοι qui notis agnis excipiebant. Diese Noten soll Tyro (Tullianus) auch andere des Maecenas erfunden haben.

2. Praecones waren b. den Concionen gebraucht und ... für den ... silete, tacete. b. den Opfern sagten sie: favete, favete linguis. Wenn das Volk zu viel sprach, sagten die Magistratus: senge praeco, fac populo audientiam. Ihr Amt war sehr verschieden und abzulassen, und abzurufen.

Dio. LVII. 8. LVIII. 17.
Dio. LVII. 9. Tacit. Annal. 1. 73. Codex. IV. 1. 2. II. 4. 41. Dig. XII. 2. 13. Tertull. Apol. 18.
... Mahomed b. Adam. p. 315.

Tacit. Ann. XIII. 8.
Herodian. 1. ... I. 16. 9. II. 5. wahrscheinlich ... den ... Xen. Cyr. VIII. 3. Ammian. XXIII. 6.

Cic. Fam. XIII. 54.
Servius ad Virg. Aen. XII. 850.
... scriptum facere ... IX. 46. ... Gell. VI. 9.

Sueton. Jul. 55.

Sueton. I. 22. ... Dio LV. 7.

Hor. Od. III. 1. Virg. Aen. V. 71.
Plautus. Poen. prol. 11.

Cic. Verr. V. 15. Liv. I. 59. IV. 32. III. 38.
Liv. I. 28.

Hor. sat. I. 6. 86. Cic. pro Cluent. 64.

Cic. ... Liv. I. 1. 7.
Sall. Jug. 12. in Liv. I. 28.
Liv. III. 48. VIII. 33. Hor. Ep. II. 16.
Liv. II. 56.
Liv. VI. 34. Plin. VII. 30. 31.

riefen das Volk zu den Versammlungen und den Senat. Auch b. den [illegible] wurden sie gebraucht Soldaten zu berufen. Doch scheinen sie selbst dieß und [illegible] dieß selbe [illegible] b. [illegible] und die Aufschlagung [illegible]. s. Mitscherlich v. Adam, p. 321. 322.
An diese schließen sich die Curatores, die [illegible] b. den [illegible], welche die Zeugen, und [illegible], [illegible] mußten.

3. Lictores (a ligando). Der nächste hieß primus lictor, der letzte postremus, proximus (magistratui). Ihr Amt war das Volk auseinander zu treiben; sie sagten: cedite, [illegible] Consul venit, die [illegible]: Date viam Consuli. Sie deuteten ihr Amt durch die Bündel, ubi mos est virga feres [illegible], damit der Janitor dieß [illegible] werden, und [illegible]. In den alten Zeiten mußten sie die Execution auf der Stelle vollziehen, i. lictor, expedi manus, suspende arbori infelici, expedi virgas. Liv. I. 26. VIII. 7. 32. XXVI. 16.

4. Accensi [illegible] zu den Gerichten die streitenden Partheyen. Sie [illegible] die Stunden [illegible] die Prätoren [illegible]. Varro de L.L. V. 9. Plin. VII. 60.

5. Viatores [illegible] den Tribunen und den Ädiles. Liv. II. 56. XXX. 39.

Cic. pro Rab. 5.

Tac. Ann. XV. 60. II. 32.

Gewöhnlich folgte der Carnifex gleich nachdem ein Urteil der Triumviri capitales ergangen. Daher tradere; tradere ad carnificem, zur Hinrichtung übergeben. Plaut. Rud. III. 6. 19.

6. Carnifices. Carnifex. Wohnte nicht in der Stadt. juxta locum servilibus poenis praepositum. wo die galgen die cruces und die patibula aufgestellt waren. a. der Porta Esquilina.

7. Fasti Consulares. Onuphrio Panvinio Auctore. libri quinque.

Caroli Sigonii Commentarii in fastos Consulares a Romulo usque ad Imperatorem Tiberium Venedig 1565.

Philippus Labbeus Fasti integri Consulares sive Descriptio Consulum (in dem Graev. Thesauro)

8. der übrigen Magistratus:

Augustus Campianus. Genf. 1725.

Julius Pomponius Laetus de magistratibus Romanis. (Graev. thes.)

Franciscus Hottomanus, de Magistratibus Romanis, eorumque Institutione. (ibid.)

Jacob Gutther. de Officiis domus Augustae (ibid.)

11. Populiscita, was das Volk in den comitiis curiatis beschloss. Tac. Ann. III. 58. Plebiscita was in den Tributis. Liv. II. 55.

Die Gesetze hatten ihren Namen a latoribus, so waren z.B. Consulares, Tribunitiae, decemvirales leges.

Von den Gesetzen und den gerichtlichen Handlungen.

1. Balduinus libri duo ad Leges Romuli.
Richter. de moribus maiorum. 1555. Lugd. B.
Commentaire sur la lois de douze tables par M. Bouchot. Paris 1783.
[illegible]. Historia legum Romanar. quae omnes usque ad tempus etc.

Cic. de Legg. I. 15. ad Herenn. II. 13.

[illegible] de Harusp. resp. 14. Jus Civium, oder Civile, heißt die jenigen und die Einwohner eines Landes untereinander nach der Natur, oder nach hergebrachten Gewohnheiten oder Verordnungen für Recht erkennen. Cic. Top. 5. Off. III. 16. 17. de Orat. I. 48.

† 20. So nennt man auch das Haus genannt, hieß Prediator.

† bedeutet

Die Autoren leiten lex a legendo ab quod legi solet ut innotescat. Varro. V. 7. de L. L. Cicero aber lex quae scripto sancit, quod vult aut jubendo aut vetando. Legg. I. 6. — Jus also ist das was das Gesetz verordnet oder die Verbindlichkeit die es erfordert; est autem quid [illegible] jus quod lex constituit. ~~Liv.~~ †

[illegible] Cicero Legg. I. 15. Quodcunque populus jussit, id jus esto. also non juberes.

Cicero pro Sextio 42. sagt jus naturae und Gentium sey [illegible].

Jus Praediatorium das Jus welches handelt von den praedia. praedes. pignori oppositi [illegible] welche verkauft wurden so bald der welcher verbürgt, die Mancipes ihren Contract nicht erfüllen konnten.

Jus petere [illegible]. Cic. Off. I. 11.

Juris disciplina Cic. de Legg. I. 5. Juris intelligentia, Interpretatio. de Off.

Jura für Gesetze. Liv. nova iura condere. Jus, auch locum. z. B. in Jus carnes. Donatus in Terentii Phorm. I. 7. Eunuch. IV. 7.

Die Verordnungen im Allgemeinen werden auch leges, z. B. leges Municipales. Auch in der Bedeutung der Contracte [illegible] Bedingungen. leges verum venalium, leges Censoriae, leges historiae, lex Christiana Cathol. ([illegible]) [illegible] wir ~~[illegible]~~ Zakon.

Die alten theilten gewöhnlich das jus in scriptum vel non scriptum, welches

N. Der Ursprung der R. Gelehrten in Rom, schreibt sich v. dem Ursprung des Patronats her.

auch Jus consuetudinis.

† Gothofredus Richter de Moribus maiorum antiquissimo Romani Juris fonte 1744. Lipsiae.

Chr. Ludw. Schell. de Origine et virtute Juris non scripti 1793. Wittenberg.

Cic. de Inv. II. 22. 54.

Die ältesten Gesetze sind Albr. ... v. Romulus eingeführt. ſ. Dionys. Halic. Leges XII. Tab. ſ. Hoffmanns Historia Juris. Im VI. Seculo nach Chr. wieder verlohren.

449. Jus Flavianum. fastos publicavit et actiones primus dedit Liv. IX. 46. Cic. Orat. I. 41. Mur. 11. — Nun Sexualis v. Cattus (egregie cordatus homo.) Jus Aelianum. Tiberius Coruncanius! sie gaben Responsa transverso foro. oder zu Hause illos adibatur. sie ... (Cic. Att. 1.1.) Regnum judiciale. ihren Richtern gaben sie ... ex solio. licet consulere? Consule. Quaero an ... Jus est? Horat Sat. II. 3. 192. ...

per ... glas

Cic. Orat. III. 33.

Cic. de Legg. I. 3. Orat. II. 33. III. 33.

Cic. pro Mur. 13. ...

Juv. I. 128. und Scholiastes ad hunc locum.

N. Cicero sagt, daß viele wesentliche Gesetze durch die Zeitflüchtigkeiten ... verloren ... pro Mur. 12.

... Maecenas (Dio LII.) ... Augustus ... die Gesetze ... der Gesetze ...

Die Kr. gaben Gesetze per rescripta (ad libellos) per decreta, durch allgemeine Verordnungen Constitutiones, ... v. Mandatum.

Die Titel und die Aufschrift wurden mit rothen ... geschrieben, ſo Persius: rubrica vetavit. Und Juvenal: per lege rubras. Sat. XIV. 193.

Quinctil. XII. 3. 11.

Gregorius und Hermogenes sammelten die alten Gesetze. Es war doch aber bloß ...

Sammlung bis Theod. der Jr. 438. seinen Codex publiziren ließ, welcher die Constitutiones von Constantin bis an ihn, enthielt. 529. kam der erste Codex Justinianus zum Vorschein. 50. Decisiones an die Praefectos pretorio Johan. et Julianum gegeben, die später in den Codex eingeschaltet wurden. 534. Authentica v. verschiedenen Originalen eine zu Bologna [illegible]; [illegible] welche die [illegible] Kr. ver- [illegible].

Die Judicia waren entweder publica oder privata. disceptandarum litium oder puniendorum criminum caussa. Criminal Sachen. Praetor adiri poterat diebus fastis, quiam potestatem sui faciebat. An andern Tagen vacabat cognitionibus [illegible] andern Sachen.

[illegible] begab sich der Praetor [illegible] den [illegible] auf das Forum [illegible], wo sich die dritte Stunde [illegible] einfanden, [illegible] Forum zu [illegible]. Die erste war Vocatio [illegible] in jus. [illegible] intra [illegible] amicos [illegible] Stunde die [illegible] Sache [illegible] Actor (petitor) seinen Widersacher in Jus zu gehen: wo er dem [illegible] ambula. Weigerte sich [illegible] camus, [illegible] so nahm der Kläger den Gläubiger einen Bewerbenden zum Zeugen mit licetne antestari Plaut. Curcul. V. 2, Horat. Sat. II. darf ich dich zum Zeugen anrufen?

* Cic. pro Cael. 2.

N. Die judicia privata betrafen Streitsachen zwischen Privat Leuten. Cic. de Inv. I. 38. Top. 17.

N. An einigen Tagen beschäftigte sich der Praetor mit der Untersuchung der Rechtsgründe (cognitionibus). An andern konnte man ihm Streitsachen vortragen. Plin. Ep. VII. 33.

‡ [illegible] velle lege agere.

† Wenn einer einen [illegible] hatte, so war

* Cic. pro P. Quinct. 5. 11. † Caecin. 2.

‡ Liv. IV. 9.

* Wenn dieser einwilligte, so berührte er ihm das Ohrläppchen auriculam opponebat. ibid

* Plautus Pers. IV. 9. 10.

* Bloß nach den spätern Veränderungen, denn nach den Gesetzen der XII. Tafeln war Niemand davon ausgenommen.

* Cic. ibid

* Cic. Verr. II. 15.

War dieß geschehen, so konnte man den Beklagten von dem Gläubiger auch obtorto collo in jus rapere. [Suet.

Die ehrenlosen Leuten [illegible] etc. warum [Cic. alle diese Formalitäten nicht nöthig. Matronen und Magistraten konnten nicht in jus zitiert seyn. Wie auch die Minderjährigen. Auch mußten die Vocatio außer dem Hause geschehen, denn das Haus war [illegible] asylum. Wenn sich aber der Beklagte mit Fleiß darin verbarg (si fraudationis causa latitaret Cic. pro Quint. 19) so wurde er [illegible] v. dem Prätor zitirt. Evocabatur. Erschien er aber nicht (ac non sistebat) so mittebatur in bona eius der Kläger, so wie [illegible] erat, qui in [illegible] vocatum vindicat. — Wenn er sich auf dem Wege mit dem Ankläger verglich, so wurde die actio beygelegt.

2. Postulatio actionis wenn der Kläger einen Vergleich verlangt und dem reus einen Bürgen stellte. Wenn dieß nicht geschah so gingen sie vor den Prätor und actionem dicebant. (dicam scribebant.) [illegible] actionem postulabat. d. h. die verba concepta [illegible] sogleich eine [illegible] Gesetzen sollten. [illegible] Prätor schlug manchmal die Postul. actionis. Die vom Prätor erhaltene Klagformel [illegible] der Kläger den Beklagten [illegible] für ihn. [illegible] die größten [illegible] beobachten. Cic. de Inv. II. 19. Herenn. I. 2. Quinctil. III. 8. VII. 3. 17.

[Suet. Claud. 14.

[Cic. de Orat. I. 55. Quinctil. XII. 3. 11.

[Cic. Quint. 6.

(Ruhig) qui plus petebat, als er zum Sachwalter exc[i]debat formula i. e. causa. [Leguleius war ihn der Cicero nennt. pr[aeco] actionum, formularius [illegible] beschäftigten sich mit der Abfassung dieser Formel (πραγματικος). Nach der Mittheilung der Klage [illegible] der Kläger [illegible] der [illegible] commissarien zur Untersuchung der Streitsache; [illegible] den Ausspruch gab immer der Prätor. dieß war judex. arbiter. Recuperatores. C. Viri. Auch dieß wurde mit gewissen Formel [illegible]. Wenn [illegible] die Richter ernannt waren, und alles zum Prozess fertig war und tertio, perendie, zum Ausspruch kommen sollten, postulabant der Kläger Vades, eum tertio die adfuturum. dieß hieß vadari. actor vadatur reum. [illegible] Vades ideo dicti, quod qui eos dederit vadendi, id est discedendi habebat potestatem. Festus.[Man [illegible] auch Vadimonium gegeben. [illegible] auch [illegible] Vades geben, so [illegible] [illegible] [illegible] Entschuldigung der Vades [illegible] eine Formel. (Cic. ad Fratr. II. 15.) Nach Entscheidung ! [illegible] Vadimonium [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] cepit esse in Vadim[onio] [illegible]. [illegible] [illegible] Vergleich machen, [illegible] [illegible] dem Reo [illegible]: lite contestata mandatum discessisse. Plin. Ep. V. 1.

† Cic. pro Muren. 17.

Der Kläger konnte auch den Prozess aufgeben – non potuit, nollebat experiri (jus, jure, summo jure). † Erschien aber der bestimmte Tag, und es fehlte einer v. den Streitenden, sine morbo vel causa sontica. (Hor. Sat. I. 9. 35) so verlor er den Rechtsstreit. Man sagte dann: deseruit Vadimonium. † Erschien aber der Gegner, so sagte man: Vadimonium sistebat vel obibat. – Gegen Beklagte sagte der

† Cic. pro Muren. C. 20.

Kläger Anrede: Ubi tu es qui me vadatus es? ecce me tibi sisto, tu contra et te mihi siste. † Der Kläger: [illegible] Nun traten sie vor Tribunal, und der [illegible] fragte: quid ais? der Kläger, ais, fundum etc. Diese Vortragung hieß intentio actionis. – Übrigens kann man die Klagen eintheilen in [illegible] actio in personam. Ex Varus Cartar. figuris

† Plaut. Curcul. I. 3. 5.

Actio in Rem ist diejenige per quam rem nostram quae ab alio possidetur, petimus. † Actio in personam. Wenn man verlangt, jemand solle was thun oder geben. Hier wird bloß seine Person angegriffen. Actiones mixtae. Man will [illegible] der nicht bloß die Sache, sondern auch ein [illegible] Entschädigung [illegible]

† Cic. Mur. 12.

† Ulpian.

Actio Realis

So eine Klage sind vorhanden Civiles oder actiones praetoriae. Cic. de Orat. I. 2. [illegible] Civil Klagen ist auch Vindicatio [illegible] [illegible]

Cic. Caecin. 8. 14. Das Interdict wurde denen gegeben, wenn die Sache sich noch der andern zueignen wollen. Dann sagte der Praetor: qui nec vi, nec clam, nec precario possidet, ei vindicias dabo.
[Plautus Aul. IV. 3. 56.

Gell. XX. 10.

Der Praetor entschied immer zu Gunsten des reus. d. h. vindicias dedit secundum libertatem. [illegible] der Decemvir Appius ein [illegible] Urtheil [illegible]: decernendo vindicias secundum servitutem. Liv. III. 47. 56. 58.

[illegible] auch Vindiciae genannt wurde.

[pro Mur. 12.

utrisque superstitibus praesentibus, (i. e. testibus praesentibus, von Zeugen) istam viam dico.

[illegible]
[illegible] der I. Theil [illegible]
Cic. in Verr. I. 45. in Caec. [illegible] Praetor gab [illegible] die [illegible] [illegible] ein Interdictum, [illegible] [illegible] den Possessoren [illegible] die Sache mit den Händen, und sagten hunc ego hominem meum esse aio. [illegible] [illegible] die Sache [illegible] [illegible], so [illegible] die Sache [illegible] [illegible]
Manus in [illegible]! In libertatem vindicat asserit. In servitutem asserit. Praetor. manum conserere, [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible], [illegible] Partheyen vestras [illegible] [illegible], virgulas?]

Wenn ein Landgut im Streit [illegible] war, so gieng der Praetor hin, und späterhin [illegible] [illegible] die Praetores [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sich die Partheyen [illegible] ex jure (vom Tribunal) in locum, des Landguts, weil der Praetor) in locum, das Landgut, [illegible] [illegible] ein Stück Erde (gleba) [illegible] [illegible] [illegible], als wäre es [illegible] [illegible] des Landguts. Diese [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]: Der Kläger redete den andern an, fundum, qui est in agro, qui Sabinus vocatur, eum ego ex jure Quiritium meum esse aio, inde ego te ex jure manum consertum voco.] Der Beklagte [illegible] [illegible] [illegible] sein [illegible] ist, sagte er: unde tu me ex jure manum consertum vocasti, ibi et ego te voco. [illegible] [illegible] [illegible] carmen compositum der Praetor: [illegible] viam,

und auf diesen Schwüren [illegible] Rechts Gelehrter, welcher ihm dieß alles zeigte. Nach diesem sagte der Praetor, [illegible] dixi viam. Nachher sagte der Praetor, unde tu vi eum eiecisti, cum nec vi nec clam nec precario possideret, eum illum restituas jubeo,* satisdare,* praedem, pro praede litis vindiciarum satis accepit. Cic. in Verr. I. 45.

Bei Act. u. Mutter geschah auch ehe die lis † Eingang, d.h. eine Summe Geldes sacramentum (προτανεια) [illegible] und diese bekam der Victor. L. Denn [illegible] gewöhnlich die Sponsio eine Sache wurde eingegangen, und zwar wechselseitig. sponsionem facere oft für streiten [illegible]. Cic. Quint. 8.26. Verr. III. 62. Caecin. 8.16.

Actio in Personam

Doch auch Condictio genannt. Sie entstand aus andern Ursachen, wenn man die Sache der Person (die Leistung) oder die Person selbst (Verhaftung der Person) verlangt.

L. Bei Kaufsachen, [illegible] der Verkäufer die Sache an indicavit, indica quo pretio licet auferre.† Um eine Sache noch sicher zu machen wurde ein Adstipulator gebraucht, und ein Admonitor. fidejussor. Sponsor. L. [illegible] agere ex syngrapha cum eo. Wenn der Beklagte antwortet heißt Replicatio. Wenn der Kläger antwortet duplicatio, u.s.w. bis Quadruplicatio.

---

* Wenn keiner gewählten Vertheidigung [illegible] werden konnte, so sagte er: Ubi nunc possidetis, etc. ita possideatis. Vim fieri veto.

* se nihil deterius in possess. facturum

† Festus. Varro de L.L. IV. 36.

Nota_ Daher stipulari, und restipulari. Cic. pro Rosc. Com. 13. Val. Max. II. 8.2. Festus.

† Plaut. Pers. IV. 4.37. Der Verkäufer sagte den Preiß: liceri, i.e. rogare quo pretio liceret auferre. Plaut. Stich. I. 3. 68. Cic. Verr. III. 33.

Cic. Off. I. 42.

—

[illegible]

† bei Horat. Ep. I. 6. 46. daher der Diebstahl servile probrum. Tac. Hist. I. 48.
Nota furtum nec manifestum, wenn einer [illegible], nicht der Diebstahl erwiesen, aber doch den Diebstahl [illegible] zu leugnen. Gell. XI. 18.

† Solchen Dieben konnte der Dieb jemanden zur [illegible] geben. Gell. IX. 18. Inst. IV. 1. 4.

† Plautus Pen. III. 1. 61.

† [illegible] der beweglichen Sachen [illegible].

Die können heißen: [illegible] bewilligt(?) fragten aber [illegible] die Freunde (infitiator) zu diesem [illegible] daher actiones infitiatoriae; Exercitoriae, Actiones de peculio [illegible] gegen den pater fam. wegen des Schadens, welchen der [illegible] oder die Tochter anstiftete.

Klagen wegen ~~an~~ verübten Unrecht wegen Handlung. 1. ex furto. 2. rapina. 3. ~~membro ruptor~~ damnum 4. wegen einer Beleidigung: injuria

Dem fur. (servus, fur. Virg. Ecl. 3.) konnte man unbestraft tödten, nach XII. Tab. Diebe wurden hier gegeißelt, und v. dem Tarpejischen Felsen herunter gestürzt. — Wenn man gestohlene Sache b. einem gefunden wird, so ist es ein manifestum furtum, wird aber als furtum nec manifestum bestraft. Actio furti oblati, heißt diejenige Klage, welche man gegen denjenigen anstellt, b. welchem man die Sache fand. Actiones furti prohibiti, (der Sache welche gestohlen ist) non exhibiti: d. allen den Klagen welche bey einem furto statt fand, war auch die ~~injuria~~ infamia verbunden.

Rapina: d. beweglichen Sachen heißt es invasit. Actio vi bonor. raptor. der einen Rapina beginnt. Der Herr mußte den Sclaven noxae dare

Damnum (sed. [illegible]) wenn die Sache unbrauchbar gemacht worden ist,

⁷ Cic. Rosc. Com. 11.

[z] ubi gignitur.

[z] Hor. Sat. II. 1. 82. Ep. II. 1. 154. Cornut. ad Pers. Sat. 1. und zwar ein einziger Fall, bis auf den Todt. Cic. apud August. de Civit. Dei. II. 9. 12.

[f] ... diesem Grund ... Actio noxalis Bull. d. h. si servus, sciente domino, furtum faxit, noxiamve noxit, noxae deditor. Si quadrupes etc.

Nota. Es war b. den Römern keine Klage gegen die Undankbarkeit (actio ingrati) wie b. den Persern u. Macedoniern im Gebrauch, weil wie er (de Ira II. 9.) bemerkt omnia fora, ... sich ... zu ...; ... (de Ben. III. 6.) quia hoc crimen in legem cadere non ... c. 7.

[z] Es wurden in der Formel b. den actiones ex bona fide, bei denjenigen Contracten welche fiducia genannt wurden, ... hinzugegeben: Ut inter bonos bene agier oportet, et sine fraudatione. Bei einer Klage die nach der Billigkeit entschieden wurden: Quantum, Quid aequius, melius. Cic. de Off. III. 15. Q. Rosc. 4. Topic. 17.

durch die Schuld eines andern. Die Ersetzung des Schadens mußte nach dem Preise des Jahres geschehen. (quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto⁷) Nur die verneinten Beschädigungen (adversus inficiantem) mußte doppelt bezahlt werden. fr. 1. pr. D. de serv. corr.

Die Injuria war nach den XII. Taf. mit 25. Ass. bestraft. Doch wurde es Gleiches mit Gleichem vergolten, wenn sich die Parteien nicht vereinigten. Qui os ex genitali (loco) genitali{s} (die natürliche Stelle der Sache)

Qui aliquem diffamasset, war mit Stockschlägen bestraft.[z]

Die Praetores verminderten diese Strafen. Selbst aber führten wieder die Verbannung und die Verurtheilung ad metalla.⁷

Actiones mixtae.

Klagen gegen Beschädigungen unserer Sachen heißen actiones persecutoriae. Hier wird gewöhnlich ex aequo et bono entschieden.[z] Wenn aber der Richter streng entscheiden mußte, hießen sie stricti juris, im Gegensatze der actiones arbitrariae. —

Die Richter welche alle diese Rechtssachen richteten sind: judices, arbitri, recuperatores und C. Viri. Der Praetor, concepta actionis contentione, schickte sie zu einem seiner Commissarien. judicem a praetore postulabat, wenn mehrere judices der Kläger ver-

Arbitrum exigere. d. h. ad arbitrum agere, cogere. einen nöthigen sich dem Ausspruch eines Schiedsrichters zu unterwerfen. Terent. Adelph. I. 2. 43. Judex und Arbiter oft verwechselt. Cic. Rosc. Com. 4. 9. Am. 39. Mur. 12. Quint. 3. Arbiter oft für testis Cic. Flacc. 36. Sall. Cat. 20. Liv. II. 4. oder für den Herrn, Anordner eines Gastmahls. arbiter bibendi Hor. Od. II. 7. 23. arbiter Adriae [illegible] I. 3.

† Weil doch ein jeder sein Eigenthum wieder erlangen wollte. Theophil. ad Inst.

† Ihre Geschäfte beweist Cicero de Orat. I. 38.

‡ pro Caecina 18. Val. max. VII. 7. Quinctil. IV. 7. Plin. IV. 8. 32.

† Die C. Viri waren in vier Collegia getheilt, Plin. Ep. I. 18. IV. 24. VI. 33. Quinctil. XII. 5. Daher quadruplex judicium und Centumvirale [illegible]

✝ [illegible] judicium hasta für C. virale. Val. max. VII. 8. 4.

‡ Sigonius de Judic.

brauchte so wurde ihm ein judicium von Recuperatores oder C. Viri gegeben. [illegible] durften sich einigen judex zu sein. Ein richterlichen Sachen aber bloß wenn der Judex gegeben. Ein Arbiter, war an keine Gesetze gebunden, an keine Formel, sondern er urtheilte ex aequo. Daher war er gleichsam ein Supplement honorarius.

Die Recuperatores† waren anfangs eine außerordentliche Commission zu Rom, dazu eingesetzt, um dem Privat Vermögen wieder auf zu helfen, wenn zwischen Römern und benachbarten Völkern, Streitigkeiten zu entscheiden. Später waren sie bestimmt und über die Vermögen der R. Bürger zu sprechen. Sie wurden aus den bedeutenden Männern [illegible] gewählt.

Die C. Viri. wurden jährlich aus allen Tribus 3. daher die 105. viros geben weil die 35. Tribus war.] Sie erstreckten ihr Departement hauptsächlich auf Testamente und Erbschaften. Sie [illegible] wenn die Sache nicht zu wichtig war, waren bloß ein Ausschuss [illegible] gewählt. Ihre Gerichte hielten sie gewöhnlich in der basilica Julia, und ihr Zeichen war gewöhnlich die hasta. ✝ Unter ihnen befanden sich noch X. Viri, V. aus dem Ritterstande. V. aus den Senatoren, welche praejudicia machten, ‡ und die Sache dann noch

pro Fonteio. Ueber die Ernennung eines oder mehrerer Richter s. Adam. p. 437.

Cic. [illegible] Com. 4. Verr. II. 27. ad Quint. Frat. II. 15. [illegible] auch so viel [illegible]

Cic. Fam. XII. 30.

Hierauf folgte die litis contestatio, oder eine kurze Erzählung der Streitsachen v. beiden Partheyen, [illegible] v. Zeugen [illegible] [illegible]. Cic. Att. XVI. [illegible] Rosc. com. 11.12. [illegible] Festus. Macrob. Sat. III. [illegible]

Gell. XIV. 2.

Festus. Verschieden v. dem Puteal [illegible] dem Comitium [illegible]. 1. [illegible]

Die [illegible] [illegible] einen Stein in der Hand haltend Festus [illegible] daher Jovem lapidem jurare, d. h. er Jovem et lapidem. Cic. Fam. VII. 1. 2.

Cic. Sext. [illegible] 33. Claud. 12.

Liv. XXXIII. 49. Cic. Fam. VIII. 8.

~~[illegible]~~ ihren Anzug dem Collegio vorgelegt. Die C. viri wurden nicht erlangt (wie die Judices und Recuperatores) sondern von der [illegible]. Der Praetor bestimmt auch die Zahl der Zeugen, auf 10. gewöhnlich. Die ~~[illegible]~~ Partheyen leisteten dem Bürgschaft judicium (sive judicatum) ratam fore. Dieses niedergelegte Geld hieß compromissum. ~~später~~ Verabredung. Was vom Gerichte geschehen heißt in jure fieri. Was aber später, hieß in judicio. Die Partheyen denunciabant in der se perendinum ut ad judicium venirent. Daher comperendinatio die Aussetzung des dies. [illegible] Gell. XIV. 2.

War eine Parthey und einer gültigen Ursache nicht da, diffidebatur dies (prolatus.) Waren aber beyde zugegen, so legte zu erst der Richter einen Eid, wo er gewöhnlich das Puteal [illegible] aram tenens (Cicero pro Flac. 36.) daß er ex animi sententia nach seiner vollkommenen Ueberzeugung, judicaturum.

Wenn der Richter geschworen, setzten sich die Partheyen ad subsellia praetoris. Der Richter nahm sich gewöhnlich andere zu Hülfe Consiliarii Gell. XIV. 2

Dann mußten die Partheyen schwören calumniam, de calumnia, jurabant. Cic. pro Rosc. Com. [illegible] daß sie nicht aus Calumnie den Prozeß [illegible] [illegible].

Nach diesen wurden 2. Vorträge gehalten Causae coniectio, quasi in brevis conjectio. Eine kurze Darstellung der Sache. ~~Dann~~ Nach dieser Justa peroratio (Gell. XVII. 2.) eine weitläuftige Auseinandersetzung der Sache. — Nach den [illegible] Gesetzen mußten sie nach der Clepsydra reden. Diese Wasseruhren waren aber v. verschiedener Größe! ‡ Wenn man [illegible] bisweilen eine Stunde [illegible] ‡ [illegible] wie viel solcher Uhren einem Redner bestimmt waren, hing lediglich v. den Richtern. Cic. Quint. 9. Plin. Ep. I. u. IV. 9.

Die Advocaten hatten gewöhnlich einen Administrator (Soufler) qui inicie-bant si quid omissum erat. Zuweilen [illegible] Rabulae (a rabio, quasi latrator) auch Proclamatores ‡ Leute der Art. [illegible] sich solche Leute welche Zuhörer zusammenzubetteln, und Leute dingen qui coronam redimerent, und ihnen zu klatschen. Einer v. ihnen der μεσοχορος, gab ein Signum zu dem Applaudiren. Spaßhaft nannte man diese solche Leute laudiceni, die [illegible] 3. Denare. ‡ Unter Vespasianus [illegible] dieses Unwesen zur [illegible] Höhe [?].

Wenn ein Advocat [illegible] überzeugend gesprochen, daß die Judices den Men-

‡ Daher dare, petere plures horas. Ad duo- dies judicio, quantum quis plus [illegible] aquae; do. Plin. VI. 2.

‡ Plin. Ep. II. 11.

‡ Cic. de Orat. II. 75. Flacc. 22.

‡ Cic. de Orat. I. 46.

‡ Plin. Ep. II. 14. cf. VI. 2.

† Juvenal VII. 118.

‡ Ter. Phorm. II. 4. 17.

† Gell. XIV. 2.

† fr. 28. 26. 38. D. d. re jud.

† der actor, so bald der Ange-
klagte [einen Schwur über die Summe,
und es wurde dem [illegible] beklagten werden
[illegible]

schon für sich erklärten, so gab er
dem Cliente eine viridis corona b. d.
Thüren des Rechtsgelehrten. † Von denen
Juristen sagte man opera locabant.

Nachdem die Sache v. beyden Theilen ab-
gehört wurde, wurde nach den XII.
Tafeln post meridiem die Sentenz ge-
sprochen. (addicta decidito.) D. einer
streitigen Sache diem diffindebat,
diffindi jussit, um die Sache aufs neue
zu überlegen. ‡ Der juravit sibi non
liquere die Sache. † Sodann musste
noch mahl geklagt werden. Secunda
Actio instituta est. Cic. Caecin. 2.
Die sententia lata est de plurium
sententia. Waren die Meinungen gleich,
so wurde die Entscheidung dem Prae-
tor überlassen. † Gewöhnlich begaben
sich die Richter mit den [illegible]
b. Seite, und dann sprachen die Judi-
ces mit dem Praetor das Urtheil
aus. Plin. Ep. V. 1. VI. 31.
D. der Entscheidung des arbiter, hiess
es gewöhnlich arbitrio te judicis satis-
facere debere. Wenn sich aber der
Client nicht wollte der zu bequemen,
that der arbiter ~~der judex eine~~
~~[illegible]~~ nicht gewinnen wollte, ~~[illegible]~~
~~[illegible] judex [illegible]~~ de
~~Actor [illegible]~~ quibus actor juravit. fr. 18. D. de dolo
malo.

Wenn die Sentenz (b. den Privat Streitigkeiten) gegeben, so mußten der Angeklagte das Geforderte, zu was der Praetor verurtheilt. Wenn er es aber in XXX. Tagen nicht leistete, wurde er dem Kläger zugesprochen. Agere actum. einen ausgemachten gleichen Sache kein Urtheil nach der entschiedenen Sentenz nicht konnte zurückgenommen werden.

Wenn b. den Gerichten ein Betrug vorgegangen, so restituebat ihn Praetor die Verurtheilten (damnatum,) in integrum restituirt.† Den Angeklagten konnten den actorem calumniae postulare. Daher calumniari; falsam litem alicui intendere.† Gegen einen Richter verlangte man Klage, Bestechlichkeit, der Prozeß falsch stellte; Aus späteren, die Klage repetundarum konnte man darum anklagen. — Wenn ein Richter nicht ‡

Da ein v. einem niedern Magistratus verurtheilt konnte er an einen höheren appelliren; so auch, von inferiori ad superiorem tribunal. In den späteren Zeiten appellirte man, u. privat und criminal Sachen an den Kr. appellirt; Calligula erlaubte nicht an ihn zu appelliren, sondern verwieß es an den Senat.‡ Sonst appellirte man an das Volk; Suet. Jul. Ces. 12.

Judicia publica.

Sie sind gegen solche Personen gerichtet die das Allgemein Wohl verletzen können (vitium publicum) Daher diese Gerichte

---

† Cic. Amic. 22. Att. IX. 18.

† Cic. Verr. V. 6. Cluent. 36.

† aus calumnia litium, i. e. lites per calumniam intendere, ungerechte Prozesse. Cic. Mil. 27.

‡ Streitigkeit oder auch Feindschaft, einer v. den Streitigen offenbar ungünstig, so sagte man v. ihm: litem suam facere. Ulp. Gell. X. 1. Cicero gebraucht dieses v. einem Advocaten, der sich zu viel für seinen Clienten verwendet. De Orat. II. 75.

† Liv. III. 56.

‡ Suet. Aug. 33. Dio. LII. 33. Acta Apostol. XXV. 1.

‡ Suet. Cal. 16.

1 Iurang Publica gegen welche Gesetze vorhanden waren. Extraordinaria gegen welche keine bestimmten Gesetze vorhanden waren. Grävius in der Animadvers. ad Sigon. Tom II. Thesaur. antiqq. Rom.

† Liv. II. 5. Dionys. X. 1.

hauptsächlich gegen die Verbrecher die den Staat beeinträchtigten. Daran gab es 1)

Die Judicia publica waren ehedem in Rom alle Extraord.

Sie wurden v. den Königen anfänglich gerichtet, aber Tullus Hostilius ernannte schon die 2. Männer. Nach den Königen übten es die Consulen. Das Beyspiel giebt Brutus. † Poplicola fügte aber ein, daß man v. den Consulen an das Volk appelliren. Daher zeigte das Volk entweder selbst die Appellatio, oder die v. ihm niedergesetzten Judic. (Quaesitores), oder der Senat, untersucht. Nach und nach vermehrten sich die Criminal Verbrechen und es wurden Quaestiones perpetuae, stehende Gerichte. Es gab 4. deren ursprünglich. Sulla vermehrte sie. s. Heineccii Syntagm. Antiq. Rom. IV. 18. §. 2. Beaufort Rom. Republ. IV. Theil. 5. Buch. [illegible] Geschichte d. v. [illegible]. S. 666.

Judicia ad populum

Nach Einführung der Comitia Centuriata wurden da alle die Fälle entschieden, wo den Kopf (Caput) eines R. Bürgers betraf. Hier präsidirten die Consules. Die Comitia tributa gegen den einen Geldstrafe. Hier präsidirten die Tribunen, bisweilen auch andere Magistratus. Derjenige Magistratus welcher einen anklagen wollte diem dixit † d. h. [illegible] versammelte das Volk. stieg [illegible]

† [illegible] (diei dictio)

† Liv. III. 13. XXV. 4.

† in Criminalsachen d. h.

† Gell. VII. 19. ex [illegible] Varro. IV. 4.

‡ Suet. Tib. 11.

† Doch wenn es eine causa sontica war, hieß es: dies prodictus. prorogatus.

† Liv. II. 52. XXVI. 3.

† in Capitalsachen [illegible] Geldbußen durften nicht zugleich verhängt werden.

† Cic. pro Rabir. Liv. III. 12. 58.

† Seneca de Ira I. 16.

‡ Liv. IV. 42. VI. 5.

das Rostrum, und erklärten, er wolle an dem bestimmten Tage erscheinen. In den späteren Zeiten wurde gleich so einer angenommen, wenn einer Vades† (war er in einem Criminalfalle) Praedes (war es eine Geldstrafe) da waren.† An dem bestimmten Tage wurde so einer durch einen Herold an den Rostris citiert.‡ Und wenn er ohne eine Causa sontica sich nicht stellte, damnabatur.† N. B. der Majestatis Verbrecher [illegible] in der Anklage [illegible] einen Majestatis in den Augen, gegen den ihm gleich war [illegible] hindurch.

In der Anklage des Processes, wurde gleich die (capitis) Anquisitio, (auf Leben und Tod) eine Strafe festgesetzt.† Die Anklage geschah in 3. Versammlungen. Es wurde dann eine Rogatio durch d. Ankläger an das Volk gebracht (Multae irrogatio) oder vorgeschlagen (Multae irrogatio) ob [illegible] sie dieser Strafe leiden sollten. Wenn er dieser Strafe das Volk entschied, hieß es Multae deertatio.† Den 3. Ankläger erhielt der Verbrecher die Erlaubniß sich zu vertheidigen.† Wenn dann sich zu der Votirung es kam, so wurde der Tribus [illegible] Classico† (wenn es zu den Comitiis Centuriatis kam [illegible]) das Volk zusammengerufen. [illegible] konnten aber den Ankläger hier entgegenstellen, und sagten: Reum nihil moror.‡ Und dann war die Sache vorbey. Wenn sich der Ankläger gegen aber nicht [illegible] bückt,

† So wurde ein Herold vor sein Haus, und vom Capitol rings um die Mauern der Stadt geschickt, um ihn vorzuladen. Wenn er sich aber dennoch nicht stellte, so wurde er verbannt, exilium ei sci-scebatur.

‡ Die Inquisitoren (Quaesitores) waren Senatoren welche auf eine gewisse Zeit bloß gewählt wurden.

I In dem Prozesse des Rabirius waren sie gegen die Gewohnheit v. Praetor erwählt. Dio. 37. 27. Suet. Caes. 12.

‡ Alle wichtigsten Criminal Untersuchungen jedoch wurden v. den Inquisitoren gerichtet.

I Unter den Ar[illegible] wurde ihre Anzahl sehr vermehrt. Plin. XXXIII. 1.

‡ Augustus verordnete daß Personen v. 20. Jahren zu Richtern sollten erwählt werden. Suet. Aug. 32.

‡ und überhaupt alle diejenigen die in einer ignominia oder infamia sich befanden.

stützte man sich einen andern Theil die Comitia turbare, Liv. VI. 20. XLIII. 16. Gell. III. Auch Varro de L. L. V. 9. wurde, wenn sich der Verbrecher nicht stellte, †

Judicia ad inquisitores

‡ Sie wurden immer gewählt, v. den Königen, Consuln, und Comitiis tributis. Ihre Gewalt war nur zeitig. Man konnte v. ihnen an das Volk appelliren deferre judicium a subselliis ad rostra, d. h. ad populum.

Judicia ad praetores

Cos. wurden sie eingesetzt, weil die eine Veränderung mit den Praetoren vorkamen. Sie richteten so die Criminal Verbrechen, wie über die Privat Sachen. ‡ Da ein Praetor hatte mehrere Collegia, geschehen, wo er der einen Judex quaestionis, princeps judicum, versetzt. Cic. et Ascon.

Die Richter, die Geschworenen (Jury) die dem Praetor zur Seite, wurden abwechselnd aus den Rittern, und Senatoren gewählt. (s. Manutius de Legg.) Die Zahl der Richter war verschieden. Nach den Gesetzen des Drusus 600. ‡ Sie mußten über 30. und nicht über 60. Jahre alt sein. ‡ Criminal, Taube etc. ‡ waren unfähig zu Richtern gewählt zu sein. Ihre Wahl machte der Praetor [illegible] und Peregrinus, und ihre Namen

⁑ Suet. Tib. 51. Claud. 16.

⁑ Consilium, und Consessores Cic. Fin. II. 19. Sen. de Benef. III. 7. Gell. XIV. 2.

⁑ Plin. XXXIII. 1. 7. 8.

⁑ es war mit Schande verknüpft, wenn [illegible] folgenden Ursachen [illegible] für den Cicero [illegible]. de Off. II. 14. Divinat. 20. Verr. II. 47.

⁑ Cic. pro Cael. VII. 30. Verr. I. 38. Suet. Jul. 4.

⁑ und hieß Accusator

⁑ und [illegible] Susceptores. daher subscribere judicium cum aliquo, gegen jemanden einen Prozeß anfangen. Plin. Ep. V. 1.

⁑ s. Cic. pro Sex. Rosc. 20. Plin. Ep. III. 9. IV. 9. verglichen mit Cic. de legg. II. 47.

⁑ Richter, die zu jenem [illegible] des Prozeß [illegible] Liv. III. 72. Cic. Caecin. 23.

⁑ anklagen.

deferebatur in album. ⁑ Sie hießen b. dem Pretor [illegible], daher sie auch Assessores hießen. (Cic. Verr. 10) Sie theilten sich gewöhnlich in 3. Decurien. Augustus fügte eine 4te und Calligula die 5te hinzu. [illegible]

Die Rolle eines Anklägers übernahm man nicht gern in Rom ⁑ doch die Römer ergriffen immer die Gelegenheit, um sich einen berühmten Namen zu erwerben. ⁑ Die [illegible] die Anklage [illegible] die Klageschrift [illegible] bloß ihren Namen ⁑ [illegible] Ankläger, so [illegible] in Rom gab ⁑ [illegible] die Ankläger hießen quadruplatores [illegible] Reus quadrupli damnatus [illegible]. Von der [illegible] hießen die Anklägerinnen calumniatores [illegible]. Den Anfang der Klage hieß Postulatio, welche [illegible] Reus, oder [illegible] der Praetor [illegible] libellum. postulat. vocabat. postulare aliquem de crimine] [illegible] calumniam jurare, d. h. daß er keine Schikane [illegible]. [illegible] fiebat delatio nominis. d. h. [illegible] Reus, zu [illegible] Cicero. Verrinen. [illegible] so aestimabatur lis, der [illegible] und der Prozeß [illegible] so [illegible]

der Actor, ut nomen [illegible] reos reciperetur. Daher sagte man v. ihm: recuperavit.

Verstattete der Praetor die Einwilligung zu diesen, das Nomen, so verfertigte der Actor einen Libellus, worin der Nahmen des Verbrechers, und die gegen ihn Klagpunkte enthalten waren. In dem Libellus unterschrieb er zugleich seinen Nahmen, und machte sich zu einer Geldbuße verpflichtig, wenn er die Klage nicht zu Ende brächte. d. h. ǂ

Nun nahm die Sache einen ernsthaften Schritt. Der Praetor bestimmte einen gewissen Zeitraum dem Actor, um die nöthigen Documente sich zu verschaffen. Ja der [illegible] veränderte der Angeklagte seine Kleider, und sah sich nach Patronis | und Defensores um. Vor den bürgerlichen Kriegen gebrauchte man selten mehr als 4. Nach diesen aber, gab es auch deren 12.

Wenn sich der Praetor an dem bestimmten Tage eingefunden, so wurde der Ankläger und der Angeklagte durch einen Herold citirt. Unterdessen ging der Reus, wenn er an der Sache verzweifelte, ins Exilium, wie z. B. Verres.‡ Wenn aber der Ankläger abwesend war, so wurde der Nahme des Angeklagten von der Liste der Verbrecher ausgestrichen. Begab sich dies, so geschah es per sortitionem [d. h. Er warf die Nahmen der Judices in eine Urne, und der Judex Quaestionis zog so viele heraus als nöthig waren. Dem Reus] [illegible] es frei, diejenigen [illegible] wegzuwerfen, welche [illegible] Judices zu [illegible]

ǂ cavebat, se in crimine perseveraturum usque ad sententiam.

| vel oratores, Advocati, die mit ihrem Rath beistand ertheilten, Procuratores, welche in Abwesenheit einer Person, ihre Angelegenheiten besorgten. Cognitores, welche die Vertheidigung anwesender Personen über sich nahmen. Festus. Nota die Patroni und Advocati wurden auch in öffentl. Sachen, die Procuratores und Cognitores in Privatsachen gebraucht.

‡ über Verres s. Heinecc. XXXIV. 2. Lactant. II. 4.

[oder Editionem

] und dem Ankläger

ihnen auszuschließen. Nach diesem subsortiebantur andere Judices. Wenn der Reus sich selbst die Judices erwählte, so hießen sie editicii, und konnten dann nicht verändert werden.

Die so ernannten Richter, citabantur per praeconem. Wenn sie versammelt, so schworen sie, daß sie treu und redlich die Sache richten würden. Daher sie jurati homines. (Jury, englisch) [Nach diesem setzten sie sich in die subsellia und der Ankläger brachte gewöhnlich duabus actionibus, wovon die erste kürzer gewöhnlich war, die Sache vor.

Die argumenta in der Anklage waren
1. Quaestiones die durch die Tortur der Sklaven erzwungenen Aussagen.
2. Testes. 3. Tabulae. Urkunden.

Was das erste betrifft. Die Sklaven wurden zur Folter verlangt, wenn es aber in caput domini, außer wo es aber [illegible] der Tyrannen ging, haben und die quaestiones nicht zugelassen. Meist aber wenn die Tyrannen (Kaiser) [illegible] gegen den Herrn [illegible] Der Sklave wurde auf die Folter geschraubt, eigentlich, auf Eculeo ‡ geschraubt, eine Maschine gleichsam in die Höhe gezogen, und alle Glieder so auseinandergedehnt daß die Glieder [illegible] Tiberius [illegible] Suet. Tib. 57. 9. die sitzen [illegible]

Was das zweite. Die fremden Zeugen wurden vors Gericht gezogen. Und gezwungen [illegible] Liv. IV. 40. und der Zeugen [illegible] dann arbitror. Der Kläger [illegible] invites zu den Zeugen [illegible]

zeugen

---

† Cic. pro Mur. 23. Plan. 15. 17.

‡ Cic. Act. in Verr. 12.

† aufgenommen war es wegen dem Verbrechen der Blutschande, oder einer Verschwörung gegen den Staat, die Rede war. Cic. Top. 34. Mil. 22. Dejot. 1.

‡ oder Equuleio

‡ oder gerissen wurden, daher Eculeio longior factus. Sp. (Seni) 8.

† Cic. Acad. IV. 17, [illegible] 9.

geordnet;[*] Gegen welche Anverwandte man die Anverwandten zu Zeugnissen nicht gezwungen. Es wurden in dem Gerichte [illegible] besonderen Bänke angesetzt, wo die Zeugen saßen.] Solche Zeugen [illegible] [illegible] [illegible] gebraucht.[x]

Das dritte. Tabulae. Vornehmlich war der denn die Tabulae accepti et [illegible] am meisten gebraucht. Die Expensi [illegible] aus den Adversariis [illegible] welche menstrua waren, in den [illegible] oder Tabulae Expensi et accepti, [illegible] des Monats, eingetragen. Als später die Griechen solche [illegible] zu Argumenten zu brauchen anfingen, so wandten die Römer nicht so viel Fleiß auf dieselben. Cic. Verr. I. 23. [illegible] [illegible] Tac. [illegible]

Nach diesen drey Arten der Zeugnisse brachte der Ankläger in einer weitläuftigen Rede die Sache vor. Die Gegner [illegible] [illegible]. Und am Ende suchten sie in einem Epilogo das Mitleid der Zuhörer zu erregen.[*] Andere suchten man [illegible] Vertheidiger, und 10. Laudatores] (Laudatio, Zeugniß, [illegible].) Nach [illegible] der Laudator: [illegible] dixi. Und [illegible] dixerunt. [illegible] Die [illegible] gaben denn die Richter [illegible] viva voce, oder durch Täfelchen, [illegible] A. C. N.L.

Quintil. V. 7. [illegible] testes dare, adhibere, citare, colligere. Cic. [illegible] [illegible] invitos evocare. Plin. Ep. III. 9.

Cic. pro L. [illegible] Quintil. V. 7.

[*] Gell. XX. 1.

Cic. pro Sext. 69.

welche man [illegible] dicebant. Cic. Verr. V. 22.

[*] Ter. Phorm. II. 3. 90. [illegible] 4.

Der Praetor aber und die Beisitzer gemeinsam, und
sprach ex plurium sententia, und [illegible]
verurtheilten, non liquere befunden] ampliavit:
causa ampliata est. Das A. wurde nun
litera salutaris, C. litera tristis. Was die
Ampliatio betrifft, so konnte einer Person
ampliirt, causa Cottae septies ampliata.
In den ältern Zeiten sollen man
mit schwarzen und weißen Steinchen
votirt haben,ⁱ die Schriftsteller beziehen
sich auch häufig darauf, aber es scheint
daß sie dunkler die dies atri und
fasti, meynen. Die [illegible]
Calculus minervae (gewöhnlich v. Minerva)
hieß der beim Gleichgewicht, Gleichheit der Stimmen.
Augustus hatte gewöhnlich 2. Stimmen.*
Der Praetor legte seine toga praetexta
ab, ehe er das Urtheil sprach.‡ In den
Prozessen de repetundis war die Sache
anders nach vorgenommen. An dem Tage
der Entscheidung b. diesen Prozessen
sprach zuerst der Advocat und dann
der Kläger. Cic. Verr. I. 9. ad Herenn. [illegible]
Wenn der Verbrecher verurtheilt war,
so wurde die Strafe sogleich an ihm
vollzogen. Der Losgesprochene konnte
nun seinen Ankläger calumniae, oder
seinen Advocaten praevaricationis, praevaricor. Plin. ep. I. 20. III. 19. [illegible] IX. 2.
Stellten den Klägern nach die [illegible] Criminalgesetze zu [illegible], welche sie
[illegible] konnten. Der
[illegible] Verbrecher wurde dann v. den Lictoren
nach'm Rathhause geschleppt, conductus est.‡
Tiberius gebot daß b. Todesurtheilen 10.

‡ Cic. Verr. V. 6. Tac. IV. 47.

✱ Wenn die Stimmen [illegible], so wurde die Sache aufgeschoben

ⁱ Ovid. Met. XV. 41. [illegible]

* So z. B. Horaz Sat. II. 3. 246. Creta an carbone notandi? und Pers. Sat. V. 108.

‡ [illegible] VII. 40. [illegible] Martialis XII. 34.

‡ Cic. pro Mil. 3. [illegible] Eumenid. 738.

‡ Dio LI. 19.

* Seneca [illegible] I. 16.

‡ Plin. ep. II. 11. 12. V. 4. 13.

Zeugen solchen Aufschub. — B. der Ankla-
digen hatten die advocaten Plin. Ep. 6,
31. einen jungen Mann, den sie dem p-
blico anempfahlen. Plin. v. VI. 23.

Von den verschiedenen Arten der Strafen

1. Mulcta. Geldstrafe danach. In alten Zeiten ging sie nicht höher als 30. Rinder und 2. Schafe. Liv. IV. [illegible]

2. Vincula. öffentliche oder private Verhaftungen. B. der öffentlichen waren die Angeklagten ins Gefängniss gesetzt. Bei privat Verhaftungen, hatte die Verbrecher der Magistrat's Privatpersonen zur libera custodia gegeben. Liv. XXXIX. 4. Sall. Cat. 47. Das öffentliche Gefängniss hiess Carcer. Der unterste Theil hiess Tullianum, oder lautumiae. Robur. Ein anderer Theil, desselben [illegible] hiess robur. Von diesem robur wurden, so wie v. d. Tarpejischen Felsen herabgestürzt. Unter den Vincula versteht man catenae, compedes, manicae, nervus, ein eisernes Band, das um den Hals gewunden ist, columbar durch die Füsse durchgezogen.

3. Verbera. (Schläge, Hiebe) Prügeln und Ruthen fustibus. B. den Soldaten war üblich fustuarium. Die Bürger in der Noth wurden virgis, und die Sklaven flagellis. Das porcische Gesetz schaffte dies ab. Aber unter den Kaisern [illegible] die virga und flagella (plumbata) wieder ein.

4. Tallio. Similitudo supplicii, Im späteren

* Cic. de Div. I. 25. Tac. III. 51.

* s. Robur.

* Robur.

* Plaut. Rud. III. 6. 30. Liv. VIII. 28. [illegible] Plaut. [illegible] III. 3. 5.

Zeiten nicht mehr erkannt. Gell. XX. 1.

5. Ignominia vel infamia. durch die Censorischen Gesetze ausgesprochen

6. Exilium. Nicht durch eine gerichtlich verordnete Strafe, sondern durch die Interdictio aquae et ignis. Die Verbrecher konnten dann wo sie wollten. August schaffte die Strenge der Wahl ab, durch die deportatio. Relegatio, war gewiesen an einen gewissen Ort.

7. Servitus. Die waren als solche bekannt, welche sich freywillig der Rechte der Röm. Bürger entledigt. Cic. Caecina. 34.

8. Mors. Naturalis, civilis. In den alten Zeiten infelici arbori suspendebantur. Späterhin percutiebantur securi, virgis caesi. Man stürzte sie auch herunter vom tarpeis oder Tulliano. Oft wurde auch laqueo gula fracta. Oft wurden sie dann vor die Treppen gemoniae (scalae) die Seufzertreppen, hingeworfen, und von da durch einen Haken in die Tiber geschleift. Zur Zeit der Kaiser kam die damnatio ad bestias, welche sich entweder mit ihnen fechten, oder die Raubthiere mit ihnen kämpfen. Oft wurden sie vivi comburirt. Die Sklaven standen nach ihrem Tod einige Stunde vor ihrem Verbrechen die den Zettel ihres Verbrechens [illegible] Bürger aber bekamen dann Tabula nach dem Tode. Cellio. v. Cicero pro Rosc. Amer.

† Liv. II. 5. VIII. 19. XXVI. 15.

‡ Val. Max. V. 4. 7. Sallust. Cat. 55.

‡ Suet. Tib. 53. 61. 75.

† Suet. Cal. 32. Dom. 10.

‡ II. 25. 26. Seneca clem. I. 23.

— der Religion

Banier la Mythologie
Deutsch Leipz. 1763.
Dictionaire Iconologique. Deutsch 1753.
Gotha
Natalis Comes. Begebenheiten der Götter und Helden Gotha 1763.
Ramlers Mythologie.
Apollodorus, von Heinii Commentario.
Cicero de Natura deor. (über die Theologie der Römer)
Ovids Metamorphosen, und die [illegible] der [illegible]. v. Gierich

Cicero leitet die Religio von relegere. diligens ist correlat v. diligens. [illegible] Aufmerksamkeit. Nach den genauen Beobachtungen aller Dinge was zur Religion gehört. zu den Folgen Sittlichkeit, Heiligkeit, Ehrwürdigkeit, Gewissenhaftigkeit.

Der Röm. Cultus ist in frühesten Zeiten sehr [illegible]. Denn Varro zu Folge hatten sie 70. Jahre keine Götterbilder. bis zu Numas Zeiten nicht. Plutarch in Numa. Sie schafften die Menschenopfer und übrigen Thieropfer. Die Angelegenheiten [illegible] Geist [illegible] Auspicien [illegible] [illegible] der Nachfolger [illegible] Tafeln [illegible] werden, [illegible] [illegible] werden.

In Italien war die eben vielen Gebräuchen zu vergötterten Könige, Helden, die Gutes durch dargebracht. Faunus, Sylvanus, Hercules, Pales. Die spätern Römer verliehen dem einiges von den bei den Tuscern und Latinern, und später von allen Fremden. Daher die Menge Götter welche man später in Majorum und Minor. Gentium eingetheilt. Die ersteren hießen auch Consentes, und deren gab es 12. Außer diesen rechnete man zu ihnen 8. welche Selecti geheißen

Dii major. Gentium

Jupiter. nach Cicero der helfende Vater. Juvans pater. Zeus. Jener Optimus maximus, darum unter den Herzen ist er dem Glück unterworfen. Ein Sohn Saturni und Rhea, wo er geboren und gestorben. Er beschäftigt sich mit den Gedanken an der Gottheit und wird auch als solcher vorgestellt. Sein Symbol ist der Indischen Varuga der auch einen Adler nachsieht. Hebe bedient ihn, und Ganymedes. Er hatte mehrere Beinamen von seinem Tempel. So heißt er Feretrius, a ferendis spoliorum opimor. Stator. etc. Es wird ihm besonders die Regierung über Lüfte zugeschrieben, daher sub divo, Jove.

Juno. Juvino, Juvans, die Gemahlin und Schwester des Jupiter. Pronuba. quae nubentibus praesset. Lucina, quae

[illegible] nascentibus datur. Moneta. moneo
weil b. dem Erdbeben eine Stimme ge-
hört wurde, man sollte ihr ein
trächtiges Schwein opfern. Sie reicht
immer in Gebärden der [illegible] Nymphen
horet.

Pallas. Menerva, Moneo. Die [illegible]
[illegible] der Gottheit. Cicero weiß 5. Pallas
[illegible] Incarnation der Gottheit. Tramar
Mischna, Krischna. Entspringt aus dem
Gehirn des Jupiters, welches Vulcanus
zerschlägt. Eine Vorsteherin der Hand-
werker, heißt armipotens Streitbare
Göttin. Tritonia virgo, γλαυκωπις
Blauaugen. Ein Schild von den
Ziegen Amalthea welche
ihn säugte. [illegible] Aegis, [illegible]
[illegible] oder einen Palladium welches
nur v. Himmel gefallener Stein
war. Invita Minerva, ungeschickt, ohne
Verstand. crassa Minerva kein feines
Genie, bel Esprit.

Vesta v. den Trojanern hergebracht.
stellten den Gebrauch des Feuers [illegible]
[illegible] haben. In ihrem Tempel stand
keine Bildsäule [illegible]
[illegible] Feuer. In der Stadt [illegible]
[illegible] einen Tempel oder das Palla-
[illegible] die einzige Bildsäule die [illegible]
stand in ihrem Tempel

Ceres (zerere Κερεω Κερης) Aus Griechen-
land [illegible] v. Sicilien. Mit
[illegible] Mohncrone. Proserpina die Pluto
(Kaiserthum) [illegible] ihre Kinder. Sie [illegible]
[illegible] Legifera. Ihr [illegible]

fruchtigen Ähren, und in ihrer eine brennende Fackel. Sine Cerere friget venus.

Diana, (dea jana, Luna) ist die griechische Artemis. Wurde unter 3. verschiedenen Gestalten verehrt. Hecate, Luna, Artemis. Gestaltet als eine keusche Jungfrau.

Venus (v. genere, genus. venio, venus, venus.) [illegible] die Zeugungskraft [illegible] der Natur. Auch Libitina, libere, gelüsten. Weil man aber unter ihrem Tempel in einem Gewölbe, das Leichenzeug zum Begräbniß. Aphrodite aus Meere entstanden, weil das Meer so fruchtbar ist. Sie wurde in den [illegible] verschiedenen Geschlechtern verehrt. Ihr Monat [illegible] wurde ihr geweiht.

Mars. (mamers. mavors.) ein römische Gottheit v. den [illegible], Scythen. Den Römern ein Krieger. ~~[illegible]~~ Ancile, 11. wurden dazu gemacht. ab omni parte recisum. [illegible] den [illegible].

Mercurius merx, medicurrius, quod medius inter homines et deos currit. Mit einem Reisehut, petasus, Flügelschuh talaria, und Heroldsstab. Er galt der Erfinder der Leyer [illegible] der Gelehrten. daher Horaz. Od. Mercuriales homines. [illegible] Gott des Scharfsinns.

Neptunus. Nando. nubere, weil er die [illegible] Meer bedeckt. Sein [illegible]

ist der Weingott. Sein Bildniß zeigt
sich häufiger, Agdus, Amphitrite
seine Frau. Portumnus, der Hafen
Gott.

Vulcanus. (mulcifer) Aber häufig die Gott-
heit aller künstlichen Arbeiten durch
Erz. Ein lahmer ungestalter Schmied
ein Gegenstand des Spottes und des [illegible]
[illegible] unter den Göttern.

Apollo. der Gott der Dichtkunst. Mu-
sagetes.

Dii Selecti

Saturnus. Ein Sohn des Himmels und der
Erde. Titans Bedingung mit einer Sichel
und einer Schlange die sich in den Schwanz
beißt.

Janus. Vorsteher des Friedens und des
Krieges. biceps. bifrons. Janus, ein Thor
[illegible] wo die Geldwechsler sich
[illegible] an den Markt. Transitiones pervia
hießen auch Janus, daher die Thüren Ja-
nua.

Rhea. heißt Ops. Cybele. Magna mater,
mater Deor. hat [illegible] Nahmen v. den
Gebirgen in Phrygien Ida und Dindy-
menus. Sie sitzt in einem von Löwen
bespannten Löwen Ihre Bildsäule die
29. ein [illegible] Stein

Pluto Orcus, Infernus, Summanus, der
älteste der Römer. Dis, der reichste.
[illegible] bringt ein Schlüssel unbewachen,
d.h. daß ohne seinen Willen keiner aus
diesem Reiche komme. Proser, und. Ereria,
[illegible] mit der Hecate, Luna, [illegible]
Di: Orcus (a arcendo) quod nemini par-

cant. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
bezeichnet, [illegible] gekleideten Frauen, [illegible] [illegible] [illegible] geschmückt, Furien, ἐριννύες
Alecto, Tisiphone, Megaira. Mors. Somnus zwey Brüder.

Bacchus. Die ganze Fabel v. ihm in den Indischen Puranas. Liber. Lieus, weil er die Menschen frey machte, auf seinen Kriegszügen. Mit Hörnern begabt, ein Symbol der Stärke. Bacchae. Wilde, freie Frauen. Sein Sohn Priapus.

Sol. (Nicht zu verwechseln mit dem Apollo.) Der Sohn des Hiperion, als ein junger Mann mit Strahlen bekränzt [illegible] den Kopf. Seine Schwester Luna. Ihr Wagen bloß v. 2. Pferden gezogen; auch v. 2. weißen Rindern. Genius. [illegible] über jeden Menschen die Aufsicht. Auch Orte und Städte hatten ihren Genios. Defraudare Genium suum, sich etwas abdarben. Indulgere Genio, gut leben. Lares die Manen der verstorbenen im Hause. Als ein wachsamer Bildniß stehen auf dem Heerde im Vorsaal. Mit Hundsfellen bekleidet. Lares domestici, familiares, compitales, viales(?), militares, marini. In jedem Heiligthum der Städte der Römer solche Bilder. Penates werden verborgen gehalten, von Penus, alles was wir B. [illegible] setzen. Daher Penitus. Standen in dem Impluvio penetrale, verwahrt, [illegible] geheim gehalten. Auf dem Capitolio standen die publici.

lares. Nach Servius waren sie 3. von Aneas mit hergebracht. Die Penates sind göttlichen Ursprungs, die Lares Menschliche. Oft Lar, und penates für das Haus

Dii Minor. Gentium

Sind zugleich: dii Indigetes, d.h. eine wegen seiner Tugend und Verdienste u. der ... in den Himmel aufgenommen

Semones, minores diis, majores homines

Hiere gehören nur zu den ersten:

Hercules. brachte nach Rom eine Colonie, b. den Latinern für den Ersten ... angesehen. Hercle, per Herculem!

Castor Pollux. der erste ein eques, und der zweite ein pugil. haben ein Stern auf der Mütze. gemina sidera Von den Sterneschauern angebetet. Ede Pol: Pol. per aedem pollucem!

Aeneas so wie der Quirinus, Quiris ein Spieß.

Die Semonen haben einige Bedeutung.

Pan. ein Sohn des Mercur und der Penelope. Ein Verbreiter des Schreckens. ...

Faunus, sie. Fauna. Marica. ... gab mehreren Faunen qui ~~ludia~~ ludibria et ephialtem (Plin. XXIV. 4.) mittant.

Silvanus. Vertumnus. Vorsteher der Veränderung, Kaufmannschaft. d.h. vertumnis natus iniquis, ein Unveränderlich

Pomona d. Bäume, u. die Griechen Χλωρις Flora.
Terminus. D. Tempel haben keine D[ächer]. Gott der Festigkeit.
Laverna d. Göttin der Diebe. Vacuna Göttin der Muße (vaco) Averrunca qui mala averruncabat. Fascinus welcher die Bezauberungen der Kinder [illegible] musste. Mephitis Cloacina
Nymphen. Sie bewohnen alle Theile der Erde und durch sie bedeutet das alles [illegible] Lebendigkeit. Dryades Hamadryades starben mit dem Baum zugleich. Die Flußgötter Lauriformis, [illegible]. Außer den Röm. fremde Gottheiten eingeführt.

Von den Dienern der Religion.

Sie machen keinen besondern Stand. Die Römer hatten [illegible] aus den Familien gewählt. Für alle Gottheiten eingesetzt und haben ihre Collegia; es gab 4 Sacerdotes summorum collegiorum d. h. die Pontifices, Augures, die Septemviri Epulones und Quindecemviri.

sind die Augures

Die Pontifices, die wichtigsten unter allen Priestern. Von Numa [illegible] 4. ernannt, hatte Numa noch 4 Plebejer hinzugethan. Sulla noch 10. Sie verwalteten ihre Gewalt in dem Gottesdienst [illegible] übten sie Gewalt über die Priester. Ἱεροδιδάσκαλοι. Weil sie beiden Ceremonien allein vorzustehen hatten.

Sie gaben in allen Religionssachen den Ausspruch, und konnten ihren Untergebenen bestrafen. Anfänglich wählten sie sich selbst, aber später d. Volk. An ihrer Spitze stand der Pontifex Max. Er wohnte allen öffentl. Prozessionen bey, und wenn er eine geistliche Sache verbringung, tum praeibat verbis. Er ordnete mit Zuziehung des Collegiums den Calender, Er verfertigte alle Jahre eine kurze Übersicht des ganzen im Röm. Reiche, und stellte sie diese Annales maximi (Cicero de Orat. II. 12.) dem Volke zum Lesen dar. Sonst hatten sie den Namen Commentarii. Sie waren also auch historiographen! Diese alle verwahrten sie im Jus pontificium. Sie trugen eine toga praetexta einen galerus, oder eine Mütze kegelförmig mit einer Quaste oben apex. von welcher auch die Mütze ihren Namen hat. Keiner durfte sie b. den Opfern fallen lassen. Die Christl. Kaiser behielten immer den Titel, bis an den Gratian. Der Pont. M. wohnte auf der via sacra.

Augures. anderen Auspices. Ein Collegium amplissimi sacerdotii. Ihr Amt war.

1, Sie erklärten das Zukünftige, v. dem Gesang, dem Fressen etc. der Vögel, vorherzusagen. Sie konnten auch jede Handlung aufhalten, bis es ihnen [illegible] wäre [illegible]. dieser machte aber [illegible] zu Augurn. Ihr Vorsteher des Collegii hieß Augur maximus. Augurium. Die Vögel hießen auch Alites, praepetes, welche zu sehen. Andere [illegible]

Flug man weniger achtete, hiessen
Oscines. Gerade an die jungen Leute
nach Etrurien geschickt auf dieß Stu-
dium. Ueber die Hühner war ein
pullarius mit gestiftet, u. die [illegible],
auf der See. — Die Ornamenta Au-
gurum waren: a) ein Purpur Kleid, b)
ein Apex, c) ein Lituus, quo regiones coeli
determinarent. in curvam et leviter a
summo inflexus baculus. Um die
Auspicia zu halten giengen sie auf
einen hohen Platz, arce genannt, und
stellten da ihre Bestimmungen an. Dieß
was zur Rechten geschah, war glück-
lich, was zur linken, unglücklich. Anders
b. den Griechen. Die Augures gaben
Acht wie ein dirum sollte ver-
söhnt werden. Dieß hieß man Com-
mentarii Augurum. Mit der Ausle-
gung auch beschäftigten sich auch alte
Weiber, mathematici, Limphatici,
etc.

Septemviri (epulonum,) epulones. Bey
allen feyerlichen Festen waren Gast-
mähler den Göttern gegeben, welche
zunächst v. den Pontif. besorgt wur-
den, später aber wurden noch 3.
Männer, und dann 7. zu diesem Amte
gewählt. Sie hatten sonst über alles
(Spiele, etc. zu beobachten, und an die
Pontif. zu berichten. Diese Gast-
mähler waren gewöhnlich, daher auch
epulonum.

Quindecim viri sacris faciundis. hatten die Römische Bibel, die Sybill. Bücher, in Verwahrung, und mussten [illegible] Auslegung dazu. Dieß geschah immer auf Befehl des Senats. Anfänglich hatten [illegible] das Atilius! Es gab ihrer anfänglich bloß 2. später 10. und zu letzt 15. Sie wurden so gewählt wie die Pontifices. Diese Bücher waren b. der Cella Jovis Capitolini verwahrt. Man sammelte später, als diese verloren gingen, andere, welche v. dem Augustus in den forulis auratis aufbewahrt wurden; die übrigen ungültigen Bücher wurden verbrannt. Die Q. viri hatten zu Zeichen ihrer tripodes wie in Delphi.

Haruspices, haruga, hostia. Extispices. waren sehr den Auspices ähnlich; beobachteten aus den geschlachteten hostien das Zukünftige und erklärten die Wunder, z. B. Stein v. Himmel gefallen, ein Ochs gesprochen. Sie waren schon v. Romulus eingesetzt. Cato hatte eine schlechte Meynung v. ihnen!

Fratres ambarvales. v. Romulus der Acca Laurentia zu Ehren eingesetzt, welche 12. Söhne hatte. Sie zogen alle Jahre mit den sacris ambarvalibus, (Suovetaurilibus) um das Feld herum und segnen. Sie trugen eine infula alba und eine corona spicea.

Curiones waren ihrer 30, [illegible]

Fetiales[20]: heiligen Herolde, der ältesten v. ihnen hieß Pater patratus. V. Numa angeordnet.

Sodales Titii (Titienses.) v. Titus Tatius oder v. Romulus eingesetzt um die heiligen Gebräuche der Sabiner zu verwalten.

Rex sacrorum (rex sacrificulus) besorgte die Opfer, welche den Königen eigenthümlich waren. Seine Frau hieß Regina, weil sie ihm in mehreren Opfern helfen mußte. Wer dieses Amt verwalten wollte mußte auf alle andern Verzicht leisten.

Alle diese Priester Collegien dienten für alle Gottheiten Opfern

Flamines: haben ihren Namen v. Flamen filamen, filum. ein Binde. Unter ihnen ist der Flamen Dialis der merkwürdigste. Mit einem lictor, und sella. Ihm zunächst kam der Flamen Martialis, und Quirinalis. Sie wurden v. Volke bestimmt und v. dem Pontif. eingesetzt. Sie trugen den [illegible] Hut und den apex. Die drey oben genannten sind aus dem Patriziat erwählt, und heißen maiores, die andern aus dem Volke und heißen minores.

Salii (salto) trugen eine tunica mit ehernem Gürtel. Über diese ist eine trabea praetexta. In der rechten einen Spieß etc. und der linken ein

Ancile. d. [illegible] verfertigten Numa, in
zu Horaz Zeiten vorzeigte [illegible] sie
nicht. Die Prozession ging I. März den
Übrigens unternahmen die Salii die Kriegs
Kriegspriester. Nach der Prozession hielten
sie ein kostbares Mahlzeit, daher sa-
liares dapes. Ihr Vorgesetzter hieß
Praesul, der Vorsänger aber Vates
Dichter.

Luperci. V. dem alten Evander einge-
setzt. Sie hatten ihren Tempel im Luper-
cal. Im Febr. war das Fest gefeyert.
Sie liefen dann durch die Stadt und
schlugen die Menschen. Aberglauben der
Weiber! Es gab 3. Collegia der Luper-
ci. Antonius selbst war ein Vorgesetz-
ter der Luperci und lief durch die Stadt
[illegible]. Diese Luperci dauerten bis an Ana-
stasius

Potitii und Pinarii. Von Evander zu
Ehren Hercules eingesetzt. Der Appius
Claudius soll

Galli v. Gallus einem Fluß in Phrygien.
Sie giengen durch die Stadt und genitalia
sibi abscindebant cultris lapidibus. Man
nannte sie auch Megabyzes. Ihr Vorsteher
hieß Archigallus. Sie trugen das Bild
durch die Stadt und machten eine fürch-
terliche Musik. Zur Zeit des Equinoctii
wuschen sie den Wagen der Cybele. Sie
bettelten sich sonst [illegible], welches
unter [illegible] den Gall. verbothen.

Vesta! d. Rom? u. Alba. Der Pontif.
Max. sorgte für d. Gell.

in der Folge wurde der Pontifex maximus [illegible]
[illegible] familiam [illegible].
Ihr [illegible] dauerte 30. Jahren. [illegible]
[illegible], [illegible] facius. Ihre
[illegible] hieß maxima. Ihr Amt
war.
a) das Feuer des öffentl. Heerdes [illegible]
[illegible]. Wie es ausgehen ließ, flagris
caedebatur a Pontif. [illegible] vellatis. Oder es hieß sie [illegible]. [illegible]
[illegible] maximus [illegible]
[illegible] und mit dem Brennglas
[illegible] zu [illegible]
[illegible].
b) das Palladium aufbewahren.
c) nach Tacitus die [illegible] des [illegible]
[illegible].
d) die Geheimnisse der Göttin Vesta
[illegible].
Sie trugen ein langes purpur Kleid.
Auf dem Kopfe eine Kopfbinde. [illegible]
der Capio [illegible] den Pontif. max. wurden
ihnen die Haare abgeschnitten,
[illegible] lebendig
begraben. [illegible]
selbst [illegible]
[illegible]. Sie [illegible] in den
ältesten Zeiten in den [illegible]
[illegible]. Sie hatten [illegible]
privilegia — Campus sceleratus, bey an
der Porta Collina! [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible].

Die Feminina der Priester [illegible]
ihre [illegible] zu ihrem [illegible]
[illegible] gottesdienst. [illegible]
die [illegible]
[illegible]

Kinder, camilli, camillae. Diese hatten sie ihren [illegible] ducas etc. Musiker Cornicines, Tibicines, etc.

Von den gottesdienstl. Gebäuden.

Die den Göttern waren geweihten templa (von templum: jeder Platz) und fana, fanum, v. den Auguren; delubra, und aedes sacrae. Für jeden Gott hatten sie einen Tempel, ausgenommen das Agrippische Pantheon. Für jede gottesdienstl. Handlung [illegible] mit Gebeten, und waren capite vellato [illegible] gegen den Osten wendend. Den Priestern mußten [illegible] adorare, und die Anwesenden [illegible] die Hand an den [illegible] Ador. [illegible] ad os. [illegible] sie sich [illegible] auf die [illegible]. – Man verrichtete alles den Göttern [illegible] v. [illegible] Aquil. [illegible] Ver sacrum. Man [illegible] an [illegible] Gott [illegible] die [illegible] Götter. Voti damnatus waren die [illegible] vota erfüllt werden. voti compos, das erhalten [illegible] Geloben pollicitar (polliceor.) Die aus dem Schiffbruch [illegible] in den Tempeln die Tafeln [illegible] Nemesis [illegible] ! [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Neptun.

Die Opfernden mußten sich erst baden, und sich dann weiß kleiden. Das Haupt mit den Blättern desjenigen Baumes bekränzt der dem Gotte heilig ist. Vor dem Opfer wird gebetet. hostia, sie mußten intacta, nie in den Pflug gespannt zu sein, puras etc. Diese wählten die Priester selbst aus der Heerde, daher egregius, lectus. Sie wurden mit vittis, coronis

geschmückt. Die das Opferthier herbeiführen-
den, popae, sind succincti et ad ilia nudi.
Suet. Cal. und zwar auf einem langen
Stricke. Alsdann wurde Stillschweigen
geboten, und auf den Kopf des Thiers
mola salsa (die erste Nahrung der Men-
schen) das far et mica salis, und denn
Wein und Weihrauch (thus, vinum)
auf die Hörner gegossen. Eh er es
der Priester selbst ausgoß, kostete
er es und gab den Umstehenden,
delibatio. Dieß Thier hieß nun
macta hostia, gleichsam aucta —
daher macte virtute esto. Auch
imolari, (mola) opfern. Der Priester
rupfte dann einige Haare dem
Thiere aus der Stirn und verbrannte
sie, libamen. Das Thier wurde dann
mit Messer erstochen, mit einem
Hammer, und das Blut, exceptus,
excepta, auf den Altar gegossen.
Das Thier war entweder ganz ver-
brannt, ὁλοκαυστεῖν, oder zer-
schnitt, und nahmen die Priester
ihren Theil, und die übrigen die des
Thiers geopfert. Die zertheilten
Theile hießen secta. Aus den Eingeweiden
des Thiers besahen denn die haru-
spices, und wenn keine schlimmen
Vorbedeutungen gefunden, hieß es litasse.
War dieß der Fall nicht, so wurde
ein anderes Thier gebracht, und
so lange wiederholt, bis sich ein
Thier mit einem guten Leber
fand. . . . .

Die Leber wurde in ein Theil
familiaris, und pars inimici, ge-
theilt. Aus beiden diesen Theilen

unterschied unter den Capiti, der Theil an sich die Nerven zusammen knüpften. Der voranhängende Theil des Fleisches wurde mit Fett umwunden und verbrannt, und Wein gegossen dar.

Nach der Vollendung des Opfers entfernten sich die Priester, und sprachen dann i licet, ire licet. Sogenannte [illegible] geschahen, z. B. den geopferten Fleische, [illegible] Viscera des Fleisch zwischen den Lungen und Herz, Leber, Eingeweide. Schwarze [illegible] für die Obern Götter [illegible] caput sursum evertebatur, und b. den Unterirdischen vice versa. Die Hände b. den untern [illegible] ließ man nieder sinken, b. den himmlischen Göttern breitete man sie aus.

In den alten Zeiten waren b. den Römern Menschen opfer νομος [illegible]. Ein General konnte sich selbst aufopfern [illegible] einen in der legion dazu wählen [illegible] aus den Römern. Auch die ersten Jahren der Republik [illegible] Der Senat hob sie später auf [illegible] zur Zeit des Augustus aber fand [illegible] noch statt.

Ara, ein erhabener Ort, altare höher [illegible]. Sie [illegible] Flüchtlinge die Sklaven und andere Schuldner. Man brauchte zu den Opfern thuribulum, olla, tripus, culter, secespita.

Von der Eintheilung des Jahres

[illegible] theilte es in 10. Monate [illegible] der Mars von aprilis quia aperit terram. Majus a Maja. Junius, juniores opferten dem.

† Plutarch in Numa. Ovid. Fast. IV. 87.

Jan. Janus

in Februalia, Sühnopfer, weil das Volk von allen Sünden des ganzen Jahres februabatur, i.e. purgabatur, lustrabatur. Denn der Februar war in den alten Zeiten der letzte Monath im Jahre. Cic. de Legg. II. 21. Ovid. Fast. II. 49. Tibull. III. 1. 2.

[illegible] die Pontifices im Februar 23. 24. [illegible]. Diese brauchten es zu ihrem [illegible], und schalteten den neuen Jahre [illegible] ein.

Cic. Fam. VI. 14. so war der erste Tag des andern Monaths Kal. Intercalares posteriores genannt. Intra extremas Calendas. [illegible] 7. Monath [illegible] Martial. 1. 100. 6.

Cäsar wandte zu dieser [illegible] des Jahres [illegible] die den Egyptiern gewöhnliche Art der Zeitrechnung bewegen. Diese theilten das Jahr in 12. Monathe ein, deren jeder aus 30. Tagen bestand, und setzten am Ende des Jahres 5, und alle vier Jahre 6. Schalttage hinzu. Diese Ergänzungstage vertheilte Cäsar unter die Monathe, welche jetzt 31. Tage haben, und auch die beiden Tage, welche er dem Februar entzogen. [illegible] sagt Dio, das Jahr dem Lauf der Sonne so gleichförmig, daß die Zuschaltung eines neuen Tages erst in 1461. Jahren zu [illegible] ist, die Differenz [illegible] zu heben. Dio. XLIII. 26.

p. 10. Tage. 5. Stunden, und 49. Minuten. 78

Numa setzte auch hinzu den Januar und Febr. und [illegible] das Jahr nach dem Lauf des Mondes. Die [illegible] Tage, sollten die Pontifices einschalten; [illegible] Cic. Att. X. 17.

Julius Cäsar 707. (annus confusionis) [illegible] das Jahr 15. Monathe dauern zu lassen. Ein Aegyptier Sosigenes [illegible] die Sache aus, und eines Römers Flavius [illegible] die Römischen Festtage [illegible].

Dieser Julianische Calender war bis 1582. wo der Pabst Gregorius ihn wegen der Osterfeyer, verbesserte, der [illegible], und in allen Christl. Länder eingeführt wurde.

Die Monathe theilten [illegible] im Calender 1. in dies [illegible] 5ten (Quintana) Nonae. [illegible] 13. Idus, iduare. Die Nonae, weil [illegible] Neunten (None [illegible]) Tag, vor den Idus [illegible]. Im Merz, Mai, Julius und October, fielen die Nonae am siebenten, und die Idus am fünfzehnten Tage [illegible] Intercalares Cic. [illegible] 25 [illegible] Schaltmonats genannt. Und der [illegible] Tag im [illegible] von den [illegible] Monathen die Cäsar eingeschaltet hatte, Kal. intercalares priores.

Die Römer hatten keine Wochen und Nonae, 7. Tage, weil der Tag nach dem Mond [illegible] zurück [illegible]

Den 29. Tage halten, welches alle vier Jahren geschieht, wurde der 24ten u. d. 25ten Tag dieses Monats so bezeichnet: bis sexto kalendas martii. Martius; u. daher wird dieses Jahr bissextilis genannt.

N. Aprilis bloss als Substantivum.

Die Griechen hatten in ihrer Art zu rechnen keine Calendas. Daher ad graecas calendas solvere, heißt: nunquam. Suet. Aug. 87.

wurde. — Im Schaltjahr, d. h. wenn der Februar 29

Der dies civilis von 6. und von Mitternacht. theilten sich in media nox. gallicinium, conticinium, wo die Hähne zu krähen aufhören, diluculum, mane, tempus antemeridianum, meridies, pomeridianum, meridies, solis occasus, vespera, crepusculum, prima fax. concubia nox. N. Intempesta nox heißt in der Nacht.

Der natürliche Tag vom Aufgang der Sonne bis Untergang, daher im Sommer länger als im Winter.

Nota. Die Schauspiele b. den Römern machten einen Theil des Gottesdienstes aus. Sie waren entweder feierlich [illegible] stati; oder [illegible] gewisse votivi. Die [illegible] wurden, welche in dem Circus gehalten wurden.

Circus 2187½ Fuß lang, und etwas mehr als ein Stadium breit.

Der Circus hielt nach Dionys. III. 68. 150000 nach Plin. XXXVI. 15. 24. 250000 Menschen [illegible]

Nicht die Kunst oder die Geschicklichkeit, sondern die Kleider [illegible] favent panno, pannum amant. Plin. Ep. IX. 6. [illegible] Procop. Bell. Pers. I.

Tertullian. in Juv. VI. 587. Cassiod. Ep. III. 51.

Ovid. Am. III. 65. [illegible] a carceribus ad metam, vel calcem. Cic. Am. 27. Sen. 23.

[illegible] Varr. L. L. IV. 32.

Von den Spielen (de ludis)

Dies waren vorzügl. die ludi circenses, spectacula, munera gladiatoria, ludi scenici.

Circenses haben ihren Nahmen v. Circus ein großer v. Tarquinius Priscus angelegter Platz, rings um einen Bänken, (Schausitze) die man hießen spectacula, (der Ort wo [illegible] waren zu sitzen) anfänglich v. Holz, später v. Stein [illegible] wurde gehalten. [illegible] Pferde selbst, oder im Wagen [illegible] die man hießen singulatores [illegible] desultores. [illegible] Wagen [illegible] gewöhnlicher; die [illegible] sich in Farben [illegible], die waren albata, 2te rufata, 3te veneta, dunkelblau, 4te prasina, grün. Domitian [illegible] aurata, und [illegible] purpurea.

Durch die Mitte war eine spina, wo der August [illegible] aus Ägypten hergebrachten Obelisken [illegible] ließ. Am [illegible] 3 Säulen, [illegible] die Wagen [illegible] dies ist die Meta.

Die Wagen und die Reiter [illegible] aus den Ställen, carceribus, [illegible] Vor diesen [illegible] 2 Säulen [illegible] die ein Band [illegible] sollten [illegible] die Kräfte [illegible] wurde ein [illegible]

Linie gezogen.] Den ist kein früher herumfahren, wurden moratores angestellt. Die Kämpfer mußten dann wieder auf diese Linie zurückkommen. Daher Mors est ultima linea rerum. Hor. Ep. I. 16.

Die agitatores mußten suchen immer so daß die Spina links bleibe. Die auf den Siebenmahl herumgingen, [illegible] wurde der Sieges Palma zum Lohn ausgetheilt. Die [illegible] wurden [illegible] durch den ganzen Circus maximus in seiner [illegible] Wagen, und [illegible] die [illegible]. Suet. Jul. ~~[illegible]~~ 76.

Die zweite Art der ludi Circenses waren gymnastische Spiele. [illegible] cursus δρόμος. 2te saltus. 3te pugilatus Faustkampf. Sie hatten cestus Handschuh mit Bley, den andern [illegible]. 4te Lucta, [illegible] im Ringen, tantum velati [illegible]. 5te discus. [illegible] Kugel [illegible] wurden [illegible] die 5 Kampfgeschlechter. — [illegible] die 5 Arten. Quinquertium ~~πεντα~~ πένταθλον.

Zu diesen gehörten noch der ludus Troja [illegible] adlichen jungen Leuten, [illegible] 6. [illegible] Venatio, gehörten auch zu den ludis Circensibus [illegible] mit sich selbst, oder [illegible] Menschen, Bestiarii.] Pompejus gab einmal 500 Löwen, welche in 5 Tagen umgebracht wurden.] Die zu [illegible]

† dieses zeigt ad victoriam notam. Plin. XXXV. 17. Juven. XVIII. 37.

† Gell. III. 6. Plin. XVI. 42.

† Ausführlich Virgil Aen. V. 561. beschrieben

† Julius Caesar [illegible] Spiel. Dio XLIII. 23. Suet. Jul. 39. und die folgenden Kaiser suchen es häufig anzustellen. Suet. Aug. 43. Tib. 6. Cal. 18. Claud. 21. Ner. 7. etc.

† [illegible] (auctoramento) [illegible]

† Plin. VIII. 7.

[illegible] oder [illegible] [illegible], bis auf den Tod kämpfen, wenn sie nicht die Gnade des Volkes [illegible]. Dio LX. 33. Suet. Claud. 21. Tac. Ann. XII. 56.

Cic. Att. II. 1?.

Cic. [illegible] II. 24.

Virg. Aen. X. 518.

Liv. Epit. XVI. Val. Max. II. 4. 7.

Suet. Jul. 26. Aug. 42.

Tacit. Hist. II. [illegible]

[illegible] hieß. Cic. de Orat. III. 23. Wenn so ein Gladiator sein [illegible] niederlegte, so hieß [illegible] a gladiis recessisse. Cic. [illegible] Am. 40.

Die Exerzi[illegible] [illegible] de bello Africano. 71.

[illegible] Gestalt. Cic. ibid. Suet. Calig. 32. 54. Wenn jemand mit schwachen [illegible] widerlegt, oder leicht über einen [illegible] hieß: plumbeo gladio jugulari. Cic. Att. I. 16. [illegible]: Jugulo hunc suo sibi gladio. Terent. Adelph. V. 8. 34. O plumbeum pugionem, [illegible]! Cic. Fam. IV. 18.

d. h. bis auf den Tod. Wenn der [illegible] Gladiator [illegible] [illegible] Volk [illegible] missio, so [illegible]. [illegible] Martial. XII. 29. 7. Gladiatori lasso [illegible]. [illegible] Seneca Ep. 37. Quid prodest, paucos dies aut annos lucrari? sine missione nascimur.

Zeugen des Schauspiels wurde [illegible] ein Vivarium [illegible] gehalten. Naumachia. [illegible] der [illegible] gegeben. [illegible]

Die Spectacula, hießen munera. Der sie gab hieß editor, munerarius, munerator, [illegible] [illegible]. Zur Zeit der [illegible] [illegible] allen [illegible] der höheren Magistraten [illegible] aus Etrurien, wo [illegible] die Leichen der Helden auf dem Grabe [illegible]. [illegible] Brutus [illegible] [illegible] Minervo gegeben. [illegible] Trajan Daciern [illegible], [illegible] in 123. Tagen 11,000 Thiere, und 10,000 Gladiatoren.

Die Gladiatores [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] Gladiat. hieß familia, [illegible] lanista [illegible]. Die [illegible] [illegible] [illegible] Gladiatores) [illegible] dictata et leges. Suet. Jul. 26. Juv. XI. 8. [illegible]

Die [illegible] [illegible] mit [illegible], rudibus batuebant [illegible], ad pallos [illegible] [illegible] [illegible] selbst, wo [illegible] [illegible].

Die Gladiatores [illegible] [illegible] ad gladium damnabantur. [illegible] Augustus prohibuit sine missione gladiatoria edere. [illegible] ad ludum damnati. [illegible] Contracte [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible]. [illegible]

Isidor. XVIII. 55.

zum Kampfe gezählt

a μορμυρος piscis.

Festus.

daher Andabatar. more pugnare, d. h. im Finstern.

Der Editor munerum nunciabat, proponebant (Cic. Fam. II. 8. IX. 8.) und gewöhnlich libellum publice affixum, daß er Fechterspiel geben wolle. Diese Spiele waren erst [illegible], aber gewöhnlich im Amphitheater gegeben. Plin. XXXVI. 14. 16.

Suet. Jul. 76. Plin. Paneg. 51. Suet. Ner. 12.

Plin. VIII. 7.

Die Eingänge zu den Sitzen hießen vomitoria, und die Sitze zwischen zwey Gängen Cuneus; daher Cuneis innotuit res omnibus, allen Zuschauern. Phaedr. V. 7. 35. Pegmata, Gerüste, Maschinen, die man zu [illegible] gebrauchte. Juv. IV. 122. [illegible] Pegmata [illegible]. Math. IV. 8.

[illegible] VII. 20.

[illegible] Kopf [illegible], der autor dictor. l. II. c. 5.

Die Gladiatores waren selbst verschieden. Die ersten hießen Secutores, Schilde und Schwert, oder massa plumbea. Mit diesen wurden die retiarii, (mit einer tunica, ohne Kopfbedeckung) in der Linken ein [illegible] hatten, und in der rechten ein retina, womit sie den Gegner zu fangen suchten, und ihn dann todt schlugen. Warfen sie ihn nicht gerade auf Kopf, so [illegible] ein secutor und suchten ihn zu verhindern, daß er sein Netz in Ordnung nicht brächte. Andere v. ihnen hießen auch Mirmillones, v. einem Fische auf dem Helm. Daher die [illegible] 2. non te peto sed piscem. Die Myrmillones hatten auch gladios incurvos. Andere hießen Samnites, dimachaeri, v. 2. Schwerdtern. Ferner Laquearii, [illegible] ein retes. Essedarii, v. Wagen wie die Gallier. Clausis oculis zu kämpfen Andabatae, qui opponebantur cessis gladiatoribus, hießen suppositi. Meist [illegible] catervarii, temere et sine arte.

Der Ort wo sie kämpften hieß arena. Zu nächst dem podium wo die Senatoren, und dann die gestus, Sapillio des [illegible]. Das Podium ist mit einer Brustwehr lorica umgeben. Unter die arena selbst waren eiserne Carcere, und [illegible] selbst ein Canal Euripus. In XIV. folgenden Reihen hatten die Ritter ihren Sitz. Ganz oben auf der Gallerie standen die [illegible], welche [illegible] an die Sitze kamen [illegible] ein [illegible] spoliarium [illegible] getödteten Menschen [illegible] zu [illegible] geschafft. Plin. Paneg. 36. Seneca [illegible] 3.

Die Gladiatores kamen in Prozession auf die Arena und probierten ihre arma

† Quinctil. V. 14. Suet. Cal. 54. [illegible] den andern aus seinem Standpunkte zu vertreiben; daher movere, dejicere, decedere de statu mentis; depelli, dejici, dimoveri gradu. Cic. Off. I. 23. Att. XVI. 5. Liv. VI. 32. Mit der Spitze [illegible] mit der [illegible].

‡ [illegible] ex alterius latus pedi. Cic. Vat. 5. und [illegible] pede offendere, [illegible]. Ter. Heaut. IV. 2. 5.

‡ [illegible] premebant. [illegible] Hor. Ep. I. 18. 66. [illegible] pollicem vertebant. Juv. III. 36. [illegible], laudare utroque pollice: d. h. valde. Hor. Ep. I. 18. 66. Plin. 28. 2.

‡ Codex. XI. 43.
‡ [illegible] Note v. Meyer b. Adam. p. 624. und Meierotto [illegible] der Römer Th. 1. p. 127.

† Hor. Ep. II. 1. 187.

‡ Cic. Brut. 18. Gell. XVII. 21.

[illegible] Lehrer [illegible] reponebant dieselben, [illegible] [Die [illegible] waren [illegible], die [illegible] waren v. Cetere.] Sobald einer [illegible] Wunde bekam, [illegible] das Volk, habet. [illegible] Applaus, pollice, v. Volk [illegible] [illegible] bis sie starben.

Die alten Gladiatoren waren [illegible] rude donati, und [illegible] Plin. XXXVI. 27. [illegible] die Spectacula [illegible] Constantin, verbot [illegible] Honorius. Prudent. contra Symmach. II. 11. 21. ‡

II Die dramatischen Spiele ludi scenici (SKLX.) [illegible] Im 391. [illegible] Hetrurien [illegible]. Die histri, hister, [illegible], die Römer Gesticulation [illegible] versus Fescennini [illegible] (lanx satura, [illegible] Mischmasch.)

Durch den Livius Andronicus 512. [illegible] die Cantica [illegible] selbst die Gesticulation [illegible].

[illegible] Dichter, [illegible]

† Exodium. Juvenal. III. 175. VI. 71.

‡ Hyginus. fr. 2. §. 5. de his qui not. infam. Nep. Praef. Suet. Tib. 35.

‡ trabeatae waren Comoedien [illegible] die handelnden Personen [illegible]. Suet. Gram. 21.

* in der Tragoedia war auch ein Chorus. Der Choragus gab die instrumenta scenarum her, [illegible] choragium gloriae [illegible] Auctor ad Herenn. IV. 50.

‡ Die tibia dextra hatte einen [illegible] Ton, die sinistra einen [illegible], daher biforem dat tibia cantum. Virg. Aen. IX. 618.

* gut zu [illegible], daher Virg. Georg. lib. 2. inflavit cum pinguis Ebur Tyrrhenus ad aras. s. Casaub. ad Athen. l. 8. Plaut. Most. 3. 2. s. Caspar Bartholini de Tibiis Veter. et ear. antiquo usu. Amstelod. 1679.

‡ s. Oct. Ferrarii diss. de Pantomimis et Mimis. s. Schwarz. ad Nieup.

+ Cic. Coel. 27. Suet. Cal. 54.

welche gewöhnlich [illegible] [illegible]. Nach der Beendigung † kamen [illegible] auf die Bühne, und [illegible] fabellae Atellanae, Osci, welche [illegible] [illegible] [illegible] mit den andern [illegible].

Die dramatischen Spiele waren nun: Comoedia
a) ganz nach Griechischer. [illegible] Charactere vorkommen, hießen sie togatae, palliatae, wenn Griechische, praetextatae, ‡ tabernariae etc. motoriae, statariae.

Die Akteurs trugen Schuhe mit niedrigen [illegible] soccus. Von denjenigen [illegible] die Comoedien [illegible] man, dicere, tacere [illegible], [illegible] dare, [illegible] [illegible]. Im Gegentheil, cadere, exigi, explodi.

b) Die tragoedie hat [illegible] Glück gehabt. Die Schauspieler [illegible] cothurnus, larva, (ein [illegible]) subligacula, subligar verecundiae causa. [illegible] *

Sowohl Comoedien als Tragoedien wurden mit Tibien begleitet. Die dextrae und sinistrae [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Die rechte [illegible] [illegible], die linken aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] tibiae pares dextrae [illegible]. Die dextrae, gleichen den Lydischen, und die sinistrae Tyrrhischen, serranae) ‡ [illegible] [illegible] cornua. Die Flöten wurden [illegible] [illegible] [illegible] z. B. [illegible]. Die Tibicines [illegible] ‡

III. Pantomimen. ‡ [illegible] [illegible] Comoedien [illegible] [illegible]. Sie hatten scabilla [illegible] [illegible] [illegible]. ‡

Unter Augustus waren sehr berühmt Pylades und Bathyllus. Tac. Ann. I. 54.

Außer diesen Mimen waren Taberna-culae, und Atellanische [illegible], welche oft zwischen den Comoedien gegeben wurden. Das Volk [illegible] und [illegible] selbst, und [illegible] nicht.† Die Hauptrollen, primarum partium actores, secundarum, etc.‡ Nach beendigtem [illegible] ein Actor auf und sagte: plaudite.

Die actores bekamen später zum Geschenke ~~G~~ Kronen von goldenem Blech. Crassus gab goldne Kronen. daher corolla-rium, [illegible] Der Ort wo die Zuschauer sitzen hieß Theater (Vor [illegible] standen sie. Nach dem 3. punischen Kriege [illegible] war es verboten innerhalb einer Meile ein Theater zu erbauen.† Auch später erbauten Scaurus, und Pompeius marmorne Theater.‡ Die Bänke selbst hießen gradus. Und die ganze Ort wo das Theater war hieß Cavea. Die vordersten Reihen hießen Cavea prima‡. Wo das Schauspiel gegeben war hieß scena, welche mit einem Vorhange [illegible] bedeckt war. Post scenium, und Proscenium. [illegible] Orchestra waren Theile des Theaters.‡

Pulpitum ein erhabener Ort wo die Schauspieler [illegible] Orchestra, [illegible] Vornehmen [illegible]

---

† Hor. Epist. II. 1. 185.

‡ Ter. Phorm. Prol. 28. Cic. in Caecil. 15.

‡ Plin. XXI. 2. 3. daher corollarium ein additum, praeterquam quod debitum est. Varr. de L. L. IV. 36. Plin. Ep. VII. 24. Cic. Verr. III. 79. und 80. Plin. IX. 35.

† Liv. Epit. XLVIII. Val. Max. II. 4. 3.

‡ Plin. XXXVI. 15.

‡ oder ima, die hinterste cavea ultima oder summa. Cic. Senect. 14. und die mittlere cavea media. Suet. Aug. 44.

‡ Scena versatilis und ductilis, waren die decorationes. Serv. ad Virg. G. III. 24.

‡ daher: Ludicra scena et pulpito digna. [illegible] die sich [illegible] Plin. Ep. IV. 25.

Kriegswesen.

das beste Buch v. Kriegs. mit Vergehalten v. Rösch.

Salmasius de militia Romana in Thes. Graev.

Justus Lipsius.

v. den alten Polybius, und den neuern Vegetius Renatus. Institutiones Rei mil.

Alle Bürger v. 17. bis 60. Jahren sind zu Waffen verpflichtet. In den alten Zeiten mußten wenn 20. Campagn. zu Fuß und 10. zu Pferde gemacht haben. Es gab aber keine stehendes Heer in den [illegible]. Die Kriegs kunst kam nicht eher zu Rom bis die fetiales dieses vorausgeschickt.

Nach 30 Tagen wenn der keine Restitution erfolgte warben die Consuln Armeen. J. 529. waren 80,000. Reuter [illegible] ! Da fast beständig Kriege geführt worden, so sorgten die Consuln gewöhnlich gleich nach dem Antritt für die Armeen delectum habebant. d. h. sie setzten sich auf dem Marktplatz und riefen nominatim die Bürger auf. Wenn nicht erscheinet damno et virgis ad sacramentum adigebatur. Wer [illegible] pflegte zu [illegible]. Bei plötzlichen Kriegen tumultus wurden auch diese [illegible] delectus sine vacatione habetur. Sogar auch die Senatoren.

Waren nun die Soldaten ~~[illegible]~~ gewählt, würde ein Soldat [illegible], qui verba praeibat. Die andern [illegible] ihm das

halten an, doch eben so wie. Die [illegible] formulae in anderen Zeiten abzuändern.

Die Consules schickten dann zu den socios und forderten ex formula die Gehülfen. Diese socii erhielten v. den Römern bloß Getreide, und ihr eigenes Fleisch bezahlten sie; daher haben sie ihren Quaestor. Die Truppen mit fremden Königen wurden aber gewöhnlich unterhalten. Dieß alles gilt bloß für die Republik

Die ausgehobenen Bürger werden in Legionen getheilt. Jede Legion 10. Cohorten, die Cohors 3. Manipulos, und jeder Manipulus 2. Centurias. Also hatte diese 10. Cohorten 30. Manipulos, 60. Centurias. Zu Polyb. Zeit war bloß

Manipulus eine handvoll Heu. (Heuhaufen)

Diese Legionen waren nun eingetheilt in 1, hastati, 2. principes, 3. triarii und bildeten 3. Linien im Treffen. Unter den ersten waren die jüngsten Leute, die zweiten v. mittleren Leuten, und die letzten alten Soldaten. Die letzten hießen auch pilani, v. pilanus Wurfspieß und die principes auch antepilani. Vor diesen Truppen sind leichte Truppen voltigeurs, velites, welche mit andern funditores, sagitarii, oder vermischt sind. Sie haben gar wenig [illegible] Waffen.

Die Waffen der Soldaten sind arma ad tegendum corpus. Hier gehört, Scutum 4. Fuß lang 2½ Fuß breit

[illegible] [illegible] [illegible] ambo. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Schild [illegible] Clipeus ein runder. galea [illegible] lorica, ein [illegible] [illegible] bedecken [illegible] [illegible] ocreae [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Diese hatten [illegible] Soldaten caleas Schienen [illegible]. Sie hatten auch einen gladius und [illegible] spanischen Degen. Sie trugen den [illegible] nicht zum [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]; in der rechten hatten sie [illegible] einen Dolch.

Die Cavallerie war [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], cataphracti. [illegible] [illegible] hatten [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] ephippia.

In der Legion sind Kriegstribunen (Regiments Commandeurs) 6 an der Zahl. Sie wurden vom Consul eingesetzt, und je [illegible] drei [illegible] 6 Monate. Diese Tribunen wählten auch die Centuriones, Ordinum ductores. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vitis, daher vite donari. In jedem Manipel waren 2 Centuriones, prior und secundus. Der erste Centurio in dem ersten Manipel der Triarii hieß Primopilus, primi pili. Sie hatten die Aquila die [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] im Kriegsrathe. Der nach ihm kommende hieß primipilus posterior. Und so auch in den folgenden Manipel prior et secundus centurio secundi pili, tertii pili etc.

Jeder Centurio [illegible] sich 2 [illegible] der Vice Centuriones (Optiones sub centuriones [illegible]

Leibtruppen) und dann die römische Reite-
rei.

Die der Reuterey hieß der Befehlshaber
praefectus alae. Diese ala hatte 700.
Mann, jede Ala wurde wieder in 3.
turmas eingetheilt, jede turma hat
3. decuriones. Der erste decurio hat
den Befehl über die übrigen. Je-
der decurio hatte einen Optio.

Die [illegible] der Bundsgenossen
waren immer auf den Alae gegen-
wärtig. Der 1/3 wurde auf Reserve
hingestellt. Extraordinarii. Zu gleicher
Zeit waren einige selecti gewöhnlich
[illegible] die Reiter anzuführen. Den
[illegible] nannte man unseren General
[illegible] legati, qui auspicio Con-
sulis Exercitum ducebant.

Der Befehlshaber hatte einen weißen
Mantel paludamentum mit Purpur
verbrämt. Dieß trugen auch die Ge-
neral Lieutenants. Das Kleid der gemei-
nen Soldaten und Officiere hieß
sagum.

Wenn sich die Armee auf dem Marsch
befand wurden metatores geschickt um
einen Ort für das Lager auszu-
suchen. Sie stellten zu erst die wei-
ßen Fahnen für den General aus
[illegible] die übrigen Fahnen ordent-
lich. Wenn man bloß über die
Nacht in dem Lager bleibt heißt
Mansio, sonst Castra. Der Ort
wird gleich befestigt, wenn man auch
nur einen Nacht unten da bleibt. [illegible]
Die [illegible] die man gewählt ist 9.
Fuß breit. Auf den Wällen

wurden pallisaden aufgestellt.

Das Lager hat 4. Portas, d. h. die Porta praetoria dem Feinde zugekehrt. gegenüber hieß decumana. und die beiden andern porta principalis dextra und sinistra.

Das Lager theilt sich in pars superior und inferior. In dem ersten ist das tabernaculum Ducis, aller vornehmen Offiziere, (auch der Bundesgenossen) das Quaestorium etc. Die andere Theil war durch eine Straße principia abgetheilt. Dort stehen die Cavallerie, die Socii in der Mitten, und hinter diesen kamen die lixae, calones, etc. Die Zelten stehen in Linien und die Straßen hießen viae. In einem Zeltlager gewöhnlich 10. Mann contubernales, contubernium. Die Zelte sind von Fellen. Vor den Zelten der vornehmen Offiziere waren Wachen agere excubias. So auch auf den Wällen. Die an den Thoren [illegible] hießen stationes. Es war auch die Parole (tessera) ausgetheilt.

Die Instrumente tuba zunächst, [illegible] so wie auch das lituus bei der Cavallerie. Wenn die Wachen abgelöst wurden, wurde geblasen. Es theilt alle 3. Stunden und die Zeit wurde mit dem Clepsydra abgetheilt.

Wenn der General die Aufzeichen befestigt, ward eine rothe Fahne auf sein Zelt aufgesteckt, ein Zeichen zur Schlacht. Es entsteht ein clamor welcher dreimal geschieht, arma capiendi, die sarcinas colligendi, und bei dem dritten bricht man auf.

Den rechten Flügel der Bundesgenossen 79
zu erst, dann die Reuterey und als zuletzt
der linken Flügel, welchen wieder eine
Menge Reuterey deckte. In einem hart-
näckig feindlichen Orte gieng man agmi-
ne pilato.
Vor der Schlacht, alloquitur dux milites.
Ein freudiges Geschrey der Soldaten
ermunterte denn, und ein Stillschweigen
galt für Unmuth.
In der Nacht (tessera data) schickte der Dux
den militibus Nachricht zu. Nach diesem
zeigt man an. ~~fft~~ Die gewöhnliche
Stellung des heeres war in 3.
linien. die dritten sind die Triarii.

Die Fahnen der Soldaten zeigten
sonst nomina legionum. Auch die
veterani hatten eine. Seit Marius
Zeiten hatten unter zu eigenen
den silbernen Adler mit ausge-
breiteten Flügeln einen Donnerkeil
in der Hand, und ein Kränzlein
auf dem Kopfe.

Acies libera hieß man das Centrum
etwas vorgebogen, und sinuata,
wenn die Flügel vorgerückt. Nach-
mals war die Acies in die Gestalt
eines Δ. caput porcinum, auch
Cuneus.

Zur Belohnung dienten praemia.
Zu erst die corona civica. Wenn
einer einen andern im Kriege
gerettet, das Eichenlaub mit
der Aufschrift ob civem servatum.
Castrensis, muralis etc. hastam.

param, ein vexillum von verschiedenen Farben. Phalerae Brustschmuck so wohl für Pferde als für Menschen. Torques ein Kreis goldener. Catenulae, als Ringe getragen. Die Soldaten trugen dieselben bei allen öffentlichen Gelegenheiten. Sie bekamen denn auch einen doppelten Sold. duplicarii. Die Corona obsidionalis ward dem Generalen v. den eingeschlossenen Soldaten überreicht.

Die Exuviae (Waffen die man den Feinden abgenommen) hingen in Rom an der Thür ihres Hauses. Die Spolia opima wurden dem Jupiter geweiht.

Hatte der General in einem justo et hostili bello, das römische Gebiet erweitert, und einen Niederlage erlitten, so bewilligte man ihm den Triumphzug. Wenn man ihm einen Triumphzug in die Stadt einzuräumen nicht konnte, so triumphirte er ihn auf dem Monte Albano. (Beschreibung des Triumphzugs.) Ein feierlicher Volksversammlung findet sich da auch ein. Der Imperator ist so gekleidet wie Jupiter, und roth angestrichenem Backen. Hinter ihm ein Sklave der ihm immer zuruft: gedenke daß du ein Mensch bist. Die Soldaten sangen die Hymnen Jo triumphe. Sobald der Zug auf das Forum kam gab man ein Zeichen die Gefangenen zu ermorden; und der Imperator ~~stille~~ stand da so lange still, bis die Execution vollzogen.

Die Kr. behielten sich allein den Triumph und ertheilten bloß die Insignia dem Generalen

werden. Diese Sitte des Triumphzugs er-
hielt sich bis auf Belisar im Oriente.

Die Strafen, welche den Armeen ertheilt wurden, waren ver-
schieden, leichtere, als;

Die strengern waren, mit Ruthen, oder
vite caedi, Geißelung oder Fuchtelung
als Strafen: fustuarium, Todtschlag.
Der Tribunus gab ihm den ersten
Schlag, und dann alle Soldaten. Manch-
mal riß er sich aus, und zugleich wurde er
securi percuti, das Köpfen. Manch-
mal lapidibus operiri, crate necari,
etc. Wenn ein Aufruhr entstanden,
so entstand die decimatio, vicesima-
tio, centesimatio etc.

Was den Sold betrifft, so war er s.
344 erst aufgesetzt. Sogar erhielten
sie täglich ein Centesimo doppelt.
und ein Quadrans, dazugesetzt. Julius
Caesar und Augustus verdoppelten den-
selben. Die [illegible] hielten außer diesen
3 Goldstücke jährlich. Außer diesem
bekamen sie frumentum und Kleidung.
Die Soldaten kochten sich selbst, und
auch gingen Zeichen zu essen. Mit-
tags zu [illegible], abends [illegible]. Die
[illegible] der zu Bescam.
Nach der Austheilung erhielten sie

Missionem honestam. honesta causariam, oder gratiosa. Augustus befahl die ausgedienten Soldaten sollten so lange bis man für ihnen ein gewissen Besoldung, mit den Armeen fortziehen.

Zu dem Überfallen und Belagerung der Städte bedienten sich die Römer verschiedener Mittel. Man ... Brandfackeln, Sturmleitern, mateli, Aggeres ... [illegible] Leder. Auch ein tolleno, ein künstlicher Aufzieher. Testudo ein Sturmdach. Man deckte sie v. nassen Leder, damit sie nicht angebrannt werden. Exostra Schiffbrücken.

Was die Seemacht betrifft so hatten die Römer in den alten Zeiten bloß die naves caudicariae auf dem Tiber zu gebrauchen. Daher Appius Claudius Caudex.
Im ersten punischen Kriege lernten man sich erst ... der langen naves durch Rudern zu treiben. Dann hatten sie auch barken.

Die Schiffe hatten ihren Namen v. der Anzahl der remes. Zu Augusts Zeiten hatte man viele leichten Schiffe naves liburnae.

So nun Geschwader v. Schiffen hiessen

Die Theile des Schiffes sind Rostra womit man die feindlichen Schiffe zu zerschlagen sucht. Der ... unterste Theil des Schiffes hieß carina. Catastroma Verdeck mit einer Galerie. υποζονα.

Die antennae welche mit funes, rudentes verbunden sind. 87

Zu Augusts und Seeschlacht war auch eine Classicus gebauten u. d. überwelt v. den Schiffen eine rothe ~~Fl~~ fahne, und ein weißer Schild aufgesteckt. Man hatte auch Thürme auf den Schiffen. Doch auch eine Doppel Brücke, gegen den Mastbaum angezimmert

Der Admiral selbst heißt dux oder praefectus. cf.

Schaeffer de militia Romana navali.
Gyraldus de navibus.

Von den Hochzeiten

Ernesti de disciplina Romanar
Meierotto über die Sitten etc.
Meiners Geschichte der Sitten
und Staatsverfass.
d'Arney, Vom Privatleben der
Römer. Leipzig.
Brissonius de formulis.
Bartolinus de antiquit. puerperii

Was die Kleidung betrifft, so ist Toga das National Kleid. Der eine Zipfel wird über die linken Arm umgeworfen, woraus der Sinus entstand. Anfänglich trugen die toga auch die Damen, sie vertauschten sie aber mit der Stola. Je weiter die toga desto zierlicher!

Die Magistrate hatten auf ihrer toga einen purpurnen Streif. (praetexta) Diese trugen auch die Knaben und Mädchen bis zu ihrer Mündigkeit (toga pura).

Tunica war ein wollenes Unter Kleid, ein Camisol, ging herunter bis an den Schenkel. Später war sie manicata mit Ärmeln; und noch später fimbriata, mit Franzen. Den Geldbeutel trugen man um den Hals und oder versteckten ihn in einer Art Taschen an der Seite.

Unter der tunica trug man das Indusium subucula Hemd. Und über dieser einen Art Mantel lacerna, u. schwarzen Farben. Auch die penula eine Art Bedeckung. Gausapa, ein dickes wollenes Kleid. Die Soldaten hatten ein sagum. (Mantel

Die Schenkel wurden mit den fasciis umwunden, und sie hatten den Namen nach den Theilen des Schenkels an. Auch trug man später um den Hals eine Art Halsbinde focaria F. (fauces). ~~Calceus~~

Der Calceus war mit coriis zugebunden, solea welche man mit Riemen zugeschnürt. Die Bauern hatten eine Art Halbstiefel. Die Armen trugen hölzerne Schuhe, und die Damen eine Art geschlitzte Schuhe.

Für die Thiere hatten man auch eine Art v. Schuhen solea ferrea. Nicht wie wir.

Digitalia (Handschuh.) brauchte man schon früh.

Lacinium, war ein Stück v. Kleide und womit man sich b. schlechtem Wetter und Gefahr den Kopf bedeckte.

Unter den Kr. war der Luxus allgemein.

Was die Speisen betrifft so war dieß anfangs der puls pulmentum, und olera.

Die Hauptmahlzeit Cena ad nonam um 3. Uhr. daher annona. Bisweilen prandium Mittags, und früh Morgens Jentaculum. b. diesen beiden [illegible], b. den [illegible] aber liegt man. und [illegible] so [illegible] man [illegible] [illegible] sich unter [illegible]. Vor dem [illegible] sich [illegible] Cena [illegible] man sich zu baden, [illegible] mit warmen dann mit kalten [illegible]. Nach der Abkühlung ging man zu Tische oder spielte Ball.

Z. Tische: edunt ut vomant.

B. dem Trinken nach Tische spielte man mit Würfeln (tesserae. tales.) trinkt aber vor und nach Tische.

Die Tage schloß man durch [illegible]. 2, per contar reationem v. dem Flamen dialis [illegible]

einen panem farreum. 3, per coemptionem, wo sich gleichsam die eine Person an die andere verkaufte. Der Mann fragte seine Braut: visne mater fam. esse. Sie antwortete: volo, Und so auch die Frau gegenseitig. Die Kinder durften sich nicht ohne Willen der Eltern verehlichen daher die Eltern zu erst die Sponsalia errichteten wo der annulus pronubus gegeben wurde.

Die Abholung der Braut war immer Abend. Die Braut putzt sich dann besonders in einem gelblichen Schleyer. Sie durfte nicht die Schwelle überschreiten. Die Gefährten [illegible] sie [illegible] [illegible] um die [illegible] [illegible] uxor. uxor. Der Bräutigam übergab ihr dann die Schlüssel. Auch dieser kamen die Tibicines und Cantores der Hochzeitlieder zu singen. Damen die nur einmal verheirathet führten sie in die Schlafkammer, wo ein Gott Subigus und Pertunda stand. Den andern Morgen gab der Mann wieder die Repotia. Al[s] Sie erschien da schon als eine junge Frau, mit dem Namen ihres Mannes ab, doch behielt sie auch die [illegible] ihres Vaters.

Die Scheidung geschah auf verschiedene Arten per diffareationem, per Remancipationem. Man gab [illegible] auch die Tafeln ab die Dos [illegible] [illegible] war. Die Formel sagte dann zu ihr: tuas res tuas tibi habeto, agito. Exi ocius, vade i foras mulier. Wenn der Mann abwesend, so schickte er einen Nuncium

Wenn einer a. der Familie starb, so bemühte sich sein Nächster ~~[illegible]~~ den extremum spiritum ore recipere. welchen man verschluckte. [illegible] die Augendeckel! Man schloss dem Verstorbenen die Augen etc. Und schrie (inclamari) ihm ins Ohr. Wenn er sich nicht rührte, so sagte man: conclamatum est.

Es kamen nun Pollinctores die ihn wuschen, und mit allen Ehrenzeichen geschmückt, ein Geldstück in den Mund, so legt man ihn

auf das Bett. Vor das Haus stellte man Cypressen. Die alten Römer begruben die Leichname, allgemein war das Verbrennen besonders vor Sulla. Auch die Kinder ehe sie Zähne bekamen begrub man. Der Conduct aus dem Hause bis zum Begräbniß Orte hieß Exequiae. Begraben in der Nacht, später aber am Tage mit Anbruch. Die Musici gingen voran, dann die Klageweiber, diesen folgt der Archimimus qui personam mortui agebat. Nach diesem kamen das Bildniß des Verstorbenen, und die Imagines maiorum. S. der Vornehmen trug man den Leichnam durch das forum, wo eine laudatio über den Verstorbenen gehalten wurde.

Ursprünglich sollte man in den Häusern [illegible] haben daher die Lares. Die Begrabenen haben [illegible] an den Straßen. Außer den [illegible] viele aber auf ihren Landgütern. Nur die Vestalischen Jungfrauen in der Stadt.

Einen Ort wo sie verbrannt wurden hieß ustrina, der Scheiterhaufen mit Cypressen umstellt. ara. Apotheosis! Die nächsten Anverwandten zündeten den Scheiterhaufen mit abgewandtem Gesichte, und [illegible] munera hin. Es wurden auch Gladiatoren Spiele gegeben, die auch munera hießen. Die Glut des Feuers löschte man mit Wein aus. Ob die Asbest Gewänder? läßt sich nicht erweisen.

Die Urnen wurden dann in den großen zu den Urnen [illegible]. [illegible]

Knochen beigesetzt, sie dann mit Weih-wasser, wo dann die praefica sagte: ilicet. Die Verwandten geben dann ein Mahl, silicernium.

Ueber Gewichte Münzen

Eisenschmidt de Ponderibus et mensuris veterum. etc.

Matthiae 1809. Kurz. Uebersicht des Münz- Maaß- Gewichts etc.

Das ursprüngliche Gewicht war As libra (Pfund) welches in $\frac{12}{12}$ Theilen, getheilt war. Die Uncia wieder in mehreren Theilen.

Pens. pecunia. solvere. pendere.

Auch der Boden des Feldes wird auch ebenso zu erst ager als eine Rechnung abgetheilt. daher Uncia agri.

485. Silber Münzen. 62. Jahre später das Geld.

Im 2ten Punischen Kriege wurden die asses bloß aus einer Unze geschlagen, und endlich aus einer halben Unze semunciales asses, die aber für ein As, gravi pondere gelten mußten.

Ein denarius v. Silber mit X. (10) bezeichnet galten 10. asses. Ein Quinarius V. Ein Sestertius $2\frac{1}{2}$ As. gleichsam duo asses et semis. Daher die Zeichen L L S libra libra semis gewöhnlich HS.

Ein aureus 25. Denarii oder 100. Sestertii. Proportion des Silbers zu goldes wie 1:10. Nach Constantin hieß der aureus Solidus scil. nummus.

Anfänglich aus einem ℔ 40. unter Nero und unter Constantin 72.

Die gewöhnliche Zahlung geschah in sestertium und sestertia, 1000 sestertii machen ein Sestertium.

Nach unserm [illegible] Gulden geld

Ein Sestertius 1. Silbergr. - Cour.
Ein Denarius 4. Silbgr. und 1 1/2 Pfr.
Ein Quinarius die Hälfte davon
Ein Aureus 25. Denar. oder 100 sestertii.

Ein Sestertium 33. rthl. 10. Silbgr.
und 100. Sestertia 3333. rthl.

<u>Die Längen Maße</u>

Pollex. ein Zoll.
Palmus macht 4. digiti 3. Zoll.
Ein pes 12. Zoll. 16. digiti
Cubitus das Maß von einem guten Arm vom Ellbogen bis zu dem Mittelfinger beträgt 1 1/2 Fuß
Passus enth. 5. Fuß pedes.
Ein pes macht 12. pollices 4. palmi, oder 16 digitos. Auch theilte man ihn in 12. Uncias.
Ein Stadium 125. Passus. ~~[illegible]~~
Acht solcher Stadien (1000 Schritt) machen ein Milliarium, Milliare. Eine römische Meile, oder 1/4 einer Deutschen
30. Stadien eine παρασάγγη.

Das Römische Jugum (quod uno die jugo boum exarari potest) Morgen, 240. Fuß in die Länge 120. in die Breite

Man zertheilte es auch in 12 Theile, daher uncia agri.

Flüßiger Dinge, auch trocknen Sachen

Amphora (Quadrantal, Cadus) hielten 2. Urnas, oder 3. modii, oder 8. Congii. Oder 48. Sextarii. Und auf einen Sextarius heminae 44.

Ein Sextarius 1 Quart Berliner Maaßes

Das größte Maaß flüßiger Dinge war culeus enthielt 20. Amphorae.

Bei trocknen Sachen war das größte Modius, und er betrug etwas mehr als ein englischer Metzen.

6. modii machen ein medimnus aus. 1. Scheffel.

Von der Kunst des Schreibens

Die Buchstaben nimmt frühzeitig durch Pelasger u. Evander nach Italien gebracht. Anfänglich hatte man die Pelasgische Schrift welche mit der Griechischen sehr ähnlich gebräuchlich war.

Man schrieb perpendiculär, oder wechselweise Bustrophedon. Die Römer schrieben ursprünglich nach der griechischen Art v. der Rechten bis zur Linken. Man schrieb mit Unzial buchstaben. Die Kleinere ist eine Erfindung der Antiquarii.

Anfangs gebrauchte man Palmblätter
dann die innere der Rinde, liber.
Zu Alexanders Zeit war Papyrus
gebräuchlich, welcher auch Biblos geschn-
itten wird geglättet mit einem Schweins
Zahn, daher charta bene dentata.

Unser Papier eine Chinesische Erfindung!
651 eroberten die Araber die Resi-
denz (Samarkand) dieses Papier v.
Arabern verbreitet kam später nach
Spanien und dann weiter.

Das Schreibinstrument b. d. Römern hieß
stylus graphium war oben stumpf.
wenn man aber aufs Papier schrieb,
so war es allemal in's Reine. Den
Calamus tunkten man in sepia (eine
Materie v. einem Fische, auch Atra-
mentum) Auf dem Pergament und Papiere
schrieb man bloß auf einer Seite,
und die andern klebten man an. adglu-
tinabant. Oft wurde dem aufgerollt
evolvebatur, daher Volumen. Manch-
mal beschrieb man den andern Theil
opisthographus.

Solche Schreibtafel trugen die Römer b.
sich pugillares. Damit sich die Schrift
nicht druckte war ein Rand um die
Tafel daran exarascirte man. Was
man selbst schrieb hieß chirographon.

Die Kinder trugen ihre Schreibtafeln in
einem scrinio loculus wie Horaz.

Die Couriere etc. erhielten ein diploma auf einer Seite beschrieben, und wo auch ihnen erlaubt so ein Reisegeld etc. beschrieben war.

Alle Acten v. Schriften heißen nun libelli.

Actuarii geschwind Schreiber. Glutinatores librorum compactores. Damit die Motten nicht zu den Büchern kamen cedro illinebant, daher carmina cedro illinenda.

Von den Häusern der Römer.

Anfangs bloß Hütten tegula, mit Strohdächern culmis bedeckt, daher culmen. Zu Augustus Zeiten fing ein besserer Geschmack an. Die Häuser baute man sehr hoch, daher sie oft niederstürzten. Zu Neros Zeiten blieben von 14. regiones bloß 4. Von nun an durfte niemand über 70. Fuß hoch bauen.

Die Thüren b. den Tempeln war gewöhnlich v. Elfenbein und Gold. Die Thür waren immer nach innen aufgemacht, nicht auswärts zu. Die Thüren waren durch Obices Pessuli (Riegel) und Sera Vorlegeschlösser. Die nach hinten zu hieß posticum ψευδοθυρον. Die Thüre gegenüber wenn man in das atrium eintrat hieß Tablinum, die beiden Wände daneben alae. In Atrio capiebant Canam, da speisten man, und ein herumlaufender Gang war da v. einem Schornstein unterhalten neben welchem die Büsten der Vorfahren; Zuflucht Lager der Römer.

Die Häuser waren v. Ziegel gebaut, die alten aber größer waren als unsere. fenestrae

NB. lapis atque consonibus notum.

[illegible], quia lucem ostendunt. — Lapis Specularis, specula.

Die Villae waren weit prächtiger als die Stadthäuser, nach Varro quasi vella unde fructus vehebantur. Man theilte sie in urbanam, rusticam, und fructuariam. Die erste enthielt die Wohnung der Herrschaft. palea. stramen in [illegible] weit unterscheiden? Eine jede Villa hatte einen hohen Thurm, (wie die deutschen Burgen) wo die Coenacula zu halten die Römer pflegten. Solche Thürmer waren auch auf den Griechischen Villen. Glirarium, die Römer frassen die Ratten. Hortus, ortus, quia olera ibi nascerentur. In alten Zeiten baute man viele Hülsenfrüchte daher Fabii, Pisones etc. Topiarium Ziergarten, von den Topiarius bebaut.

Über den Ackerbau.

Die Römer w. fleissige Ackerbauer. Nach Vertheilung der Könige bekam jeder VII. Jugera. Z. der Eroberungen mussten sich immer mehr Äcker an, und verpachteten sie an ärmere Mitbürger Coloni, Conductores, partiarii [illegible] genannt.
Die Römer verstanden sehr gut die Äcker mit verschiedenen Früchten zu düngen. Es wird immer mit Ochsen gepflügt. Es wird im actus sulcus gepflügt, porca, lyra. [lirare] (Wenn man ebenmässig heisst es delirare, v. der Furche abgehen. daraus Zeug genommen. Orte die man nicht bearbeitet heissen scamna.
Die Felder wird zu erst proscindere, iterare, tertiare, lirare.
Der Saamen wird aus dem Korbe satoria

corbis gebräucht.
Die vorzüglichsten Arten des Getreides waren Weitzen und Gersten. Es sind aber ganz verschieden Arten v. unserm Weitzen und Gersten. Die Bierbrauerey sehr alt in Aegypten. Avena schlechtes Getreide. steriles avena. Armenta grosses Vieh. Kleines greges. — bei schlechtem Wetter schnitt man die Aehren oben ab, und dann nachher die Stroh abgeschnitten. caballus cantherius Wallach. geschnittenes Pferd. Pilentum, carpentum eine Art v. Damenwagen.

